ISUVreport

Nr. 147
März 2016|1

Verbandspublikation und Informationsmagazin des Interessenverbands Unterhalt und Familienrecht

ISUV/VDU e.V.
Sulzbacher Straße 31, 90489 Nürnberg
Verlag ISUV/VDU e.V.

www.isuv.de

Andere abholen und mitnehmen ...

Schwerpunktthemen

„Scheitern & Scheidung für Könner“ · Interview: Ende überlanger Prozesse? · Mediation · Kindesunterhalt 2017 · Familiengerichtstag: aktuelle familienrechtliche Fragen · Betriebsrenten · Vermögensteilung

Intern

Veranstaltungen
Leserforum
Medienspiegel
Kaleidoskop

Liebe Mitglieder, liebe Freunde unseres Verbandes!

Der Frühling beginnt und ich hoffe für sie, dass die Jahreszeit Ihnen – unabhängig in welcher Situation sie sind – Auftrieb und Optimismus gibt.

Der neue Vorstand hat seine Planungen, sein Agenda Setting aufgenommen. Ich kann Ihnen für alle meine Vorstandskollegen versichern: Wir wollen mit Ihnen in Dialog treten. Wir nehmen Ihre Anliegen sehr ernst. Meine Vorstandskollegen stellen sich in diesem Report vor in ihrem Kompetenzbereich innerhalb des Vorstandes, aber auch als Ansprechpartner für spezielle Fragen.

Natürlich wollen wir auch familienrechtlich etwas verändern. Im Vordergrund steht natürlich immer der Leitgedanke, das Familienrecht „up to date" zu halten. Es ist unwidersprochen, die Zeit, die gesellschaftlichen Umstände, die Erfordernisse der Arbeitswelt sprechen für das Wechselmodell. Es bietet eine gute Chance, den elterlichen Notwendigkeiten, aber auch dem Kindeswohl gerecht zu werden. Wir sind allerdings ideologisch nicht „vermauert", wir haben uns in unserer 40jährigen Historie belehren lassen und wissen, dass es im Familienrecht niemals 100-Prozent-Lösungen gibt. Wir wissen aber auch, dass der Gesetzgeber immer Impulse geben muss.

Andererseits kann der Gesetzgeber noch so viele Impulse geben. Sie fruchten erst dann, wenn sie auf ein entsprechend „fruchtbares" Bewusstsein in der Gesellschaft treffen. Wir wissen seit vierzig Jahren, das Bewusstsein der Menschen ändert sich nur langsam. Insofern gilt es immer für eine Idee zu „werben", zu begeistern, nicht apodiktisch etwas zu fordern, sondern vielmehr Bewusstsein zu schaffen und zu „fördern".

Ein Kernanliegen ist uns auch eine Strukturreform der Düsseldorfer Tabelle. In meiner anwaltlichen Praxis zeigt sich immer wieder, dass die starre Anwendung der Düsseldorfer Tabelle es oftmals unmöglich macht, Lösungen zu finden, die interessen- und sachgerecht wären. Ist es beispielsweise sach- und interessengerecht, einen zu 30 % betreuenden Elternteil zu 100 % Kindesunterhalt zu verpflichten? Schon der gesunde Menschenverstand sagt: Nein!

Wenn nicht alles täuscht – die Bundesrepublik Deutschland steht in einem massiven Umbruch. Die Integration von Millionen von Flüchtlingen wird noch kaum kalkulierbare Summen verschlingen. Gleichzeitig steuern wir auf eine massive Altersarmut von Millionen von Menschen zu. Der Staat muss diese Altersarmut abfedern – eine andere Lösung gibt es für Millionen alte Menschen nicht. Es hilft auch nicht diese Menschen darauf hinzuweisen, dass sie sparen sollen, sparen müssen. Viele können nichts sparen, kommen nach der Scheidung vielfach gerade so über die Runden. Die Rentenansprüche sind für viele – insbesondere ältere Paare – das wichtigste „Vermögen". Wird das im Zuge des Versorgungsausgleichs geteilt, wird es für Beide eng. Soziale Gerechtigkeit und Versorgungsausgleich sind ein drängendes Thema. Hier sind wir gefordert, wir müssen und wir werden auf diese Problematik hinweisen – unabhängig davon, ob dies gerne gehört wird.

Nach meinem Dafürhalten ist es Aufgabe und Kernanliegen des Verbandes zu allen familienrechtlichen, familienpolitischen und damit in Zusammenhang stehenden Fragen zu informieren, aufzuklären, sie mittels Medienarbeit öffentlich zu machen. Es ist eine ganz spezifische ISUV-Aufgabe mit Menschen, die in einer oft sehr existentiellen Lebenskrise – wirtschaftlich und psychisch – stecken, Ansprechpartner zu sein. Es gilt Menschen aufzuklären, dass sie „ihren Weg" finden, wissen, was sie wollen, was sie brauchen. Als Anwalt schätze ich diese Aufgabe des ISUV sehr. Auch – und gerade – aus Anwaltssicht ist es wichtig, dass Menschen/Mandanten wissen, was sie erreichen wollen, um entsprechende „Lösungswege" und Vorgehensweisen aufzeigen zu können.

Diesen Aufgaben sieht sich das neue Vorstandsteam verpflichtet. Diese Aufgaben anzupacken, dafür sind wir angetreten. Bitte unterstützen sie uns durch Ihre Mitgliedschaft, bleiben Sie Mitglied – auch wenn „Ihr" Fall gelöst scheint und Sie nicht zuletzt Dank ISUV wieder Licht am Ende des Tunnels sehen – Ihre Lebensfreude, Ihren Optimismus wiedergefunden haben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine schöne Zeit, Frühling in Ihnen und um Sie herum.

Dies wünscht Ihnen

Ihr

Ralph Gurk

IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV/VDU e.V., Eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21. 5. 2002)

Verbandssitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478, 0911/535681, Fax 0911/533074, **info@isuv.de**

Post- und Lieferadresse: Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg

Bankverbindung: VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 7909 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU1

Redaktion: ISUV/VDU e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, **report@isuv.de**
Leitung der Redaktion: Simon Heinzel, Josef Linsler

Mitarbeiter: Elisabeth Assmann-Staab, Holger Bauermeister, Wolfgang Becker, Klaus Bednorz, Raffaele Brescia, Fritz Burkhardt, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Heike Dieterle, Rene Dunker, Katja Durach, Frank Effenberger, Christian Elsner, Manfred Ernst, Axel Fischer, Edith Frank, Holger Griesel, Ulrich Günther, Ralph Gurk, Margarete Heim, Simon Heinzel, Bernward Hermanspann, Dr. Thomas Herr, Ulrike Horrwarth, Hermann Hupfer, Yvonne Junghans, Helmut Körner, Dr. Thilo Kunz, Sebastian Kürschner, Hans-Jürgen Lenz, Renate Lenzen, Klaus Linke, Josef Linsler, Melanie Lütge, Claus Marten, Dr. Brigitte Martensen, Daniel Marx, Norbert Marx, Dr. Sabine Mayer, Monika Meister, Norbert Mittermüller, Egon Pohl, Doris Rakaseder, Christine Rau, Beatrix Ruetten, Georg Rixe, Michael Salchow, Katrin Schlupf, Hans-Dieter Schmitt, Steffan Schwerin, Markus Strickling, Günter Teichert, Melanie Ulbrich, Karin Waindzioch, Karina Weiß, Prof. Siegfried Willutzki, Anton Wittner, Elisabeth Wunder, Rudolf Zeiler, Andreas Zeilinger, Achim Zickwolf.

Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, **info@isuv.de**

Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z.B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Druck: Böhler Druck GmbH, 97084 Würzburg

Titel/Layout: Grafik-Studio
Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

Redaktionsschluss Report Nr. 148: 30. April 2016

© ISUV 2016

Wann ist eine nichteheliche Partnerschaft zuende? Wann muss ein Partner die Heimkosten des anderen übernehmen? Mehr Regelungsbedarf für nichteheliche Partnerschaften?

Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft i. S. der §§ 19, 20 SGB XII ist eine Gemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie auf Dauer angelegt ist. Sie lässt keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zu und zeichnet sich durch innere Bindungen aus, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehung einer reinen Haushalts- und Wohngemeinschaft hinausgehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 17.11.1992 – 1 BvL 8/87 [KAAAF-09140]). Die (dauerhafte) Aufnahme eines der Partner in ein Pflegeheim bewirkt nicht allein die Auflösung der Lebensgemeinschaft, sondern setzt vielmehr zur Annahme einer Trennung im sozialhilferechtlichen Sinne einen nach außen erkennbaren Willen eines der Partner voraus, sich von dem anderen Partner unter Aufgabe der bisherigen Lebensgemeinschaft auch dauerhaft zu trennen. Die bloße Weigerung des in der bisher gemeinschaftlichen Wohnung verbliebenen Partners der ehelichen Lebensgemeinschaft, die ungedeckten Heimkosten des anderen Partners aus seinem Vermögen zu bestreiten, reicht hierfür (noch) nicht aus.

Anmerkung:

Besteht die eheähnliche Lebensgemeinschaft mangels dokumentierten Trennungswillen, damit trotz Heimunterbringung fort (deutlich enger dagegen SG Reutlingen, Beschluss vom 8.11.2006 – S 12 SO 3629/06 ER), ist der in der gemeinsamen Wohnung verbliebene Partner dann aber auch zum Einsatz seines – im Streitfall vorhandenen – Vermögens i. S. des § 90 Abs. 1 SGB XII zur Begleichung der Heimkosten verpflichtet. Die Klägerin ist folglich nicht (mehr) hilfebedürftig.

SG Karlsruhe, Urteil vom 14. 8. 2015 – S 1 SO 1225/15

Dazu meint Katja Durach BUVO-Mitglied, Fachanwältin für Steuerrecht und Familienrecht:

Die eheliche Lebensgemeinschaft ist gesellschaftliche Wirklichkeit und als solche anerkannt. Während ihr keine steuerlichen Vorteile zugute kommen (anders als bei Ehegatten etwa der Splittingtarif), es keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche oder gesetzlichen erbrechtlichen Ansprüche gibt, sollen sie andererseits ihr Vermögen einsetzen, um den Staat zu entlasten. Allein auf innere Bindungen und daraus folgend auf ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander abzustellen, um rechtliche Ansprüche zugunsten des Staates daraus herzuleiten, greift in verfassungsrechtliche Freiheitsrechte ein, bedeutet eine ungleiche Lastenverteilung. Im Zusammenhang mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften entspricht so manches nicht dem Gerechtigkeitsempfinden. Es bedarf m.E. gesetzlicher Regelungen.

Rat: Also in derartigen Fällen Einspruch einlegen und gegebenenfalls klagen.

Was meinen Sie?

Soll der Gesetzgeber die nichteheliche Lebensgemeinschaft regulieren? Ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft im inneren Kern nicht ein Bündnis auf Treu und Glauben? Wird durch familienrechtliche Regelungen nicht gerade der Wesenskern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft unterlaufen: Selbstbestimmung, Trennung ohne familienrechtliches Gezerre, sich nicht vom Staat das Privatleben regulieren lassen? Oder soll aus der nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine Art „Ehe light“ entstehen?

Ihre Meinung ist gefragt: Im ISUV-Forum, schreiben Sie einfach an *info@isuv.de* oder *j.linsler@isuv.de*

Zum Titel 2016|1:

Das Titelbild umschreibt in einfachen Worten den Kernauftrag des Verbandes: Betroffene in Ihrer Betroffenheit abholen, Betroffenheit ernst nehmen, verstehen, Betroffene mit gemeinnützigem Rat begleiten, eine Strategie entwickeln, gemeinsam Möglichkeiten und Folgen abwägen, zuhören, sachlich informieren, vor übertriebenen Reaktionen, vor übertriebenen Erwartungen warnen, selbstbestimmt handeln, vor vorschnellen Reaktionen warnen, Impulse zum Verhandeln geben, im Sinne des Kindeswohls raten und beraten, vermitteln. Aufmuntern zu positiven Gedanken für die Zukunft, Möglichkeiten in der Zukunft aufzeigen, überzeugen und möglicherweise „mitreißen“: Auf geht's! *JL*

Fach-Chat-Termine 2016
jetzt schon mal vormerken:

Die Termine können sich evtuell um eine Woche verschieben, Teilnehmer entnehmen bitte den tatsächlichen Termin der INFO-Box auf der Forum-Hauptseite. Dort wird der endgültige Termin und der Chat-Experte dann ca. 14 Tage vorher angekündigt.

- **Mittwoch, 16.3.**
- **Mittwoch, 18.5.**
- **Mittwoch, 20.7.**
- **Mittwoch, 20.4.**
- **Mittwoch, 22.6.**
- **Mittwoch, 24.8.**

Mehr Informationen hier im Forum:
forum.isuv-online.de/index.php?page=Index
forum.isuv-online.de/index.php?page=Board&boardID=114

Nr. 147 März 2016 | 1

Kolumne
Überlange Verfahren – Ende in Sicht? 4
Trennung & Neuanfang
Scheitern – Scheidung – positiver Neuanfang 5
Familienrecht aktuell
Familiengerichtstag – aktuelle Fragen und Probleme des Familienrechts 8
Interview: Rechtsbehelf gegen überlange Verfahren in Kindschaftssachen 11
Mediation
Mediation – Was bringt das? 12
Versorgungsausgleich
Betriebsrente 13
Vermögensteilung
Sinnvolle Teilung des Zugewinns und der Renten 14
Unterhaltsrecht
Mindestunterhaltsverordnung – Düsseldorfer Tabelle ab 1.1.2017 15
Steuerrecht
Absetzbarkeit von Unterhalt – Arbeitszimmer 16
Urteilsbank
Rechtsprechung kompakt 17
ISUV-Kontaktadressen 21
ISUV-Publikationen 22
ISUV Intern
Bedeutung sozialer Medien für ISUV 23
Neu im BUVO 24
Veranstaltungsprogramme der Bezirks- und Kontaktstellen 26
Leserforum 38
Medienspiegel 39
Kaleidoskop 40

Überlange Gerichtsverfahren – Ende in Sicht?

Es ist immer ein Ärgernis, wenn ein Gerichtsverfahren sich extrem lang hinzieht. Doch irreparable Schäden drohen,wenn es in dem überlangen Verfahren um ein Kind geht. Die Ursachen für ein über Gebühr langes Verfahren mögen vielfältig sein: Verzögerungstaktik des Prozessgegners, schlampige Arbeit des Anwalts oder Gutachters, personelle Engpässe beim Gericht, doch auch richterliches Versagen gehört leider immer wieder mal dazu. Was ist die Folge? Der Kontakt zwischen Kind und Elternteil wird zu lange unterbrochen , eine Entfremdung tritt ein, die irreparabel sein kann, aus der drohenden Kindeswohlgefährdung wird ein bleibender Schaden.

Die Vorwürfe gegen die deutsche Justiz wegen dieses Fehlverhaltens sind jahrzehntealt. Immer wieder ist beklagt worden, dass in der deutschen Rechtsordnung ein Rechtsbehelf fehle, mit dem einer unangemessenen Verfahrensdauer vorgebeugt werden und der von einem über Gebühr verzögerten Verfahren Betroffene einen Entschädigungsanspruch geltend machen könnte. Doch der deutsche Gesetzgeber hat sich sehr schwer getan, diesem Mangel abzuhelfen. Erst 2005 wurde ein Referentenentwurf mit dem Ziel der Einführung einer Untätigkeitsbeschwerde vorgelegt, die dem übergeordneten Gericht das Recht geben sollte, dem gerügten Gericht eine Frist zu setzen, um geeignete verfahrensfördernde Maßnahmen zu ergreifen. Doch dieser Entwurf scheiterte am Widerstand der Richterschaft. Erst auf erneutes Drängen der Straßburger Richter trat dann im November 2011 das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren in Kraft, das allerdings für diesen Schutz einen ganz anderen Ansatz wählte als der Entwurf 2005. Um einer unangemessenen Verfahrensverzögerung vorzubeugen, gibt es grundsätzlich zwei Alternativen: Zum einen kann mit der Verzögerungsrüge erreicht werden, dass das übergeordnete Gericht überprüft, ob eine unangemessene Verfahrensverzögerung vorliegt, und in diesem Fall verfahrensfördernde Maßnahmen vorgibt, an die das Ausgangsgericht gebunden ist. Zum anderen kann die Verzögerungsrüge bewirken, dass nach Verfahrensabschluss bei Feststellung einer unangemessenen Verzögerung eine Entschädigung für materiellen oder immateriellen Schaden zu zahlen ist. Bei der ersten Alternative spricht man von einer präventiven, bei der zweiten von einer kompensatorischen Lösung.

Während der Entwurf von 2005 noch die präventive Lösung vorgesehen hatte, entschied sich der Gesetzgeber 2011 für die kompensatorische. Es liegt auf der Hand, dass die kompensatorische Lösung gerade in den kindschaftsrechtlichen Verfahren nicht zufriedenstellen konnte. Wenn durch die überlange Verfahrensdauer die Beziehung des Kindes zu einem Elternteil dauerhaft zerstört wird, kann das nicht durch eine Entschädigung in Geld wieder gutgemacht werden. Die Forderung nach einer Verzögerungsrüge mit Präventivwirkung wurde deshalb von der Fachwelt weiterhin aufrechterhalten. Doch bedurfte es erneut einer Entscheidung des EuGHMR , um den Gestzgeber in dieser Richtung aktiv werden zu lassen. Mit Stand 3.12.2015 hat das BMJV einen Diskussionsentwurf mit einem „Regelungsvorschlag zur Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfs bei überlangen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen“ vorgelegt.

Die künftige Regelung soll ausschließlich für die Kindschaftsverfahren gelten, für die § 155 Abs.1 FamFG ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot vorsieht, wenn es also um den Aufenthalt des Kindes, die Umgangspflicht, Herausgabe des Kindes oder Kindeswohlgefährdung geht.

Sinnvoll ist es, dass die neue Regelung mit den §§ 155a - 155c sofort im Anschluß in das FamFG eingestellt werden soll.

Ist ein Beteiligter in einer Kindschaftssache aus § 155 Abs. 1 FamFG der Ansicht, das Verfahren sei über Gebühr verzögert, kann er das unter zwei Voraussetzungen mit der Verzögerungsrüge geltend machen: Die Rüge muss schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erhoben werden und zugleich müssen Tatsachen angegeben werden, wonach die bisherige Verfahrensdauer nicht angemessen ist. Letzteres ist nicht unproblematisch. Denn es eröffnet dem Gericht, dessen Verfahrensgestaltung beanstandet wird, die Möglichkeit, diesen Tatsachenvortrag als unzureichend zu werten mit der Folge, dass es über die Rüge nicht zu entscheiden braucht, sondern sie kommentarlos zu den Akten nehmen darf, wie die Entwurfsbegründung unter Verweis auf § 155b Abs. 4 FamFG es vorsieht. Zwar soll nach der Entwurfsbegründung das Gericht den Rügenden auf die inhaltlichen Voraussetzungen der Rüge hinweisen , doch wäre es wohl sinnvoller, wenn diese Hinweispflicht im Gesetz selbst stünde.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss das Gericht binnen eines Monats durch Beschluss über die Rüge entscheiden, wobei auch eine Zweiwochen-Frist ausreichen sollte. Der Beschluss ist immer notwendig, auch wenn das Gericht die Rüge als berechtigt ansieht; dann muss es aber auch für einen beschleunigten Fortgang des Verfahrens sorgen, vor allem prüfen, ob nicht eine einstweilige Anordnung zu erlassen ist, wobei diese Prüfung aktenkundig zu machen ist. Hält das Gericht indes die Rüge für unbegründet, darf der Beschluss sich nicht auf diese Feststellung beschränken; die Begründung muss darlegen, dass die Sache vorrangig und beschleunigt bearbeitet worden ist. Gegen diese Entscheidung kann der Rügende binnen zwei Wochen Verzögerungsbeschwerde einlegen. Ob es sinnvoll ist, dass sie bei dem gerügten Gericht einzulegen ist, wie der Entwurf vorsieht, sei dahingestellt. Dafür könnte sprechen, dass dann mit der Weitergabe der Beschwerde auch gleich die Akten mitgehen, allerdings sollten es Aktenduplikate sein, damit die Sache beim Ausgangsgericht weiterbearbeitet werden kann.

Da die überlange Verfahrensdauer nicht nur beim Familiengericht , sondern ebenso bei OLG und BGH auftreten kann, ist die Verzögerungsrüge auch dort möglich, wobei dann, wenn das OLG gerügt wird, der BGH zu entscheiden hat, und wenn den Familiensenat des BGH die Rüge trifft, ein anderer Senat des BGH zur Entscheidung berufen ist. Wichtig ist, dass das gerügte Gericht bei eingelegter Verzögerungsbeschwerde nicht mehr zur Abhilfe befugt ist. Das Beschwerdegericht muss nun spätestens binnen eines Monats nach Aktenlage ohne mündliche Verhandlung entscheiden, ob die bisherige Verfahrensdauer angemessen ist oder nicht. Hält es das Verfahren für unangemessen verzögert, ist das Ausgangsgericht an die Feststellungen des Beschwerdegerichts gebunden und muss das Verfahren unverzüglich vorrangig und beschleunigt durchführen. Nach dem Entwurf könnte das Beschwerdegericht auch mit seiner Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen. Das erscheint ungeeignet, sinnvoller wäre es, dass das Beschwerdegericht dem Ausgangsgericht den Erlass der einstweiligen Anordnung aufgibt.

Zweckmäßig erscheint, dass die Verzögerungsbeschwerde auch dann eingelegt werden kann, wenn das gerügte Gericht innerhalb der Monatsfrist über die Rüge nicht entschieden hat.

Fazit: Der Entwurf mag in Details noch verbesserungsfähig sein, die Einführung der Verzögerungsrüge mit Präventivwirkung ist uneingeschränkt zu begrüßen, zumal die Verzögerungsrüge mit kompensatorischer Wirkung daneben weiter gelten soll. Doch werden sich viele Betroffene zu Recht fragen: Warum kommt das erst jetzt!?

Professor Siegfried Willutzki

Scheitern für Könner – Wege zur Leichtigkeit

„Elegant die Zukunft gestalten“ – Geht das? – Wie geht das?

Weltmeisterschaft: Deutschland schlägt Brasilien 7:1. Ist Brasilien gescheitert? Kommt ganz auf die Sichtweise an. Brasilien hat den Generations- und Stilwechsel noch nicht vollzogen. Sie haben etwas gelernt.

In extremen Beziehungskrisen meiner Ehe dachte ich an Trennung und war getragen von der Hoffnung, dass wir als Profis (beide Psychotherapeuten, Trainer, Berater) eine gute, würdevolle Scheidung hinbekommen würden. Ich täuschte mich, es war ein Horrortrip. Nach der Scheidung meiner 25-jährigen Ehe habe ich lange gebraucht dies nicht als Scheitern, sondern als eine Lernerfahrung zu sehen.

Mein Umfeld hat die Scheidung als Scheitern empfunden. Heute weiß ich, wäre ich geblieben, hätte ich all die wundersamen und lebensstärkenden Erfahrungen nicht gemacht. Bleiben wäre ein Verrat am Leben gewesen.

Wenn Menschen sich entwickeln, dann kann es geschehen, dass diese sich auseinanderentwickeln.

Ich möchte Sie auf eine kleine Reise mitnehmen zu dem Thema Leichtigkeit und Lebendigkeit. Es ist mir ein Anliegen Ihnen ein paar Anregungen für ein leidenschaftlicheres Leben zu geben. Sie können sie nehmen und probieren, wie von einem Büffet. Gerade Unbekanntes zu kosten kann neue Qualitäten ins Leben bringen.

Welches Bewusstsein ist hilfreich für ein Leben in Eleganz und Leichtigkeit? Stellen wir uns einen Menschen in einer Ritterrüstung vor. Er fühlt sich geschützt, bleibt aber dennoch alleine. Denn er wird nicht gesehen. Menschen möchten gesehen werden, sich öffnen ist daher das Gebot der Stunde. Zeigen sich Menschen, verliert das Umfeld die Angst vor ihnen.

Menschen sind wie eine Ananas. Außen rau und Innen von erlesener Süße. Die Süße sollten wir teilen. Ein Weg dahin: fangen wir an, authentisch zu leben, für die eigene Wahrheit einzustehen und mit Würde durch das Leben zu gehen. Beenden wir den Maskenball, wir spüren doch schon längst, dass hier etwas nicht mehr stimmt.

Wir sind als Original geboren und die meisten sterben als geklonte Wesen. Lernen wir wieder mehr zu uns zu kommen, dann sind negative Erfahrungen keine Fragen des Scheiterns mehr, sondern Hinweise wohin sich die Seele entwickeln möchte.

Vergangenheit macht Gegenwart und Zukunft

Für die Weiterentwicklung ist es hilfreich einen Blick auf die eigene Vergangenheit zu werfen. Dabei können wir entdecken, dass Leitsätze unserer Väter und Mütter wunderbare und/oder verheerende Wirkungen hinterlassen.

Nehmen wir mich als Beispiel. Als ich vier Jahre alt war, hat mein Vater die Familie wegen einer anderen Frau verlassen. Mit sechs blieb ich in der ersten Klasse sitzen. Als ich sieben Jahre alt war, starb mein Vater. Meine Mutter vermochte es nicht uns Kinder zu führen, was zur Folge hatte, dass meine Geschwister und ich mit zehn Jahren nach Freiburg in ein Waisenhort kamen. 280 Heiminsassen teilten die spärliche Zuwendung der ständig wechselnden Erzieher. In acht Jahren 33 Erzieher. Mein Seelenbetriebssystem hatte abgespeichert: Ich fühle mich wertlos. Aber ein wenig Glück hatte ich. Der Heimpsychologe hat nach einem IQ Test an mich geglaubt und mir in dem Eliteinternat Salem einen Platz vermittelt. Ich wollte da nicht hin, sondern bei meinen Geschwistern bleiben.

Der Glaube an mich hat mich beflügelt und mir geholfen die Schubladen, in die ich mich steckte, immer wieder zu öffnen und zu überprüfen, ob die Botschaften darin zutreffend sind. Die Wärme und Liebe einer Erzieherin war tragend und wohltuend. So beschloss ich mit 13 Jahren, auch so zu arbeiten wie der Heimpsychologe und die warmherzige Erzieherin.

Seit ich 19 Jahre alt bin, befinde ich mich in der Weiterentwicklung, Weiterbildung und Therapie. Die Ausgaben dafür würden ein feines Häuschen ergeben.

Durch Sören Kierkegaard habe ich verstanden, dass es sinnvoll ist sich nicht mit anderen zu vergleichen. „Alles Übel kommt aus dem Vergleich“

Sinniger ist vielmehr zu fragen: Wer bin ich, wer möchte ich sein, welche Vision leben? Wir könnten enttäuscht sein, wenn wir versagen, aber wir sind noch schlechter dran, wenn wir es erst gar nicht versuchen Antworten zu finden. Wenn der Pfarrer zur letzten Ölung kommt und fragt, ob das Leben denn soweit gestimmt hat, dann sollte es nur eine Antwort geben: Ja, ich bin angekommen.

auf seine Intuition verlassen. Gefühle machen verlegen und sind in einer kühlen Wirtschaftswelt nicht Mehrwert erzeugend und werden daher abgelehnt. Die Folge: Unzufriedenheit, Unglück, lieblose Ehen, Krankheiten und Süchte ohne Ende.

Leben braucht Liebe, die Liebe hält die Welt zusammen, nicht der Profit.

Kein Mensch ist als Fettfleck auf der Fischsuppe daher geschwommen. Es war die Liebe, die uns in die Welt brachte. Es waren und sind Gefühle, die die Welt lebenswert

ich vergaß zu erwähnen, dass dann aber auch alle positiven Emotionen für immer verschwunden wären. Immer noch bereit dazu sich die negativen Gefühle abkaufen zu lassen? –

Leben wir wieder Liebe, nehmen unser Gegenüber ins Bewusstsein, reden über unsere Intuition und über das Eigentliche: unsere Sehnsucht, Zweifel, Schattenaspekte und Ängste, die nun mal zu uns gehören. Akzeptieren wir sie, denn sie gehören zu uns.

Wie soll ein Ruderboot-Fahrer einen Eisberg mit einem Seil woanders hin befördern können, wenn er keine Ahnung hat, was sich unter dem Sichtbaren alles verbirgt? Wie wollen wir Menschen und Unternehmen bewegen, wenn nicht hinter die Masken geschaut werden darf, wenn Gefühle keinen Platz haben dürfen?

Machen wir uns sichtbar, lernen wir uns zu zeigen, mit dem was ist. Es sind eh alle Menschen komisch. Wenn eh alle komisch sind, dann machen wir das Komische zum Normalen und lernen wieder zu kooperieren. Kooperation mit dem eigenen Wesen und dem des Anderen.

Wer kooperiert, überlebt. Das war in der Steppe so und ist heute mit der Natur so. Nehmen Sie das Nashorn, es ist stärker als der Mensch und vom Aussterben bedroht. Der Mensch kooperiert und hat die Chance zu überleben, wenn er mit dem Feld kooperiert und Sorge dafür trägt, dass alle Beteiligten in diesem Lebensspiel gewinnen. Gewinn auf Kosten anderer ist anachronistisch, wir fühlen, dass dies nicht mehr stimmt. Die Menschen sind klüger geworden und deshalb finden Bewegungen, die sich mit neuem Wirtschaften beschäftigen, extrem starken Zulauf.

Vier Fragen die das Leben verändern können

1. Frage: Ist das wirklich wahr, was ich über mich denke ?

2. Frage: Kannst Du mit absoluter Sicherheit wissen, dass das wahr ist.

3. Frage: Wie reagierst Du, was passiert, wenn Du diesen Gedanken glaubst?

4. Frage: Wer wärst Du ohne diesen Gedanken?

In einer Welt voller Bioroboter braucht es Menschen, die aus sich heraus und über sich hinaus in ihre wahre Natur wachsen. Wenn ich als Mediator tätig bin, höre ich immer wieder die Aussage von Beteiligten, man möge doch bitte ganz sachlich bleiben. Ich halte dies für einen Irrtum.

Bioroboter sind ganz sachlich. Menschen emotional.

Im Preußentum und im Nationalsozialismus war gehorsam und Härte angesagt. Unsere Eltern sind mit diesen Botschaften groß geworden und in der Wirtschaft wird dies immer noch wie eine Monstranz durch die Welt getragen.

Ein Geschäftsführer hat zu mir gesagt, es sei ihm zuwider seine Führungskräfte zu loben. Er arbeitet in einer Firma, in der alles geregelt und kontrolliert wird. Auf den Arbeitstischen dürfen keine privaten Inhalte stehen, an den Wänden keine Bilder hängen, Pflanzen werden abgelehnt, selbst eine Humorverordnung gibt es. Sie regelt, wie die Mitarbeiter sich in anderen Werken des Konzerns zu verhalten haben.

Wir brauchen mehr Gefühl, Mitgefühl, Freundlichkeit, ein Gespür für das Eigentliche. Dem Eigenen wieder lauschen und sich

und schön machen. Würden sie bereit sein sich ihre negativen Gefühle abkaufen zu lassen, sie müssten nie mehr leiden und würden eine Unsumme an Geld bekommen? Ach ja,

Die vier Regeln aus dem Axelrodt- Experiment in Anlehnung an die Spieltheorie:

Axelrodt – Experiment

Anatol Rapoport

1. Ich spiele immer offen und habe keine geheimen Regeln in der Hinterhand. Hintergehe nie als erster.

2. Ich spiele immer auf Kooperation und suche die Optimierung des gemeinsamen Nutzens.

3. Wenn mich einer, weil ich „so nett“ spiele, hinter das Licht führt, so werde ich mich unverzüglich zur Wehr setzen.

4. Ich bin rasch im Vergelten und rasch im Vergeben. Schon in der nächsten Begegnung setze ich wieder auf Kooperation.

Sind diese Regeln nicht wunderbar? Einfach und so schwierig zu leben. Unser Ego zu transformieren, aufzuwachen, verzeihen lernen und ein anderes Leben zu führen – es ist möglich.

Weshalb ist der ehemalige Drogeriekönig **Schlecker** in die Knie gegangen? Die Schlecker Kultur war geprägt von Misstrauen. Werfen wir einen Blick auf **Rossmann** und **DM**, ebenfalls Drogeriemärkte. Rossmann (40 000 Mitarbeiter, 7,2 Mrd. Umsatz) spricht von Liebe im Management. „Man muss Menschen mögen. Wer das nicht tut, sollte weder Unternehmer noch Führungskraft werden. Vielen mangelt es einfach an Liebe“. Liebe sei auch etwas Kreatives, das Energie freisetze. „Das hat mit der Persönlichkeit und der richtigen inneren Einstellung zu tun. Damit meine ich, dass man sich auch für andere Menschen einsetzt.” Dass seine Mitarbeiter zu Persönlichkeiten reifen, ist ihm Geld und Mühe wert. Professionell und privat interessieren ihn Programme zur Entwicklung der Persönlichkeit und Gruppentherapie. „In diesen gruppendynamischen Kursen wird nach den Grundsätzen der ‚Themenzentrierten Interaktion’ gearbeitet.” Seine Manager lernten, „in der ersten Person von sich zu sprechen, mit Kritik konstruktiv umzugehen, zu streiten und sich und andere sensibler wahrzunehmen”. Es sei wichtig, dass sich die Mitarbeiter aller Ebenen mit Achtsamkeit und Respekt begegnen. „Unsere Seminare zur Persönlichkeitsentwicklung und zu kommunikativer Interaktion haben den Geist und das Wesen des Unternehmens nachhaltig geprägt.”

Götz Werner von DM (55 000 Mitarbeiter, 7 Mrd. Umsatz) geht es darum, dass Mitarbeiter sich von der Fremd- zur Selbstbestimmung hin entwickeln. So geht es eben auch.

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass diejenigen, die an sich arbeiten, die sich reflektieren und in die tiefen ihrer Seele hineinbegeben, sich und damit andere besser verstehen. Diese Menschen könnten die Speerspitze des Wandels sein, des Wandels zu einer würdevollen und menschlichen Arbeits- und Lebewelt.

Was braucht es dafür? Wo es möglich ist, Machtkämpfe zu beenden und ein Wir-Gefühl zu leben.

Wir haben die Kraft immer wieder aufzustehen, wenn wir mal „versagt“ haben. Sich selbst anzuklagen und fertig zu machen darf aufhören.

Beginnen wir andere mitzunehmen und Begegnung auf Augenhöhe zu zelebrieren. Menschen möchten mit Argumenten und Herzqualitäten überzeugt werden und nicht durch Hierarchie.

Wenn wir verstehen, dass wir in einem Raumschiff sind – Planet Erde, alle atmen die gleiche Luft. Alle suchen Glück und Lebensfreude – und alle sind wir miteinander verbunden. Wenn wir diese „sachlichen“ Voraussetzungen akzeptieren, dann ist der Gedanke der Kooperation keine Sozialromantik mehr, sondern wir erkennen und fühlen: Diese Einstellung ist überlebenswichtig.

Geben wir uns Feedback, sind dem anderen Spiegel, so ändern wir die Welt. Verstehen wir, dass Präsenz und Achtsamkeit mit Respekt und damit mit Liebe einhergeht. Entdecken wir unser Ego und die Köstlichkeit der Transformation. Entdecken wir die Tugenden Wahrheit und Klarheit. Entdecken wir, worum es eigentlich geht: um Sinnerfüllung, Lebensfreude und einen Platz in der Welt.

Reden wir darüber, wie wichtig es ist Brücken zu bauen und menschlich zu sein. Werden wir zu Brückenbauern und bringen diese neuen Qualitäten in die Welt. Nehmen wir Konflikte wahr und gehen sie an, muten wir uns den anderen zu und leisten somit einen Beitrag für mehr Wahrhaftigkeit.

Benutzen wir den Atem als inneren Führer zu nehmen. Der Atem spendet uns in jeder Sekunde Leben, bewusst einatmen, heißt bewusst leben. Lernen wir uns immer bewusster wahrzunehmen und entscheiden, was zu uns gehört und wovon es sich lohnt Abschied zu nehmen. Gestatten wir uns Angst haben zu dürfen, sie zu uns zu nehmen, denn nur was wir ganz besitzen, können wir auch loslassen.

Da wo die Angst ist, da ist der Weg.

Beginnen wir gemeinsam die Welt mit freundlichen Gedanken zu speisen, denn dann schmeckt das Leben besser. Werden wir unser eigener König, dann braucht kein anderer dessen König zu sein. Ermächtigen wir uns wahrhaftig zu leben. Es wird Zeit.

JL

Diese Darstellung ist eigentlich der Schlüssel für jede Trennung und Scheidung: Die Brücke zwischen den beiden Ehe-maligen ist abgebrochen. Es gibt kein Miteinander mehr. Wenn Einer den Anderen „treffen“ will, geht das nur per Schriftsätzen, telefonisch oder per Whatsapp, man schaut sich nicht mehr an, alles läuft anonym, im Hintergrund. Wer den anderen direkt treffen will stößt auf Ablehnung, fällt „in einen Abgrund“. Erst wenn sich Beide Ehe-malige wieder in die Augen schauen, die Hand geben und damit eine Brücke des Vertrauens bauen, ist die Chance eines tragfähigen Neuanfangs gefunden. Auf dieser „Brücke“ können dann Kinder, Großeltern und nach einiger Zeit auch die beiden Ehe-maligen wieder gehen. Es lässt sich drehen und wenden, wie man will. Das – Brücken bauen und erhalten – ist die einzig echte Basis für einen echten Neuanfang nach Trennung – und für eine Scheidung. Dies ist die Grundlage um andere und sich zu schonen. Nur dann lassen sich nicht zuletzt auch Kosten sparen.

Bild links: Hans-Jürgen Lenz mit Britta Heidemann, Fechtolympiasiegerin, mehrfache Medaillen-Gewinnerin, außergewöhnliche Persönlichkeit bei einem Workshop. Hans-Jürgen Lenz (Inhaber der balance Unternehmensberatung, Managementberater, Business Coach, Psychotherapeut, dreifacher Award-Gewinner) arbeitete als Sozialarbeiter im Gefängnis und mit Drogenabhängigen, seit 25 Jahren ist er als Diplompädagoge und Erwachsenenbildner in der Wirtschaft unterwegs und geht mit seinen Kunden neue Wege im Denken und Handeln. Kontakt: Info@balance-beratung.de

Alle hier gezeigten Illustrationen sind einer Präsentation von Hans-Jürgen Lenz entnommen, die er bei der Bundesdelegiertenversammlung 2015 gehalten hat.

Gesellschaft verändert sich

Das Familienrecht muss sich anpassen – oder gar Veränderung einleiten

Dr. Isabell Götz, Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München hielt beim 21. Deutschen Familiengerichtstag im Oktober 2015 zur Einführung folgende vielbeachtete Rede. Darin spricht sie selbstkritisch aktuelle Fragen, Probleme und familienrechtlichen Handlungsbedarf des Gesetzgebers an.

Dr. Isabell Götz

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

nach den Reformen der Jahre 2008/2009, kleineren Nachbesserungen hierzu, aber auch vereinzelten Neuregelungen, etwa im Kindschaftsrecht, läge der Gedanke nahe, dass nun doch einmal Ruhe einkehren muss. Im Familienrecht verbietet sich dieser Gedanke aber von selbst: Gesellschaft und Familienwelten verändern sich und ich habe das Gefühl, dass sich das „Rad" immer schneller dreht und die sich uns stellenden Probleme immer noch facettenreicher werden.

Damit komme ich zu drei Punkten, die ich mit „im Rahmen vorhandener Ressourcen agieren", „Operationalisierung" und „strategische Ausrichtung" einmal weniger juristisch, denn unternehmerisch überschreiben möchte.

Im Rahmen vorhandener Ressourcen agieren

In dem Bestand der familienrechtlichen Regelungen trifft an vielen Stellen neues Recht auf zum Teil sehr alte Vorschriften. Das gilt etwa für die **gestiegenen Erwerbsanforderungen** an den geschiedenen, ein Kind betreuenden Elternteil und die Regelung im Kindesunterhalt **„einer zahlt, einer betreut"**. Das gilt gleichermaßen für die verstärkte Einbindung des anderen Elternteils in die Betreuung, sei es im Verhältnis zu einer bestehenden Umgangsregelung, sei es in Bezug auf die Frage, ab wann dieser Mitbetreuung wiederum unterhaltsrechtliche Relevanz zukommt. Ob und inwieweit wirkt sich eine unterhaltsrechtlich gebotene Erwerbstätigkeit des Betreuenden in Sorgerechtsverfahren aus und wie eine schon während der Ehe (vorsorglich) aufrechterhaltene Berufstätigkeit bei einer Adoption? Durch das Zusammentreffen von Neuregelungen und alten Vorschriften oder auch nur zu diesen herausgebildeten Grundsätzen verändert sich deren Zusammenspiel, manchmal verliert es sich ganz.

Bisweilen betritt auch die Rechtsprechung Neuland und wirft damit Fragen zu unverändert gebliebenen Vorschriften auf. Ich denke an den noch relativ jungen Beschluss des BGH zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die die rechtliche Elternschaft zu einem von einer Leihmutter ausgetragenen Kind den Wunscheltern zuweist. Eine nachfolgende Entscheidung des OLG Düsseldorf deutet bereits das Problem „Sorgerecht" an, das mit der bloßen Anerkennungsentscheidung keineswegs gelöst ist. Unser Kindschaftsrecht ist auf diese Situation nicht eingerichtet. Kommen Sorgeerklärungen in Betracht oder braucht das Kind gar einen Vormund?

Die Neuregelung der Alleinsorge des nicht verheirateten Vaters bei bislang bestehender Alleinsorge der Mutter eröffnet ein anderes Problem: Voraussetzung für eine Übertragung der Alleinsorge auf den Vater ist unter anderem, dass die gemeinsame Sorge der Eltern nicht in Betracht kommt. Stellt der Richter fest, dass die gemeinsame Sorge möglich ist, muss er den auf Alleinsorge gerichteten Antrag dann etwa abweisen und die Beteiligten damit zwingen, ein neues Verfahren gerichtet auf Herstellung der gemeinsamen Sorge einzuleiten? Eine Vorschrift zur Umdeutung des Antrags in diesem Fall, wie der Gesetzgeber sie für den Fall der Freigabe des Kindes zur Adoption durch die alleinsorgeberechtigte Mutter in § 1671 Abs. 3 BGB geschaffen hat, fehlt. Kann der Familienrichter trotzdem in ein Verfahren nach § 1626 a BGB übergehen? Natürlich wird ein einigermaßen erfahrener Familienrichter in dieser Situation einen entsprechenden Hilfsantrag erreichen, aber eine wirklich zufriedenstellende gesetzliche Regelung haben wir damit nicht.

In vielen Fällen steht der Familienrichter mithin vor der anspruchsvollen Aufgabe eine möglichst ausgewogene und von Wertungswidersprüchen freie Lösung zu finden und zwar innerhalb der ihn bindenden gesetzlichen Vorschriften, die ihrerseits nicht frei von Widersprüchen sind. Dabei sind die **Grenzen zwischen richterlicher Rechtsauslegung** und richterlicher Rechtsfortbildung fließend. Der **richterlichen Rechtsfortbildung** setzt zudem das BVerfG – zu Recht – Schranken. Nach meiner Überzeugung sollten wir auch der Versuchung widerstehen, diese Grenzen immer weiter auszudehnen.

„Im Rahmen vorhandener Ressourcen agieren" hat natürlich auch einen Bezug zu den vorhandenen Stellen, die angesichts aktueller Herausforderungen nicht ausreichen können. Mit den **Flüchtlingsströmen kommen viele unbegleitete Minderjährige**, die eines Vormunds bedürfen. Nicht nur Jugendämter, sondern auch Familiengerichte sind – jedenfalls, wenn sie das Verfahren mit seinen Anhörungs- und Ermittlungspflichten ernst nehmen – zahlenmäßig vor kaum zu bewältigende Aufgaben gestellt. Uns erreichen aber nicht nur Minderjährige, sondern auch Familien und diese werden in den kommenden Jahren auch die Familiengerichte beschäftigen. Selbst wenn das anzuwendende Recht anknüpfend an den gewöhnlichen Aufenthalt keine Schwierigkeiten aufwirft, so geht es in Familiensachen doch immer um mehr als die bloße Rechtsanwendung. **Das besondere Schicksal dieser Menschen und ihr anderer kultureller Hintergrund können auch faktisch zu einer besonderen Herausforderung für den Familienrichter werden, für die hinreichende Ressourcen vorhanden sein müssen.**

Operationalisierung

Von der Grenze richterlicher Rechtsfortbildung komme ich zwangslos zu meinem zweiten Punkt, nämlich **notwendigen gesetzlichen Regelungen**. Einige Gesetze sind bereits geplant oder sogar schon auf den Weg gebracht sind, Näheres erfahren wir sicher gleich von Frau Kienemund, so dass ich selbst darauf nicht eingehe.

Die Anbindung des Mindestunterhalts an den steuerlichen Kinderfreibetrag durch das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz vom 21.12.2007 hat sich nicht als geeignet erwiesen, um eine kontinuierliche Anpassung des Mindestunterhalts an sich verändernde Lebensverhältnisse zu gewährleisten. Hier besteht Änderungsbedarf.

Auch stellt sich nach der Entscheidung des BVerfG zur Auskunftsverpflichtung der Mutter im **Kontext Scheinvaterregress** die Frage, ob es der gesetzlichen Regelung eines solchen Auskunftsanspruchs bedarf. Die Beantwortung dieser Frage setzt zunächst die Bewertung des Regressanspruchs selbst voraus: Soll er beibehalten werden, wenn ja unverändert oder soll es bei der gelebten Beziehung und allgemeinen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen bleiben?

Zweifellos muss das **Abstammungsrecht neu geregelt** werden und die medizinischen Möglichkeiten in den Blick nehmen. Kein gesetzliches Verbot kann verhindern, dass Kinder andernorts im Weg bei uns verbotener Methoden gezeugt und geboren werden. **Die Rechtsprechung stößt an Grenzen, im Abstammungs- wie im Kindschaftsrecht.**

Im Rahmen eines Projekts zur Versorgung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher in Deutschland und im Anschluss an aktuelle Presseberichte über eine Einrichtung für autistische Kinder in Bayern stellt sich die Frage, ob unterbringungsähnliche Maßnahmen, insbesondere also Fixierungen, sowie die **Zwangsbehandlung von Minderjährigen** einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Den Weg einer Analogie zum Betreuungsrecht bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen hat der BGH – wie ich meine zu Recht – versperrt. Daraus folgt allerdings nicht, dass es keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gäbe, berücksich-

tigt man die Erheblichkeit dieser Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen eines Kindes. Hinzu kommt, dass derartige Entscheidungen nicht nur von Eltern in Ausübung ihres Elterngrundrechts getroffen werden, sondern auch von Vormündern und dass insoweit eine große Rechtsunsicherheit in der Praxis besteht.

Im Anschluss an eine Studie aus Hagen, die eine starke Resonanz in der Berichterstattung gefunden hat, wurde die Frage der **Kompetenz, Unabhängigkeit und Neutralität von Sachverständigen**, insbesondere in Kindschaftsverfahren, teilweise sehr emotional diskutiert. Eine interdisziplinär besetzte „Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015", an der auch der Familiengerichtstag beteiligt war, hat inzwischen Empfehlungen vorgelegt, in denen Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht formuliert und praktische Handreichungen gegeben werden.

Diese sind hilfreich, sie genügen indes nicht. Der Familienrichter formuliert den Beweisbeschluss, **wählt den Sachverständigen aus, leitet ihn an und hat schließlich dessen Gutachten kritisch zu würdigen.** Letzteres gilt gleichermaßen für den Jugendamtsbericht. Das erfordert Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychologie und im Kinder- und Jugendhilferecht mit seinen Bezügen zur Sozialen Arbeit.

Und damit bin ich bei einer schon lange vom Familiengerichtstag erhobenen, stets wiederholten und nach wie vor aktuellen Forderung: Der **Aus- und Fortbildungsverpflichtung für Familienrichter!** Das Erfordernis einer guten Aus- und **Fortbildung zeigt sich nicht nur im Kindschaftsrecht, sondern auch im Unterhaltsrecht, etwa bei der Ermittlung des Einkommens eines Selbständigen.** Flankiert durch einen bei den Pensen berücksichtigten Fortbildungsanspruch wäre dies ein wichtiges und richtiges Signal. Das GVG schreibt bestimmte Kenntnisse vor, über die Insolvenzrichter verfügen sollten. Sollten – angelehnt an diese Bestimmung – aber nicht auch die Richter bei den Familiengerichten über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des materiellen Familienrechts und des Verfahrensrechts in Familiensachen sowie über die notwendigen Kenntnisse der für die Familienverfahren notwendigen **Teile des Sozial- und Steuerrechts, des betrieblichen Rechnungswesens und vor allem über Grundkenntnisse der Psychologie und der kindlichen Psyche verfügen?** Ohne die Bedeutung von Insolvenzverfahren mindern zu wollen, so stehen die Verfahrensgegenstände, mit denen ein Familienrichter befasst ist – und hier muss einfach das Stichwort „Kinder" sein –, dahinter nicht zurück.

Soweit in diesem Kontext immer wieder die richterliche Unabhängigkeit angeführt wird, möchte ich ganz persönlich anmerken, dass jedenfalls meine richterliche Unabhängigkeit viel weniger durch eine Fortbildungspflicht eingeschränkt würde, als etwa durch eine Materialverwaltung, die nur dreimal die Woche von 8 bis 10 Uhr geöffnet ist.

Bei der vor kurzem geführten Selbstverständnisdebatte innerhalb der bayerischen Justiz hat sich zudem – nicht nur, aber auch bezogen auf das Familienrecht – gezeigt, dass sich **Anfänger vielfach nicht ausreichend „begleitet" fühlen**. Gerade im Familienrecht halte ich eine solche Einarbeitung für unbedingt erforderlich. Die mündliche Verhandlung und deren Form wurden im vergangenen Jahr in der NJW als „Visitenkarte der Justiz" beschrieben. Es macht mich betroffen, wenn Anwälte mir berichten, dass neue Kollegen bei der Verkündung eines Scheidungsbeschlusses nicht aufstehen, geht es doch um kein Urteil, sondern „nur" um einen Beschluss, so dass sich die Beteiligten nach Verlassen des Richterzimmers fragen, ob sie denn jetzt tatsächlich geschieden seien. Im Kontext des vom **FamFG so sehr betonten Bemühens um Einvernehmen einerseits und der Verfahrensdauer andererseits besteht ein Spannungsfeld zwischen Gerechtigkeitsanspruch und Verfahrenswirtschaftlichkeit,** wobei im Kindschaftsrecht zudem das Beschleunigungsgebot beachtet sein will. Bei den Lehrinhalten der Einführungslehrgänge für neu bestellte Familienrichter wurde (jedenfalls in Bayern) die Unterrichtung im materiellen und im Verfahrensrecht deutlich zugunsten der Schulung am Computer zurückgedrängt. Diese ist – gerade auf dem Weg zur elektronischen Akte – wichtig, aber nicht ausreichend. **Mit computergestützten Berechnungsprogrammen kann außerdem nur derjenige verantwortungsbewusst umgehen, der vorher gelernt hat, warum er was wie berechnen kann!** Ersetzt die digitale Berechnung am Ende sogar die Urteilsbegründung ist dies aus der Sicht der Betroffenen nicht nur ärgerlich, sondern tatsächlich rechtsstaatlich bedenklich, worauf die Kollegin Ey vor kurzem in einem Editorial zutreffend hingewiesen hat.

Ich gehe noch einen Schritt weiter: **Bei der Frage nach der Ausbildung geht es nicht nur um die Familienrichter, es geht um den juristischen Nachwuchs insgesamt.** Eine Ausbildung im Familienrecht muss bereits in der Universität und in der Referendarzeit erfolgen und darf nicht durch fehlende Examensrelevanz bei streng examensorientiert lernenden Studenten völlig unattraktiv gemacht werden oder dem „Mut zur Lücke" zum Opfer fallen. Familienrecht darf nicht ausgeblendet oder auf kleiner Flamme gehalten werden, bis einen Kollegen das Schicksal einer familienrichterlichen Tätigkeit ereilt, bei der er sich dann mehr oder weniger eigenengagiert Kenntnisse aneignet – oder eben auch nicht!

Damit bin ich bei der Strategie:

Gesetzgeberischer Zugzwang führt nicht selten zu eiligen Neuregelungen, das Erfordernis politischer Mehrheiten lässt häufig nur Kompromiss- oder „Insellösungen" als kleinsten gemeinsamen Nenner zu. **Wir sollten bei allem Tagesgeschäft und bei allen erforderlichen aktuellen Neuregelungen uns aber auch die Zeit nehmen, über große Lösungen nachzudenken, gleichsam eine „Agenda 2030" entwickeln**, wie vor kurzem in der UN-Vollversammlung in New York beschlossen. Diese muss zwingend vom Tagesgeschäft abgekoppelt sein, damit man mit freiem Kopf und ohne in einem aktuellen Kontext die eigene Linie verteidigen zu müssen gemeinsam grundsätzlich über die Zukunft des Familienrechts nachdenken kann.

Eine vor kurzem veröffentlichte Studie zur Zeitverwendung in Deutschland 2012/2013 hat – nicht überraschend – gezeigt, dass zu den wichtigen Einflussfaktoren auf die Aufgabenteilung in der Familie die praktizierte Partnerschaftlichkeit gehört, d.h. dass hinter einer Berufstätigkeit von Müttern in der Regel die zunehmende Bereitschaft der Väter zu einer Entlastung bei der Kinderbetreuung und bei der Familienarbeit steht. Wir erleben schon heute, wie das sich **wandelnde Verständnis von elterlicher Verantwortung für die Kinder** auch in der Zeit nach einer Trennung wirksam wird. **Dies erfordert ein modernisiertes Verständnis von Bar- und Betreuungsunterhalt** und gibt Anlass zu der Überlegung, ob das Begriffspaar „Sorge und Umgang" die elterlichen Beziehungen zum Kind noch zeitgemäß beschreibt und wie dessen Vertretung in den verschiedenen Verfahren praktikabel gelöst werden könnte.

Grundlegende strukturelle Probleme müssen – mir liegt ein „endlich" auf den Lippen – diskutiert werden. So unterscheidet sich, um nur eines zu benennen, nach wie vor das **sozialrechtliche Existenzminimum eines Kindes vom steuer- und unterhaltsrechtlichen, ohne dass die Abweichungen inhaltlich begründet sind.**

Ist Elternunterhalt vielleicht doch kein unterhaltsrechtliches Problem, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe? Ungeachtet aller gesellschaftlichen Veränderungen werden Kinder wie vor 100 Jahren weiterhin in die finanzielle Verantwortung genommen, obwohl sie durch Beiträge und Steuern an die institutionellen Träger der Alters- und Pflegeversorgung längst ihren Anteil zum Elternunterhalt erbracht haben. **Selbst der durch Erziehung und Ausbildung eigener Kinder erbrachte Betrag zur Sicherung der Generationenfolge bleibt bedeutungslos.** Kein Wunder, wenn die Frage nach der gerechten Lastenverteilung zwischen den Generationen neu gestellt wird.

Eine Beschäftigung mit der **Zwangsbehandlung minderjähriger Kindern** führt unausweichlich zu der Frage der Einwilligungskompetenz in eine medizinische Behandlung. Wer ist zuständig? Das einwilligungsfähige Kind, bis zur Volljährigkeit die Eltern, beide zusammen oder abhängig von der Schwere des Eingriffs der eine oder der andere? Das Thema ist mitnichten neu. Schon 1977 war eine Neuregelung beabsichtigt, bei der die Einwilligung durch das minderjährige Kind selbst – zum Teil im Strafrecht, zum Teil im Zivilrecht – geregelt und an bestimmte Altersgrenzen unterhalb der Volljährigkeit gebunden werden sollte. Diese Regelungen sind nicht Gesetz geworden, obschon ein Regelungserfordernis zur Schaffung von Rechtssicherheit überwiegend bejaht wurde. Dieses Regelungserfordernis besteht nach wie vor und es wäre an der Zeit sich seiner wieder einmal anzunehmen.

Unser **Kindschaftsrecht gleicht einem „Flickenteppich"**, in dem zusammengehören-

de Vorschriften voneinander getrennt sind und andere ohne Zusammenhang nebeneinander stehen. Der Blick auf den Regelungszusammenhang wird so völlig verstellt und zwar schon für den Juristen und erst recht für diejenigen, die von diesem Recht betroffen sind.

Auch vermisse ich ein **wirkliches Konzept zu den Väterrechten, allerdings ebenso zu korrespondierenden Pflichten. Damit ist letztlich auch die Frage ungelöst, inwieweit die Verantwortungsübernahme in finanzieller Hinsicht Einfluss auf kindschaftsrechtliche Entscheidungen haben darf.**

Damit habe ich noch bei weitem nicht alle Fragen angesprochen, über die nachzudenken es sich lohnt, denken Sie an die Ehe für alle, die Frage einer Stärkung nur faktischer Beziehungen oder zumindest der **Zuweisung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften an die Familiengerichte**, wie vom DAV vor Kurzem vorgeschlagen.

Lassen Sie uns also gemeinsam vorausdenken und Ideen entwickeln für ein über den Tag hinauswirkendes „zukunftsfestes" Familienrecht. Dabei sehe ich den Familiengerichtstag in der Pflicht, eine Integrationsfunktion zu übernehmen, verschiedene Auffassungen und Meinungen aufzunehmen, zu vergleichen und zu verarbeiten.

Schließen will ich mit einem Zitat eines meiner Vorgänger und zwar von Kurt Husmann, der von 1978 bis 1985 der erste Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstags war. Er verband die Eröffnung des allerersten Deutschen Familiengerichtstags im Oktober 1978 mit folgendem Appell:

„Ob diese Tagung nun ein Erfolg wird, hängt weitgehend von der Mitarbeit der Teilnehmer, also von Ihnen allen ab, meine Damen und Herren. Sie haben Gelegenheit, in den Arbeitskreisen Ihre Rechtsauffassung zu artikulieren und Lösungswege aufzuzeigen!"

In diesem Sinn eröffne ich den 21. Deutschen Familiengerichtstag und wünsche uns spannende und ertragreiche Tage!

Quo vadis Lex familiae? – Audiatur et altera pars

Immer wieder alle zwei Jahre findet der Familiengerichtstag traditionell in Brühl statt. Immer wieder geht es um die Frage: Quo vadis Lex familiae? – Wo gibt es Regelungsbedarf, wo gibt es neue Probleme, wo ist Reformbedarf im Familienrecht, das sind jeweils immer die Fragen, mit denen sich der Familiengerichtstag befasst. Familienrecht muss auf soziale Veränderungen reagieren. Die Vorsitzende des Familiengerichtstags hat mit Ihrer Rede dazu eine Steilvorlage geliefert.

Ein Grundsatz des römischen Rechts lautet: Audiatur et altera pars – auch die andere Seite, der andere Part muss gehört werden. Erst dann ist ein ausgewogenes Urteil möglich. Dieser Grundsatz des römischen Rechts ist heute ein zentrales Verfahrensgrundrecht.

Audiatur et altera pars bedeutet heute viel mehr: Offen für andere Meinungen, Ideen, Auffassungen, Wertvorstellungen sein, sie tolerieren, salopp „über den eigenen Tellerrand hinausblicken. Audiatur et altera pars, das ist die Grundvoraussetzung für Pluralismus, für Wettstreit der Ideen und Meinungen, somit der Wesenskern einer Demokratie.

Audiatur et altera pars in diesem Sinne gehört zum Familiengerichtstag, aber in einem spezifischen Sinne: Wettstreit der Meinungen ja, aber bitte „gesicherte" Meinungen, bitte keine Spekulationen, Realismus bitte, Empirie statt idealistische Theorie. – Es ist schwer beim Familiengerichtstag neue Ideen durchzusetzen, aber mit überzeugender nachhaltiger Argumentation möglich. Wer das dann geschafft hat, hat einen wichtigen zuverlässigen Partner gewonnen. Auch dieser Aspekt macht den elitären Charme des Familiengerichtstages aus.

Audiatur et altera pars, das meint jetzt aktuell: Familienrecht muss die Schnittstellen zwischen Steuer- und Sozialrecht viel mehr miteinbeziehen, wozu die Vorsitzende ausdrücklich auffordert.

Audiatur et altera pars: Der Familienrichter soll sich umfassend fortbilden in anderen Disziplinen – Psychologie, Sozialrecht, Steuerrecht, Betriebswirtschaft, ... Richterfortbildung, das ist eine allseits erhobene Forderung, das kommt geradezu reflexartig auf jeder größeren Veranstaltung. Aber auch da gibt es eine „andere Seite": Im Interesse aller Betroffenen sei vor einer weiteren Verpsychologisierung des Familienrechts und Familiengerichtsverfahren gewarnt. Menschenkenntnis, klarer Sachverstand und Autorität eines Richters erreichen oft mehr als 80 Seiten Gutachten. Kostengünstiger ist das allemal. Die Kosten sollten schließlich im Interesse der Betroffenen auch in diesen Zeiten nicht aus den Augen verloren werden.

Zurecht weist die Vorsitzende des Famliengerichtstages darauf hin, dass der Grundsatz, von dem das Familienrecht ausgeht, nicht mehr gilt: „Einer betreut, einer zahlt." Das hat viele Gründe, der wichtigste ist wohl: Ein Gehalt reicht nicht mehr für eine Familie mit Kindern, erst recht nicht nach der Scheidung. Somit „müssen" beide Ehe-malige arbeiten und betreuen. Diese gesellschaftliche Veränderung muss das Familienrecht aufgreifen, Kindschaftsrecht, Düsseldorfer Tabelle und Kindesunterhaltsrecht müssen entsprechend geändert werden. Wo es sich anbietet und möglich ist, bietet das Wechselmodell einen guten organisatorischen und pädagogischen Rahmen. Also Audiatur et altera pars: In vielen anderen Ländern wird das Wechselmodell von über 30 Prozent getrenntlebender und geschiedener Paare gelebt. Warum nicht auch in Deutschland?

Zurecht weist die Vorsitzende auf das Spannungsverhältnis von Rechtsauslegung und Rechtsfortbildung hin. Gerade im Familienrecht ein Problem. Wenn sich die sozialen Verhältnisse ändern, wenn der individuelle Einzelfall nicht vom geltenden Familienrecht abgedeckt ist, dann ist der Familienrichter „gezwungen", im Einzelfall Recht weiter zu entwickeln. Erst jüngst geschehen in einem Urteil (2 UF 106/14) des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Dort führt der Richter gemäß dem Grundsatz Audiatur et altera pars aus:

„Vorab ist klarzustellen, dass das Beschwerdegericht vorliegend keine rechtstheoretische Entscheidung über das Für und Wider eines „Wechselmodells" trifft, sondern bewusst und ausschließlich eine am konkreten Einzelfall und hier am Wohl der Kinder L. und T. orientierte Entscheidung über das Umgangsrecht trifft. Soweit sich nachfolgend gleichwohl Ausführungen zur Frage des „Wechselmodells" finden, sind sie überwiegend dem Vorbringen der Beteiligten geschuldet, die aus Sicht des Beschwerdegerichts in dem Streit über rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen sowie Sinn und Zweck eines „Wechselmodells" leider die Gefahr laufen, das Gespür für die eigentlichen Belange der Kinder aus den Augen zu verlieren. Dieser Blick auf die Entscheidung steht im Einklang mit der aktuellen Gesetzeslage, die eben nicht die Entscheidung zwischen verschiedenen abstrakten Betreuungsmodellen, sondern vielmehr eine einzelfallorientierte, den Gegebenheiten bestmöglich angepasste Entscheidung festschreibt."

Das Beispiel zeigt, wie wichtig ein Impuls/eine Erwähnung des Wechselmodells im Gesetz wäre, so dass sich ein Richter nicht mehr dafür rechtfertigen und ausdrücklich auf die aktuelle Gesetzeslage verweisen muss, wenn er für die Umsetzung eines Wechselmodells entscheidet.

Audiatur et altera pars – nämlich die Politik: Die Obersten Gerichte, im Familienrecht mehrfach die Oberlandesgerichte, sind zur Rechtsfortbildung „gezwungen", wenn sich der Gesetzgeber nicht bewegt, weil er aus Angst vor einem Teil der Wähler sich nicht traut legislativ tätig zu werden. Es wäre einmal interessant festzustellen, für wie viele wichtige Reformen und Gesetze der letzten 30 Jahre die eigentliche Initiative vom Bundesverfassungsgericht oder vom Europäischen Gerichtshof ausging.

Schließlich noch ein weiterer Aspekt des Audiatur et altera pars: Der Deutsche Familiengerichtstag hat sich vorsichtig geöffnet, eine Brücke zu ISUV gebaut. Beide Verbände profitieren davon. Der Familiengerichtstag durch mehr Pluralismus, durch neue Impulse, durch soziale und politische Aspekte. Wir schätzen sehr, die „gefestigten" juristischen Stellungnahmen. Sie sind ein sicherer Kompass für das, was juristisch möglich – und nötig ist. Wir machen Agenda Setting für die Interessen unserer Mitglieder, der Betroffenen. Wir kritisieren Missstände und fordern ein, was für sie wünschenswert ist. Das ist und muss unsere Sicht der Dinge sein. Da ist es dann gut, wenn es eine verlässliche gesellschaftliche „Institution" gibt, die sagt, was möglich ist.

J. Linsler

Gesetzentwurf zur Beschleunigungsbeschwerde:

Mehr Rechtsschutz in wenigen Kindschaftssachen

ISUV-Forderung: Beschleunigungsbeschwerde in allen Gerichtsbarkeiten – Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Verfassungsgerichtsbarkeit

Es ist immer nervenaufreibend, wenn ein Gerichtsverfahren sich lange hinzieht. Es ist aber fatal, wenn sich ein Prozess um das Sorge- und Umgangsrecht in die Länge zieht. In vielen Fällen wird der Kontakt zwischen Kind und Elternteil unterbrochen, in manchen Fällen zu lange unterbrochen, so dass gerade bei kleinen Kindern eine Entfremdung eintritt, die manchmal irreparabel ist und dem Kindeswohl schadet. Immer wieder hat der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) deswegen die Einführung einer Untätigkeitsbeschwerde gefordert. Auf Drängen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat das BMJV einen Referentenentwurf mit einem "Regelungsvorschlag zur Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfs bei überlangen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen" vorgelegt.

Der Verband wurde zu einer Stellungnahme aufgefordert, die von dem in Umgangs- und Sorgerechtssachen erfahrenen Rechtsanwalt Georg Rixe verfasst wurde. Georg Rixe hat schon viele Prozesse vor Verfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrecht erfolgreich bestritten. **Rixe ist ISUV-Bundesbeauftragter für Verfassungsrecht.** Seit mehreren Jahren setzt er sich – im Interesse der Kinder - nachhaltig für eine Untätigkeitsbeschwerde ein. Wir fragten nach, wie er den vorgelegten Gesetzentwurf einschätzt.

Wie beurteilt ISUV den vorgelegten Entwurf?

ISUV fordert, dass die Einführung eines Beschleunigungsrechtsbehelfs nicht nur auf die vom Diskussionsentwurf des BMJV in Bezug genommenen wenigen Kindschaftssachen gemäß § 155 I FamFG - Verfahren betreffend den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes sowie wegen Gefährdung des Kindeswohls - beschränkt wird. Vielmehr sollte sich die Neuregelung auf alle Verfahren in sämtlichen Gerichtsbarkeiten erstrecken, insbesondere auch auf die Verfahren, in denen die Dauer nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Betroffenen haben kann. Des Weiteren sollte das Verfahren der Verzögerungsbeschwerde deutlich effektiver ausgestaltet werden.

ISUV fordert, dass die Verzögerungsbeschwerde „in allen Gerichtsbarkeiten" eingeführt werden sollte. Was bedeutet das, was soll erreicht werden?

Wie im früheren, nicht umgesetzten Gesetzesentwurf der Bundesregierung aus 2005 vorgesehen, sollte für Verfahren in sämtlichen Gerichtsbarkeiten, also der Zivilgerichtsbarkeit, Strafgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit einschließlich der Verfassungsgerichtsbarkeit, eine Beschleunigungsbeschwerde eingeführt werden angesichts des verfassungsrechtlichen Anspruchs des Betroffenen auf den Abschluss von Verfahren in angemessener Zeit. Überlange Gerichtsverfahren führen zu erheblichen Belastungen der Betroffenen und können auch in der Sache erhebliche Nachteile zur Folge haben, da der Zeitablauf das Ergebnis der Verfahren maßgeblich beeinflussen kann. Das gilt nicht nur für sämtliche Kindschaftssachen sowie alle Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen, sondern beispielsweise auch für erbrechtliche, ausländerrechtliche und strafrechtliche Verfahren sowie Verfahren zur Durchsetzung der Meinungs- oder Pressefreiheit sowie der Demonstrationsfreiheit. Allein die Zahlung einer Entschädigung nach einem abgeschlossenen überlangen Verfahren kann im Regelfall die entstandenen Nachteile nicht hinreichend wiedergutmachen, sodass es das vorrangige Ziel sein muss, überlange Verfahren von vornherein zu verhindern.

Nach Auffassung von ISUV soll die Beschleunigungsbeschwerde nicht nur in Kindschaftssachen gemäß § 155 I FamFG, sondern auch „in allen kindschaftsrechtlichen Verfahren" möglich sein. An welche Verfahren wird gedacht?

§ 155 I FamFG betrifft lediglich die Verfahren über den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls. Es betrifft aber beispielsweise nicht sonstige Verfahren der elterlichen Sorge, das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, Vormundschaftssachen, Pflegschaftssachen im Hinblick auf Minderjährige, die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen, die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen sowie Aufgaben des Familiengerichts nach dem Jugendgerichtsgesetz. Auch in diesen Verfahren können sich nachteilige Auswirkungen der Verfahrensdauer auf die Rechtsposition der Betroffenen ergeben.

ISUV fordert, dass das Beschleunigungsverfahren „effektiver" werden soll. Wie lässt sich das erreichen?

Das Verfahren der Beschleunigungsbeschwerde ist insbesondere dadurch zu effektivieren, dass diese nicht erst dann zulässig ist, wenn das Verfahren bereits überlang ist, sondern bereits dann, wenn eine überlange Verfahrensdauer droht. Des Weiteren sollte das Ausgangsgericht nicht lediglich innerhalb eines Monats, sondern bereits zwei Wochen nach Eingang der Rüge durch Beschluss über diese entscheiden, um das Verfahren zu beschleunigen. Weiterhin sollte das Beschwerdegericht ermächtigt werden, dem Ausgangsgericht eine Frist zur Ergreifung von Beschleunigungsmaßnahmen zu setzen, um einen verbindlichen Rechtsrahmen zu schaffen, der eine effektive Umsetzung sicherstellt.

In der von Ihnen verfassten Stellungnahme des ISUV wird eine „Kombinationslösung" gefordert. Was hat man darunter zu verstehen?

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung gibt es lediglich einen Entschädigungsanspruch für bereits überlange Verfahren, ohne dass dieser nach der Entscheidung des Gerichtshofs vom 15.01.2015 - 62198/11 - im Verfahren Kuppinger/Deutschland (Nr. 2) eine beschleunigende Wirkung hat. Jedoch hat der Betroffene einen vorrangigen Anspruch auf Verhinderung beziehungsweise zügige Beendigung überlanger Verfahren und - soweit dieses Ziel nicht erreicht wird -, zusätzlich auf Wiedergutmachung durch eine Entschädigung, die den materiellen Schaden und Schmerzensgeld umfasst. Durch eine Kombination dieser beiden Rechtsbehelfe wird der Rechtschutzanspruch des Betroffenen am effektivsten verwirklicht.

Sie haben sich schon seit Jahren für die Einführung einer gesetzlich geregelten Untätigkeitsbeschwerde eingesetzt und dafür vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erfolgreich gekämpft. Auf was können die betroffenen Eltern und Kinder hoffen, wenn die vorgeschlagenen Regelungen umgesetzt werden.

Der Zweck der Beschleunigung von kindschaftsrechtlichen Verfahren ist einerseits die Verhinderung von großen Belastungen für alle Beteiligten, insbesondere auch der Kinder durch überlange Verfahren sowie die Verhinderung einer faktischen Präjudizierung der Sache allein durch Zeitablauf. So kann beispielsweise die Wiederanbahnung des Kontaktes mit einem durch die Dauer des Verfahrens entfremdeten Kindes erheblich erschwert oder ganz vereitelt werden, sodass die Verfahrensdauer Fakten schafft.

Solche Nachteile sind demzufolge vorrangig durch eine gesetzlich zu regelnde Beschleunigungsbeschwerde zu verhindern, während eine nachträgliche Entschädigung in keiner Weise eine ausreichende Wiedergutmachung darstellt. Die früher von der Rechtsprechung entwickelte Untätigkeitsbeschwerde, die nach der aktuellen Gesetzeslage unzulässig ist, hat gezeigt, dass den Betroffenen durch einen Beschleunigungsrechtsbehelf zeitgerechter Rechtschutz gewährt werden kann.

Mediation: Was ist das?
„Bringt“ sie was im Rechtsstreit?

„Streiten verbindet“ heißt das Taschenbuch der berühmten Familientherapeuten George R. Bach und Peter Wyden. Darin behaupten sie: „Streit kann trennen, aber richtig ausgetragener Streit führt eher zur Festigung einer Bindung. Richtig, das heißt Konfliktklärung“. Und was heißt das wiederum?

Thomas Gordon spricht in seinem Taschenbuch: **„Familienkonferenz, die Lösung von Konflikten zwischen Eltern und Kind“** von der **„Niederlagelosen“ Methode. Ich empfehle dieses Taschenbuch** als Pflichtlektüre für alle Eltern. Gordon gliedert diese Methode in **sechs Schritte** auf:

1. Den Konflikt identifizieren und definieren,
2. mögliche Alternativlösungen entwickeln,
3. die Alternativlösungen kritisch bewerten,
4. sich für die beste annehmbare Lösung entscheiden,
5. Wege zur Ausführung der Lösung ausarbeiten,
6. spätere Untersuchung, um zu beurteilen, wie sie funktionierte.

Dieser Methode der Konfliktlösung stellt er die **„Sieg-Niederlage-Methode“** gegenüber. Man könnte nun sagen: Letztere Methode ist die des **Rechtsstreits vor dem Familiengericht** mit Streithelfern auf jeder Seite, den Rechtsanwälten und der Entscheidung durch die Richter, durch deren Urteil. Die niederlagenlose Methode entspricht der **Mediation.**

Allerdings wäre das zu vereinfacht. Denn auch die sogenannten „Organe der Rechtspflege“ – Rechtsanwälte Gutachter, Verfahrenspfleger, Richter – sind gehalten, auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Und beim Familiengericht gibt es seit der Ablösung des „Schuldprinzips“ durch das „Zerrüttungsprinzip“ im Jahr 1977 sogar eine „einvernehmliche Scheidung“. Aber von der Grundstruktur her ist das Gerichtsverfahren doch kontradiktorisch und darauf angelegt, dass eine Entscheidung durch eine höhere Instanz, d.h. einen anderen „beantragt“ wird. Demgegenüber braucht Mediation keinen Richter und auch kein Gesetz, jedenfalls kein „richtig“ und kein „falsch“, sondern ein „hilfreich, förderlich, funktional, annehmbar, vermittelnd usw.“. Statt der Fremd-Entscheidung aufgrund von Statistiken und angeblich allgemein gültigen Tabellen gibt es hier die eigenverantwortliche Bedarfs-Ermittlung und den Kompromiss. Das ist dann angemessen und in diesem Sinne auch „gerecht“, dazu obendrein nervenschonend und kostensparend.

Wichtig zu wissen: **Auch die Mediation kennt den Streit!** Der Streit ist nicht das Unterscheidungsmerkmal zwischen den beiden Methoden, sondern die Art der Konflikterledigung. Auch in der Mediation ist es wichtig, die unterschiedlichen Interessen, die Interessengegensätze herauszuarbeiten, den Interessen-Konflikt zu „identifizieren und zu definieren“, ansonsten kann es auch keine Konflikt-Lösung geben.

Mediation setzt die Bereitschaft und die Fähigkeit voraus, sich selbst kundig zu machen und Eigenverantwortung zu übernehmen, d.h. sich mit dem andern auseinanderzusetzen, dann aber auch selbst eine Entscheidung zu treffen und zu ihr zu stehen.

Damit wird klar: nicht jedes Streit-Paar ist mediationsfähig. Der Deubner Verlag bietet im Internet kostenfrei eine Checkliste an, anhand der auch Betroffene überprüfen können, ob die Mediation für sie infrage kommt:

Folgende Fragen sollten geklärt sein:

– Können Sie sich z.B. noch mit Ihrem Ehepartner an einen Tisch setzen?
– Sind Sie in der Lage und bereit, sich selbst als Teil des Konflikts zu sehen und starre Positionen aufzugeben?
– Und wenn Sie – verständlicherweise – damit im Augenblick Schwierigkeiten haben: Können Sie sich zumindest darum um der gemeinsamen Kinder willen bemühen?

Seit dem 21.07.2012 ist in Deutschland die Mediation durch das **Mediationsgesetz** geregelt. Nach der Begriffsbestimmung des Gesetzes ist die Mediation „ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben“. In diesem Gesetz ist eine Regelung des Verfahrens, der Aufgaben des Mediators, der Offenbarungspflichten, Tätigkeitsbeschränkungen, Verschwiegenheitspflicht u.a. geregelt.

Der Mediator ist beschrieben als „eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt“, „allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Er fördert die Kommunikation der Parteien in angemessener und fairer Weise“.

Hinsichtlich der Qualifikation des Mediators wird auf eine „geeignete Ausbildung“ „in eigener Verantwortung“ verwiesen, welche u.a. Verhandlungs-, Kommunikationstechniken und Konfliktkompetenz umfassen soll. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat im Februar 2014 den Entwurf einer Rechtsverordnung über die Aus- und Fortbildung zertifizierter Mediatoren (ZMediatAusbV) veröffentlicht, die Qualitätssicherung und Markttransparenz sicherstellen sollte.

Der Entwurf ist – soweit ersichtlich – in der Phase der Stellungnahmen der Verbände und Fachkreise stecken geblieben. Solange es diese Verordnung nicht gibt, ist man vor allem auf die eigenen Erfahrungen und die Erfahrungen von Bekannten angewiesen. Nur Mut! – Für die Mediation gilt der Ausspruch von George Bernard Shaw: „Ein Versuch ist nichts, es zählt nur das Ergebnis.“

Fritz Burkhardt, Familienrichter i.R., Familien-Therapeut, Mediator

STEUERTIPP: Steuern steuern

Versicherungsbeiträge: Sonderausgaben oder Werbungskosten?

Die meisten Beiträge für Versicherungen gehören zu den Sonderausgaben, genauer gesagt zu den Vorsorgeaufwendungen. Bei der Steuererklärung gibt es für Sonderausgaben Höchstbeträge, so dass sich nicht alle Beitragszahlungen steuermindernd auswirken. In bestimmten Fällen ist ein Steuerabzug als Werbungskosten möglich. Prüfen lohnt sich.

Die Entscheidung zwischen Sonderausgaben und Werbungskosten ist besonders wichtig, wenn die ohnehin vorhandenen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € bereits überschreiten. Folgende Versicherungen kommen für einen Werbungkostenabzug in Frage:

- **Unfallversicherungen**

  Die Hälfte der gezahlten Beiträge für Einzelunfallversicherungen können als Werbungskosten angesetzt werden. Anrechenbar sind aber nur die Arbeitnehmer-Prämienanteile (Anteile z.B. für die Kinder fallen weg). Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr sind nicht als Werbungskosten begünstigt.
- **Diensthaftpflichtversicherung**

  Bei separat abgeschlossener Diensthaftpflichtversicherung kennen Sie die genaue Prämie. Bei kombinierter Privat- und Diensthaftpflichtversicherung rechnen Sie 50 % der Gesamtprämie dem beruflichen Bereich zu. Haben Sie berufliche Verantwortung für Schlüssel des Arbeitgebers, können Ansprüche bei einem Verlust derselbenl Bestandteil der Diensthaftpflichtversicherung sein. Auch das führt zu einem Werbungskostenabzug.
- **Rechtsschutzversicherung**

  Prämien der Rechtsschutzversicherung dürfen generell nicht als Sonderausgaben abgerechnet werden. Enthält der Vertrag auch die Absicherung bei beruflichen Auseinandersetzungen, gehört der Beitragsanteil aber zu den Werbungskosten. Manche Versicherungsunternehmen bescheinigen den Prämienanteil dafür direkt auf der Beitragsrechnung. Sie können auch Ihren Versicherer um eine Bescheinigung bitten oder den beruflichen Anteil schätzen. Er liegt meist zwischen 30 und 50 %, je nach den versicherten Risiken.
- **Gebäude- und Hausratversicherung**

  Auch diese Versicherungen gehören nicht zu den Sonderausgaben. Sind Sie aber z. B. Lehrer oder Außendienstler und dürfen deshalb die Aufwendungen für Ihr häusliches Arbeitszimmer geltend machen, zählen die Versicherungskosten anteilig zu denen des Arbeitszimmers. Nutzen Sie den gleichen Prozentsatz wie für die übrigen anteiligen Belastungen. Allerdings fallen die anteiligen Versicherungsbeiträge unter den Höchstbetrag von 1.250 €. Nur wenn der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt, können die Ausgaben ohne Begrenzung berechnet werden.

Quelle: SteuerRing

Wie sicher ist die Betriebsrente nach Wiederheirat?

Frau W., ein ISUV-Mitglied, hat endlich, nach nervenaufreibendem Prozessieren von ihrem Ex-Ehemann aus seiner Betriebsrente die schuldrechtliche Ausgleichsrente zugesprochen bekommen. Sie hat dazu Fragen. Wir haben deshalb bei Markus Vogts, Rentenberater und ISUV-Experte aus Karlsruhe nachgefragt:

Markus Vogts, Rentenberater und ISUV-Experte für den Versorgungsausgleich

ISUV-Report: Wie sicher ist nun die Rente von Frau W.? Was passiert, wenn sie wieder heiratet? Kann man die Rente dann kürzen oder sogar ganz wegnehmen?

Vogts: Nein, weder das eine noch das andere. Eine erneute Heirat stellt alleine keinen Grund dafür dar, die schuldrechtliche Ausgleichsrente zu kürzen oder nicht mehr zu zahlen.

Wird die schuldrechtliche Ausgleichsrente auch über den Tod des früheren Ehegatten hinaus geleistet?

Die schuldrechtliche Ausgleichsrente steht ohne einen erneuten Antrag nur bis zum Todesmonat des früheren Ehegatten zu. Verstirbt er, besteht auch nach dem Tod ein Anspruch, wenn die Betriebsrente eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht. Der Anspruch richtet sich dann gegen den Versorgungsträger des früheren Ehegatten. Gibt es eine „echte Witwe“, dann ist diese am Verfahren zu beteiligen, da deren Witwenversorgung dann um den Versorgungsausgleich zu kürzen wäre.

Wie stellt man den Antrag nach dem Tod des oder der Ex? Sind Fristen zu beachten?

Leistungen sind ab Antragstellung zu erbringen. Ich empfehle, den Antrag beim Familiengericht zu stellen. Denn nur das Familiengericht kann eine den Versorgungsträger bzw. einen die ,,echte Witwe“ bindende Entscheidung treffen. Im Falle der erneuten Heirat des antragstellenden geschiedenen Ehegatten kann eine günstige Entscheidung aber nur getroffen werden, sollte die Versorgungsordnung eine Rentenzahlung an eine wiederverheiratete Witwe vorsehen. Die meisten Versorgungsordnungen schließen einen solchen Anspruch aber aus. Deshalb geht der wiederverheiratete Ehegatte typischerweise leer aus.

Welche Versorgungsordnungen schließen diesen Anspruch nicht aus?

Größere Unternehmen haben immer eine Wiederverheiratungsklausel. Übersehen wurde dieser Punkt aber schon einmal bei kleineren Firmen. Berate ich diese, spreche ich darüber, sonst nicht.

Können die späteren Erben des Ex-Ehegatten den Anspruch auf die Betriebsrente versagen?

Nein.

Ist immer das Familiengericht einzuschalten, um nach dem Tod des Ex-Ehegatten an den Ausgleich zu kommen?

In der Regel ja. Erkennt der Versorgungsträger den Anspruch an, braucht man natürlich kein Gericht. Tatsächlich ist aber kaum ein Träger freiwillig bereit zu zahlen. Und wenn doch, dann meist in zu niedriger Höhe. Nach meiner Erfahrung kosten außergerichtliche Verhandlungen nur unnötig Zeit und Nerven.

Betriebsrenten werden in regelmäßigen Abständen erhöht. Wird dann auch die abgetretene schuldrechtliche Ausgleichsrente erhöht?

Ja, wenn die früheren Ehegatten dies vereinbaren und den Träger der Betriebsrente dazu anweisen. Das Familiengericht darf aber nicht sagen, die schuldrechtliche Ausgleichsrente müsse immer mit den gleichen Prozentsätzen wie die Betriebsrente angepasst werden. Es heißt, dass dann das Erfordernis der Bestimmtheit eines Vollstreckungstitels nicht gewahrt sei. Dies gelte selbst dann, sollte zur Umgehung dieses Verbots beansprucht werden, dass stets ein bestimmter Anteil der Betriebsrente ausgeglichen werden soll. Das hat der BGH klipp und klar gesagt (Anmerkung der Redaktion: vgl. BGH FamRZ 2007, 2055, 2056 f. = NJW 2008, 157).

„Bestimmtheit eines Vollstreckungstitels“, das hört sich aber an wie das Unwort des Jahres. Was muss das Mitglied tun?

Wenn mangels Zustimmung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten keine Anpassungs-Vereinbarung getroffen werden kann, bleibt nur der Weg, in regelmäßigen Intervallen die Abänderung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente zu beantragen.

An welche Vorgaben ist die Abänderung gebunden? Was ist zu beachten?

Der Antrag ist begründet, wenn durch Anpassungen eine Erhöhung der Betriebsrente um mindestens 10 Prozent eingetreten ist.

Was empfehlen Sie Betroffenen?

Man sollte alle drei Jahre beim früheren Ehegatten nachfragen, welche Anpassungen der Betriebsrente stattgefunden haben. Wenn man weiß, dass Anfragen unbearbeitet bleiben und davon auszugehen ist, dass die 10%-Hürde überschritten wurde, dann sollte gleich ein Abänderungsantrag über das Familiengericht eingereicht werden. Dann beinhaltet der Antrag zugleich die Auskunftserteilung.

Ist der Gang vors Gericht nicht sehr kostspielig und aufwändig für Betroffene?

Der Verfahrenswert errechnet sich aus dem in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der geschiedenen Eheleute. Wenn den früheren Ehegatten zusammen monatlich 5.000 € zur Verfügung stehen, ergibt sich in ersten Instanz eine Gebühr von 216 €. Das ist nicht viel, bedenkt man, dass schon Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts für die Richterstunde ein Kostenbetrag von 200,00 DM bis 450,00 DM angenommen wurde. Häufig kostet es aber auch das Gericht viel Zeit und Mühe, den Anspruch exakt festzusetzen. Nicht selten wird ein Rentenberater als Sachverständiger hinzu gezogen.

Wie lässt sich der Aufwand reduzieren? Ist der Gesetzgeber gefordert? Könnte er sagen, dass die Ausgleichsrente immer wie die Betriebsrente anzupassen ist?

Am besten, die Ehegatten verständigen sich. Dann braucht man kein Gericht. Sicher wäre aber auch zu fordern, dass eine permanente Anpassungsverpflichtung zusätzlich durch Gesetz ausgesprochen wird. Das würde zu einer großen Entlastung der Familiengerichte führen. Ich meine, das könnte man trotz guter Lobbyarbeit betrieblicher Versorgungswerke schaffen.

Das Gespräch führte Josef Linsler.

STEUERTIPP: Hausnotruf von der Steuer absetzen

Viele Senioren leben alleine. Um im Notfall schnelle Hilfe zu erhalten, nutzen einige den Hausnotruf. Das gibt ihnen nicht nur ein gutes und sicheres Gefühl – der Dienst ist auch von der Steuer absetzbar.

Der Bundesfinanzhof entschied in seinem Urteil vom 3. September 2015: Sowohl die Kosten für einen Notrufdienst in der eigenen Wohnung als auch beim betreuten Wohnen wirken sich als sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen steuermindernd aus. Dabei spielt es keine Rolle, dass sich die Notrufzentrale außerhalb des Haushalts des Steuerzahlers befindet. Im verhandelten Fall schloss ein in einer Seniorenresidenz lebender Rentner einen Betreuungsvertrag ab, der ein 24-Stunden-Notruf-System beinhaltete. In seiner Steuererklärung machte er diese Aufwendungen als Kosten haushaltsnaher Dienstleistungen geltend und scheiterte damit beim Finanzamt. Der BFH stellt sich mit dem Urteil auf die Seite des Rentners. Die Kosten sind umfassend als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzbar.

Quelle: SteuerRing

IMPULS für grundsätzliche Überlegungen

Zugewinnausgleich – Versorgungsausgleich – Einkommensausgleich (Unterhalt): Unterschiedliche Folgen einer Scheidung für die Ehegatten und wie sie zusammenhängen

Um beim Einkommensausgleich anzufangen: Zum 1.1.2008 ist die umfassende Reform des Unterhaltsrechts in Kraft getreten. Für Ehegatten gilt das Prinzip der Eigenverantwortung: Nach der Scheidung obliegt es jedem, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist ein Ehegatte dazu nicht im Stande, hat er nur in den engen Grenzen der explizit im Gesetz genannten Vorschriften einen Anspruch auf Unterhalt nach der Scheidung. Dazu gehört u.a. der sogenannte Aufstockungsunterhaltsanspruch, wenn die jeweiligen Erwerbseinkünfte der Ehegatten sich in der Höhe erheblich unterscheiden und deshalb ein Ausgleich geschaffen werden soll. Vereinfacht dargestellt, geschieht dies in Süddeutschland nach dem Prinzip der Halbteilung. Dabei werden beide unterhaltsrechtlich bereinigten Nettoeinkünfte zusammengezählt, durch zwei geteilt und der Mehrverdienende muss das Einkommen des anderen bis auf diesen Betrag aufstocken. Ob das und wie lange das im Einzelfall gerechtfertigt ist, darüber kann man immer streiten. Das sind wohl auch die meisten Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Familiengericht verhandelt werden.

Den **Versorgungsausgleich** qualifiziert die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes als **„vorweggenommenen Altersunterhalt“** (so zuletzt im Beschluss vom 29.1.2014, Az.: XII ZB 303/13). Versorgungsausgleich bedeutet, dass die während der Ehezeit in unterschiedlicher Höhe von den Ehegatten erworbenen Renten- und Versorgungsansprüche auf beide zu gleichen Teilen verteilt werden sollen. Der Ausgleich hinsichtlich der Renten und Pensionsansprüche erfolgt seit der Neuregelung im Jahr 2009 dadurch, dass jedes einzelne Versorgungsanrecht für sich behandelt und, falls es die sogenannte Bagatellgrenze überschreitet, geteilt wird.

Der **Zugewinnausgleich** funktioniert nach dem gleichen Prinzip wie der Versorgungausgleich: Das von jedem einzelnen Ehegatten in der Ehezeit hinzuerworbene Vermögen (mit Einschränkung von Schenkungen und Erbschaften) wird auf beide zu gleichen Teilen verteilt. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat einen Geldzahlungs-Anspruch gegen den anderen in Höhe der Hälfte der Differenz beider Gesamt-Vermögens-Werte.Sowohl beim **Versorgungsausgleich** als auch beim **Zugewinnausgleich** bleibt unberücksichtigt, was in der Zeit vor der Heirat erworben wurde. Bei beiden Ausgleichsarten handelt es sich im Wesentlichen um schlichte Ermittlungs- und Berechnungs-Vorgänge.

Angemessenheits- und Gerechtigkeits-Abwägungen greifen nur in viel geringerem Umfang als beim Einkommensausgleich. Damit stehen Versorgungs- und Zugewinnausgleich einem gerichtlichen Eingriff nur begrenzt offen.

Einkommensausgleich (Unterhalt) und **Zugewinnausgleich** haben den Familienrichter nur zu interessieren, wenn ein Ehegatte das Gericht anruft, d.h. einen Zahlungsantrag stellt. Dagegen ist der **Versorgungsausgleich** im Scheidungsverfahren von Amts wegen durchzuführen.

Die drei Ausgleichsformen unterscheiden sich also erheblich voneinander. Und doch berühren und überschneiden sie sich in vielfacher Weise.

Es kann problematisch, ja ungerecht werden, wenn z. B. ein Ehegatte zwar über Vermögen, aber nur über geringes oder kein Einkommen verfügt. Es entstehen auch besondere Probleme, weil im einen Bereich (Zugewinn- und Versorgungsausgleich) schematisch entschieden wird, während im anderen Bereich, dem Unterhaltsrecht, für eine dem Einzelfall gerecht werdende Lösung, die Einzelfall-Gerechtigkeit, gesorgt werden kann.

Ein Beispiel aus der Praxis soll diese Problematik erläutern: Nach 49 Ehejahren verlässt Frau S ihren Ehemann und lebt mit ihrem neuen Partner in einer sogenannten verfestigten Lebensgemeinschaft zusammen. Herr S. (beide sind bereits Rentner) hat eine Altersrente (in der Ehezeit erworben) von 2.100,– €, Frau S. von 300,– €. Ein rechnerischer Unterhaltsanspruch der Ehefrau über 900,– € wird in diesem Fall wegen Unbilligkeit zu Recht verweigert. Erhebt jedoch Frau S. nach einem Jahr den Scheidungsantrag, erfolgt von Amts wegen der Versorgungsausgleich und Frau S bekommt nach der Scheidung eine Rente von 1.200,– €, die Rente des Mannes wird gekürzt, er bekommt nur noch 1.200,– €. Die Frage, ob das gerecht ist, wird vermutlich jeder aus seinem Blickwinkel und nicht selten jeder der betroffenen Ehegatten anders beantworten!

Ulrike Becker-Cornils, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht

ISUV plädiert dafür – wie in vielen europäischen Ländern auch – Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich als „Einheit“ zu sehen entsprechende Vereinbarungen zu schließen. Das mietfreie Wohnen in einer Eigentumswohnung kann so viel Wert sein wie X Rentenpunkte. Statt Versorgungsausgleich Übertragen einer Wohnung, Geldbetrages, ... hier gibt es – gute Beratung vorausgesetzt – sinnvolle und oft steuerlich nutzbare Gestaltungsmöglichkeiten. – Eines sollte in jedem Fall verhindert werden, dass ein Versorgungsausgleich zu zweimal Altersarmut führt. Bei gewisser Alterskonstellation kann frau/mann sich auch die Frage stellen, ob „es nicht auch eine Trennung tut“ – und so der Versorgungsausgleich umgangen werden kann.

JL

ANZEIGE

BÖHLER VERLAG GMBH
Seilerstraße 10 · 97084 Würzburg
Telefon 09 31-6 34 31 und 6 51 69
Telefax 09 31-61 17 84

Wir machen aus Ihrem einen zuverlässigen TERMINDRUCK DRUCKTERMIN

Prospekte · Flyer · Plakate (bis 70 x 100 cm) · Broschüren · Zeitschriften
Kataloge · Bücher · Ein- und Mehrfarbendruck · Mailings · Postauslieferung

Mindestunterhalt ab 01.01.2017

Erneute Erhöhung um 2,1 Prozent

Mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts ist § 1612 a BGB geändert worden. Danach wir der sogenannte Mindestunterhalt unmittelbar an das sächliche Existenzminimum eines Kindes gekoppelt, so wie sich aus dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung jeweils ergibt.

Nachdem der Existenzminimumbericht keine rechtliche Norm darstellt, wird gemäß § 1612 a Abs. 4 BGB eine Rechtsverordnung dazwischengeschaltet, die sogenannte Mindestunterhaltsverordnung, welche alle zwei Jahre erlassen wird und den Mindestunterhalt festlegt. Für die Zeit ab 01.01.2016 wurde diese Verordnung am 03.12.2015 erlassen, am 09.12.2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl 2015 I 2188) veröffentlicht und ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Diese Verordnung legt nunmehr nicht nur den Mindestunterhalt für die Zeit ab 01.01.2016 fest sondern auch bereits den Mindestunterhalt ab 01.01.2017. In der Begründung zur Mindestunterhaltsverordnung vom 08.12.2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 11.12.2015, wird die neuerliche Erhöhung zum 01.01.2017 damit begründet, dass der letzte (10.) Existenzminimumbericht von 2015 auf 2016 eine Steigerungsrate von 2,1 % ausweist und somit das Bundesministerium der Justiz in gleicher Steigerungsrate ab 2017 in der Mindestunterhaltsverordnung den Mindestunterhalt um weitere 2,1 % fortgeschrieben hat. Diese Fortschreibung wird weitergehend und näher damit begründet, dass die Steigerungsrate von 2015 auf 2016 keine einmaligen Sondereffekte hatte – anders als zum Teil in der Vergangenheit. Zudem sei nicht ersichtlich, dass im „Verordnungszeitraum“ bis Ende 2017 Besonderheiten auftreten werden, sodass der Verordnungsgeber für das Jahr 2017 die Fortschreibung und Erhöhung um 2,1 % (ebenso wie für die Jahre 2015/2016) für gerechtfertigt angesehen hat.

Im Folgenden finden die **voraussichtliche Düsseldorfer Tabelle ab 2017** auf der Grundlage der Mindestunterhaltsverordnung vom 03.12.2015 mit den dort bereits genannten Mindestunterhaltssätzen (100 % des Mindestunterhaltes entsprechend der 1. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle) sowie den mathematisch errechneten Tabellenbeträgen der weiteren Einkommensgruppen 2-10.

Forderungen von ISUV

ISUV wird sich weiterhin dafür stark machen, dass parallel mit der fortlaufenden Erhöhung des Mindestunterhaltssätze und der damit verbundenen **Erhöhung der Zahlbeträge gemäß Düsseldorfer Tabelle auch der Selbstbehalt angepasst wird.**

Voraussichtliche Düsseldorfer Tabelle ab 1.1.2017 auf der Grundlage der Mindestunterhaltsverordnung vom 3.12.2015 (BGBl 2015 I 2188)

Einkommensgruppe		Altersstufen in Jahren / Tabellenbeträge in €				Prozentsatz (%)	Bedarfskontrollbetrag
		0-5	6-11	12-17	ab 18		
1.	bis 1.500 €	342	393	460	527	100	880/1.080
2.	bis 1.900 €	360	413	483	554	105	1.180
3.	bis 2.300 €	377	433	506	580	110	1.280
4.	bis 2.700 €	394	452	529	606	115	1.380
5.	bis 3.100 €	411	472	552	633	120	1.480
6.	bis 3.500 €	438	503	589	675	128	1.580
7.	bis 3.900 €	466	535	626	717	136	1.680
8.	bis 4.300 €	493	533	663	759	144	1.780
9.	bis 4.700 €	520	598	700	801	152	1.880
10.	bis 5.100 €	548	629	736	844	160	1.980

Der Selbstbehalt wird sicher nicht auf der Grundlage des Existenzminimumberichts für Kinder anzupassen sein, aber andere Koppelungsparameter sind denkbar, wie die prozentuale Steigerung des Verbraucherpreisindex oder die prozentuale Steigerung der Sozialhilfesätze (SGB II). Auch hier wäre wünschenswert, für den Selbstbehalt wie für den Mindestunterhalt (§ 1612 a BGB) gesetzliche Normen zu schaffen. Die Politik – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – versichert dem Verband zwar die Entwicklung des Selbstbehaltes der Unterhaltsschuldner im Blick zu haben, was jedoch den Verband nicht davon abhalten wird, immer wieder die Fortschreibung des Selbstbehaltes und eine gesetzliche Normierung diesbezüglich zu fordern.

Hälftiges Kindergeld i.H.v. 95 € (1./2. Kind) bzw. 98 € (3. Kind) bzw. 110.50 € (ab 4. Kind) sind für minderjährige Kinder abzuziehen – bei volljährigen Kindern das gesamte Kindergeld – und ergeben den jeweiligen Zahlbetrag / Barbedarf.

RA Simon Heinzel

Meinung: Ungereimtheiten beim Kindesunterhalt und Kindergeld

Manch einer, manch eine könnte jetzt hergehen und sagen: „Komm, habt euch mal nicht so, was sind denn schon zwei Prozent.“ Spontan ist man geneigt, dem zuzustimmen. Aber allein im letzten Jahr wurde der Kindesunterhalt zweimal angepasst, zwar jeweils „nur“ um wenige Prozent, aber in der Summe ist das dann wieder ein stattlicher Betrag. Bekanntlich macht auch „Kleinvieh Mist“. Im Übrigen verunsichern die rasch aufeinander folgenden Erhöhungen die Betroffenen.

Die Wirtschaft trübt sich ein, weltweit und entsprechend auch bei uns. Was in Sachen Eurokrise, Flüchtlingskrise und weltweite Wirtschaftskrise auf uns zukommt, ist nicht vorhersehbar. Hier wird schon „das Fell des Bären verteilt, noch bevor er erlegt ist“.

Die Entwicklung der Höhe von Kindergeld auf der einen und die Höhe des Mindestunterhaltes auf der anderen Seite verläuft seit Jahren nicht proportional zueinander. Im Zeitraum von 2002 bis 1.1.2016 stieg der Mindestunterhalt von 188,– € auf 335,– €, während das Kindergeld im gleichen Zeitraum nur von 154,– € auf jetzt 190,– € anstieg. Der Vergleich der Entwicklung von Mindestunterhalt und Kindergeld verdeutlicht, dass Unterhaltszahler/innen überproportional belastet wurden, während Papa Staat im selben Zeitraum bei den Kindern geknausert hat. Immer wieder wurde ISUV erklärt, man müsse sparen, man habe kein Geld. – Dieses Argument ist im Zuge der 18 Milliarden €, die in 2015 für Flüchtlinge ausgegeben wurden, den Betroffenen einfach nicht mehr vermittelbar.

Wenn Kindesunterhalt angehoben wird, dann auch der Selbstbehalt. Nicht nur für Kinder erhöhen sich die Kosten, sondern auch für die Unterhaltszahler/innen. Kindesunterhalt und Selbstbehalt müssen sich daher von der Sache her annähernd parallel entwickeln.

JL

„Berlin direkt“ – Lobbyismus soll transparenter werden

In „Berlin direkt“ ging es in der Sendung am 10.1. 2016 wieder einmal um den Lobbyismus. Die übliche Geschichte von den Verbandsvertretern, die in den Wandelhallen des Bundestages ihr Unwesen treiben. Sie sollen nun keine Hausausweise bekommen und sich dadurch nicht mehr frei im Bundestag bewegen können. Dadurch – so die Botschaft – wird der Lobbyismus transparenter.

Vorweg Stiftungen und ISUV im Zusammenhang mit dem BDI oder den Gewerkschaften zu nennen, verkennt die wahren Machtverhältnisse. Wer über Arbeitsplätze oder großes Stimmpotenzial verfügt, hat Macht – wenn man realistisch denkt, wohl zu Recht. Wer direkten Zugang zum „betroffenen“ Minister/in oder erst Recht zum Bundeskanzler/in hat, hat Macht. Dagegen muss sich ein Verband wie ISUV „Macht“ sehr mühevoll erarbeiten, durch Gespräche, durch Stellungnahmen, durch Öffentlichkeitsarbeit. Ein Verband wie ISUV – wie im Übrigen alle Verbände mit sozialem Interesse – muss sehr nachhaltig und offen sein, Abgeordnete aller Parteien ansprechen. Für uns war und ist der Hausausweis ein praktisches zeitsparendes Instrument – mehr nicht.

Nur am Rande vermerkt, Verbände sind Ausdruck von Pluralismus – ohne Pluralismus keine Demokratie, keine Meinungsvielfalt, weniger Realismus und Bürgernähe durch direkte Interessenartikulation. *JL*

Steuerrecht

Wieder einmal äußert sich der BFH zu Aufwendungen für nur zeitweise beruflich genutztes Zimmer

Ein nur zeitweise beruflich genutzter Raum kann nicht teilweise von der Steuer abgesetzt werden. Dies hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 27.7.2015 - GrS 1/14) mit einer jetzt verkündeten Entscheidung vom 27.7.2015 klargestellt und damit die bisherige Rechtsprechung bestätigt (Az.: GrS 1/14). Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) stellt fest, Kosten für ein Arbeitszimmer können demnach auch weiterhin nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn ein Zimmer der ausschließlichen betrieblichen/beruflichen Nutzung dient und hinreichend vom privaten Bereich der Lebensführung abgegrenzt werden kann. Laut BFH sollten Kosten der privaten Lebensführung nicht auf Kosten der Allgemeinheit steuerlich absetzbar sein.

Das Urteil ist nicht auf der Höhe der Zeit. Für viele Steuerpflichtige sei diese Entscheidung eine Enttäuschung, betont BStBK-Präsident Raoul Riedlinger. Die moderne Arbeitswelt erfordere ein hohes Maß an Flexibilität, dies spiegele sich auch in entsprechenden Arbeitsplatzmodellen wider. Dieser Entwicklung wurde nicht Rechnung getragen. Mit Verweis auf das Leistungsfähigkeitsprinzip wäre eine Aufteilbarkeit gut begründbar gewesen, meint Riedlinger. Nach bisher herrschender Rechtsprechung sei die nahezu ausschließlich berufliche Nutzung Voraussetzung dafür, dass die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer – anteilige Miete, Zinsaufwendungen, Abschreibungen usw. – steuerlich in Abzug gebracht werden dürfen.

Redigiert JL.

„Steuerliche Anerkennung von Unterhaltszahlungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin seit vielen Jahren durch einen ISUV-Anwalt im Familienrecht sehr gut vertreten. Meine schriftliche Anfrage betrifft die steuerliche Anerkennung von Unterhaltszahlungen an meinen volljährigen nichtehelichen Sohn. Vom OLG München wurde ich zur rückwirkenden Zahlung von Unterhalt und Krankenversicherung verurteilt. Die Gesamtsumme über mehrere Jahre habe ich in 2015 überwiesen. Das Finanzamt hat meine rückwirkenden Anträge zur steuerlichen Anerkennung der anteiligen Zahlungen für die Vorjahre abgelehnt. Ich könne Zahlungen in 2015 nur über die Einkommensteuererklärung 2015 geltend machen! Dadurch wird mir wegen der jährlichen Höchstgrenze für 2015 ein erheblicher Anteil meiner Unterhaltszahlungen (eben für die Vorjahre) nicht anerkannt!

Gibt es zu dieser steuerlichen Bewertung von Unterhaltszahlungen des Finanzamtes München Kenntnis von Gerichtsurteilen oder andere Hilfestellungen beim ISUV?

BUVO-Mitglied und Fachanwältin für Familienrecht und Steuer-recht Katja Durach antwortet:

Sehr geehrter Herr Wagner,

Das Finanzamt hat nach der Gesetzeslage leider Recht. Unterhaltszahlungen für Ihren volljährigen Sohn können Sie bis zu einem Höchstbetrag von derzeit 8.472,00 € im Jahr, in dem die Zahlungen fließen, dies auch nicht auf Monate vor der Zahlung rückbezogen, geltend machen. Zusätzlich können Sie, ebenso aber nur im Jahr der Zahlungen und nicht rückbezogen Beiträge für die Basis Kranken- und Pflegeversicherung für Ihren Sohn steuerlich geltend machen.

Abzugsfähig sind daher nur Zahlungen für den laufenden Monat und die künftigen Monate des Jahres, in dem die Zahlung erfolgt. Eigene Einkünfte des Sohnes werden angerechnet, soweit sie auf diese Monate entfallen.

Das Dilemma kann man nur dadurch verhindern, dass man den geforderten Unterhalt laufend unter dem Vorbehalt der Rückforderung zahlt, gleichzeitig den Rückforderungsanspruch gerichtlich anhängig macht, um später dem etwaigen Einwand der Entreicherung zu entgehen, und dann die laufenden Zahlungen in der Steuererklärung des jeweiligen Jahres erfassen, in denen die Zahlungen erfolgen.

Alternativ hätten Sie ab Kenntnis von Ihrer Unterhaltsverpflichtung nach Grund und Höhe versuchen können, eine Vereinbarung über Stundung der Rückstände und Verteilung auf zukünftige Jahre zu erwirken. Sollte mit dem laufenden Unterhalt jedoch schon der Höchstbetrag erreicht sein, hätten Sie so auch wenig ausrichten können. Nach Abschluss der Ausbildung / des Studiums wird Ihr Sohn dann ja vermutlich Arbeitseinkommen beziehen, so dass über die Anrechnungsvorschriften auch bei Stundung in der Zukunft eine steuerliche Berücksichtigung nicht erfolgt.

Mir ist keine anderslautende Rechtsprechung dazu bekannt.

Rechtsprechung kompakt

Mitgeteilt von RA Simon Heinzel, Fachanwalt für Familienrecht

I. Elternunterhalt

BGH, Beschluss vom 07.10.2015 – Az. XII ZB 26/15 – §§ 1603, 1610 BGBArt. 6 II, 3 I GG; §§1671, 1684 BGB

(FamRZ 2015, Seite 2138; NZFam 2015, Seite 1148)

1. **Der Unterhaltsbedarf des Elternteils bestimmt sich grundsätzlich durch seine Unterbringung in einem Heim und deckt sich regelmäßig mit den dort anfallenden Kosten.**
2. **Hat der sozialbedürftige Unterhaltsberechtigte zu den Kriterien der Heimauswahl noch keinen Vortrag gehalten, genügt der Unterhaltsberechtigte seiner Obliegenheit zum substantiierten Bestreiten dadurch, dass der konkrete, kostengünstigere Heime und die dafür anfallenden Kosten benennt.**
3. **Grundsätzlich ist der sozialhilfebedürftige Unterhaltsberechtigte nicht darauf beschränkt, die Kosten der Heimunterbringung zum einzigen Auswahlkriterium zu erheben. Hat er die Wahl zwischen mehreren Heimen im unteren Preissegment, steht ihm insoweit ein Entscheidungsspielraum zu. Außerhalb dieses Preissegments hat der Unterhaltsberechtigte demgegenüber besondere Gründe vorzutragen, aus denen sich ergibt, dass die Wahl des Heims aus dem unteren Preissegment nicht zumutbar war.**

Das Thema „Elternunterhalt" bleibt aktuell und wird auch in Zukunft eine nicht zu unterschätzende Rolle im Unterhaltsrecht einnehmen. Wie bekannt, geht der Unterhaltsanspruch nicht nur von den Kindern zu ihren Eltern, sondern auch umgekehrt von den Eltern in Richtung ihrer Kinder (§ 1603 BGB). Das Maß des Unterhaltes wird durch die Lebensstellung des Unterhaltsbedürftigen bestimmt (§ 1610 BGB). Hat der Elternteil bisher am Rande des Existenzminimums gelebt, muss das Kind – selbst bei unbeschränkter Leistungsfähigkeit – kein teures Altenheim finanzieren. Andererseits muss das Kind in Fällen, in denen der Aufenthalt im Heim unvermeidbar ist, die Kosten selbst tragen, selbst dann, wenn der Heimstandard höher liegt als der bisherige Lebensstandard des Elternteils. Der BGH hat mit seiner Entscheidung die Fragen der **Heimauswahl** ein wenig näher konkretisiert:

- Hat das Kind die Auswahl des Heimes selbst/mit beeinflusst, sind die Kosten grundsätzlich für das Kind zumutbar. Bedauerlicherweise differenziert jedoch der BGH nicht danach, ob die Heimauswahl in aller Ruhe oder zunächst unter großem Zeitdruck – beispielsweise in Notfällen – erfolgt ist.
- Außerhalb eines sogenannten unteren Preissegments unterliegt es dem Elternteil/Sozialamt grundsätzlich Gründe vorzutragen, warum ein Heim im unteren Preissegment nicht zumutbar sei. Gründe können sein, dass es in günstigeren Heimen keine freien Kapazitäten gab oder dass der Elternteil zunächst über einen längeren Zeitraum die Heimunterbringung selbst finanziert hat und erst während der Unterbringung – z. B. wegen höherer Pflegestufe – auf Fremdmittel angewiesen ist.
- Allein der Einwand des Kindes, das Heim sei zu teuer, reicht nicht. Das unterhaltsverpflichtete Kind muss konkrete Heime und die dortigen Kosten nennen und letztendlich eine günstigere Heimunterbringung aufzeigen. Dann dreht sich die Darlegungs- und Beweislast um, dann muss der Elternteil/Sozialhilfeträge darlegen und beweisen, dass ein höherer Bedarf notwendig ist.
- Der BGH hat in seiner Entscheidung auch darauf hingewiesen, dass zusätzliche Altersvorsorge des Ehegatten des unterhaltspflichtigen Kindes bei der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist.

OLG Hamm, Beschluss vom 09.07.2015 – Az. 14 UF 70/15 – § 1603, 1610 BGB

(FamRZ 2015, Seite 1974)

Auch bei Ansprüchen auf Elternunterhalt stellen Tilgungsaufwendungen für die selbstgenutzte und ggf. weitere Immobilien Altersvorsorge dar und sind auf die Obergrenze für absetzbare Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 5 % des Bruttoeinkommens anzurechnen.

Beim Elternunterhalt ist es dem Unterhaltspflichtigen gestattet, von seinem Nettoeinkommen bis zu 5 % seines Bruttoeinkommens als zusätzliche Altersvorsorge abzuziehen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn eine Altersvorsorge auch tatsächlich geleistet wird, kein fiktiver Ansatz. Grundsätzlich wird als Altersvorsorge akzeptiert jedwede Geldanlage, die regelmäßig erfolgt und nicht rein spekulativen Charakter hat. Hierzu zählen neben Tilgungsaufwendungen für eine Immobilie selbstverständlich jeder private Rentenversicherungsvertrag aber auch andere Geldanlagen wie Sparbrief, Fondssparen etc., solange sie nicht höchstspekulativ sind. Ein Selbständiger kann neben dem Prozentsatz der primären Altersvorsorge (ca. 19 % des Bruttoeinkommens) ebenso weitere 5 % bedienen, in der Summe somit ca. 24 % seines Bruttoeikommens als Altersvorsorge absetzen. Auch der gut verdienende Nichtselbständige kann über die sogenannte Beitragsbemessungsgrenze hinaus – bis zu der er gesetzliche Rentenversicherung bezahlt – weitere 24 % Altersvorsorge betreiben, bis zur Beitragsbemessungsgrenze weitere 5 %. Ein Selbständiger darf private Altersvorsorge in oben beschriebener Form in Höhe von ca. 24 % seines gesamten Bruttoeinkommens bestreiten.

Bei anderen Unterhaltsansprüchen, z. B. gegenüber Kindern/Ehegatten darf zusätzliche private Altersvorsorge in Höhe von 4 % neben der gesetzlichen Rentenversicherung betrieben werden bzw. in Höhe von ca. 23 % bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung, die 23 % gelten auch insgesamt dann bei Selbständigen ohne gesetzliche Rentenversicherung.

II. Ehegattenunterhalt

BGH, Beschluss vom 30.09.2015 – Az. XII ZB 1/15 – §§ 1361 IV, 1360 a III BGB

(FamRZ 2015, Seite 2131)

1. **Die Beurteilung, ob eine unzulässige Unterschreitung des angemessenen Unterhalts und damit ein nach § 134 BGB unwirksamer Verzicht auf künftigen Trennungsunterhalt vorliegt, setzt voraus, dass zunächst die Höhe dieses angemessenen Unterhaltsanspruchs im hierfür erforderlichen Umfang festgestellt worden ist.**
2. **Sonstige ehevertragliche Regelungen, die dem Unterhaltsberechtigten zum Vorteil gereichen können, sind in die Prüfung nicht einzubeziehen. Denn die Wirksamkeit der Regelung des Trennungsunterhalts ist isoliert zu betrachten und wird nicht durch Vereinbarungen zu anderen Gegenständen berührt.**

Mit dieser Entscheidung verbleibt es bei der strengen Rechtsprechung des BGH zum verbotenen Verzicht/Teilverzicht auf Trennungsunterhalt. Der Gesetzgeber hat durch Gesetzesverweisung die strenge Unterhaltsverzichtsbestimmung des § 1614 BGB (Kindesunterhalt) auf den Trennungsunterhalt erweitert. Dieses gesetzlich vorgeschriebene Verbot auf Unterhaltsverzicht kann auch nicht durch irgendeine vertragliche Regelung eingeschränkt werden. Entscheidend ist immer, ob der dem Unterhaltsberechtigten von Gesetzes wegen zustehende Unterhalt objektiv verkürzt wird. Dazu muss ein Gericht zunächst den angemessenen gesetzlichen Unterhalt feststellen. Für eine vertragliche Ausgestaltung besteht dann jedoch ein gewisser Spielraum. Der BGH will sich konkret auf diesen Spielraum nicht festlegen, führt jedoch aus, dass eine Unterschreitung des gesetzlichen Unterhaltes von bis zu 20 % zulässig

sein wird, eine Verkürzung von einem Drittel nicht mehr.

Für die Vertragspraxis ist von Bedeutung, dass bei individuellen Vereinbarungen zum Trennungsunterhalt weiterhin stets Vorsicht geboten ist. Dies gilt insbesondere für vorsorgende Eheverträge. Auch eine vertragliche Regelung, wonach sich ein Ehegatte verpflichtet oder verspricht, Trennungsunterhalt nicht oder nur teilweise geltend zu machen, ist ein unzulässiges und damit unwirksames Umgehungsgeschäft bzgl. Des gesetzlichen Verbotes. Solche Regelungen in Verträgen können allenfalls als Absichtserklärung gewertet werde, in der Hoffnung, dass sich die Vertragsparteien daran halten. Im Falle einer Geltendmachung von Unterhalt trotz einer solchen Regelung, ist diese Regelung unwirksam und Umgangssprachlich ausgedrückt „nicht das Papier wert, auf dem es steht“. Bei jedweder vertraglichen Regelung während der Trennungszeit sei noch darauf hingewiesen, dass Regelungen zum Güterrecht und zum Ehegattenunterhalt notariell geschlossen werden müssen.

BGH, Beschluss vom 11.11.2015 – Az. XII ZB 7/15 – §§ 1361, 1573 II BGB

(Beck-RS 2015, Seite 20798)

1. **Ein Anspruch auf (Aufstockungs-)Unterhalt kann auch dadurch entstehen, dass das Einkommen des für den Kindesunterhalt barunterhaltspflichtigen Ehegatten durch den Vorwegabzug des Kindesunterhalts unter das Einkommen des kinderbetreuenden Ehegatten absinkt.**
2. **Der auf Seiten des kinderbetreuenden Ehegatten entstehenden Belastung ist im Rahmen der Bemessung seiner Erwerbsobliegenheit und durch die (teilweise) Nichtberücksichtigung überobligatorisch erzielten Einkommens Rechnung zu tragen.**
3. **Unterhalt ist stets zeitbezogen zu ermitteln und im Verfahren geltend zu machen. Fordert der Unterhaltsberechtigte für bestimmte Zeiträume zu viel Unterhalt, so ist sein Antrag insoweit abzuweisen und kann nicht mit anderen Zeiträumen verrechnet werden, in denen er weniger verlangt, als ihm zusteht.**

Die Entscheidung des BGH befasst sich mit dem Maß des Unterhaltes gemäß §§ 1361, 1578 BGB. Der Maßstab sind die ehelichen Lebensverhältnisse. Zur Bestimmung des Unterhaltsbedarfs ist vor allem auf die von den Ehegatten erzielten Einkünfte abzustellen, soweit diese die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben (Ausnahmen: Karrieresprung/überobligatorische Einkünfte u. a.). Grundsätzlich ist der Vorwegabzug des Kindesunterhaltes prägend und beeinflusst die Frage der Bezahlung von Ehegattenunterhalt mit der Folge, dass letztendlich indirekt der unterhaltsberechtigte Ehegatte den vom anderen barunterhaltspflichtigen Ehegatten bezahlten Kindesunterhalt mitfinanziert. Der BGH führt dazu aus, dass dies irrelevant ist, da eben der Unterhaltsbedarf des Kindes die Barmittel der gesamten Familie beeinflussen und somit diese Berechnungsmethode seine Richtigkeit hat. Auf der anderen Seite sind beim Einkommen des kinderbetreuenden Ehegatten den Belastungen durch die Kinderbetreuung dadurch Rechnung zu tragen, dass Einkommen evtl. überobligatorisch sein könnte.

Der BGH stellt klar, dass Unterhalts jeweils nur zeitbezogen ermittelt werden kann. Die Unterhaltsvoraussetzungen – insbesondere Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit – müssen jeweils gleichzeitig vorliegen. Dies gilt auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Eine Zuvielforderung für einen bestimmten Zeitraum führt zur Antragsabweisung. Eine Verrechnung mit anderen Zeiträumen, in denen der Unterhaltsberechtigte weniger verlangt als ihm zusteht, findet nicht statt.

BGH, Urteil vom 04.11.2015 – Az. XII ZR 6/15 – §§ 1573, 1578 BGB

(www.bundesgerichtshof.de)

Eine vorübergehende Arbeitslosigkeit des Unterhaltspflichtigen unterbricht die „Unterhaltskette“ beim Aufstockungsunterhalt auch dann nicht, wenn die Einkünfte des Unterhaltspflichtigen infolge der Arbeitslosigkeit so weit absinken, dass sich zeitweilig kein Unterschiedsbetrag mehr zwischen dem durch den Einkommensrückgang beeinflussten vollen Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen und den anrechenbaren Einkünften des Unterhaltsberechtigten ergibt.

Aufstockungsunterhalt setzt einen zeitlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der geschiedenen Ehe und der Bedürftigkeitslage auf Seiten des Unterhaltsberechtigten voraus. Damit ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt – weiter – besteht, müssen dessen Voraussetzungen seit der Scheidung grundsätzlich ohne zeitliche Lücke gegeben sein. Es kommt nicht darauf an, ob der Unterhaltsberechtigte sofort oder erst zu einem späteren Zeitpunkt geltend macht. Das Erfordernis der lückenlosen Unterhaltskette gebietet nur, dass die tatbestandsspezifischen Voraussetzungen ohne Unterbrechung vorgelegen haben. Ist dies der Fall, und wird Unterhalt vorübergehend nur deshalb nicht geschuldet, weil der Unterhaltsberechtigte nicht bedürftig oder der Unterhaltspflichtige nicht leistungsfähig war, ist dieser Umstand nicht von Belang, wenn später wieder Bedürftigkeit/Leistungsfähigkeit eintritt. Nach dem BGH ist daher eine vorübergehende Arbeitslosigkeit des Unterhaltspflichtigen, die zu mangelnder Leistungsfähigkeit führt, kein Kriterium für das Unterbrechen der Unterhaltskette, sodass der Neueintritt der Leistungsfähigkeit bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit wieder zum Aufstockungsunterhalt führt. Mag zwar die nicht vorwerfbare Arbeitslosigkeit auf das Maß des Unterhalts durchschlagen, wäre jedoch auch bei Fortbestand der Ehe eine solche Arbeitslosigkeit eheprägend und auch die Wiederaufnahme der Tätigkeit, sodass die Unterhaltskette durch eine vorübergehende Arbeitslosigkeit nicht unterbrochen ist, der Aufstockungsunterhalt latent weiterhin vorhanden ist. Der BGH begründet dies weiterhin damit, dass auch, wenn z. B. eheprägende Verbindlichkeiten wegfallen, die vorher dazu führten, dass kein Aufstockungsunterhalt geschuldet war, ein Aufstockungsunterhaltsanspruch entstehen kann (BGH, FamRZ 2010, Seite 1311). Nichts anderes gilt, wenn eine Kindesunterhaltsverpflichtung wegfällt und dadurch erst der Aufstockungsunterhalt rechnerisch sich ergibt, aber latent vorhanden war. Leider äußert sich der BGH nicht dazu, ab welchem Zeitfenster möglicherweise aus einer „vorübergehenden“ Arbeitslosigkeit eine „dauerhafte“ wird, um dann ggf. die Unterhaltskette endgültig zu unterbrechen.

III. Sorgerecht/Umgangsrecht

OLG Brandenburg, Beschluss vom 12.05.2015 – Az. 10 UF 3/15 – § 1671 BGB

(NZFam 2015, Seite 1172)

Jedenfalls mit Vollendung des 12. Lebensjahres eines Kindes bildet dessen Wille eine relative zuverlässige Entscheidungsgrundlage (Sorgerechtsverfahren), die aber die Untersuchung und Gewichtung der übrigen Kindswohlkriterien nicht ausschließt.

Auf Antrag des Kindsvaters hat das Familiengericht die gemeinsame elterliche Sorge bei einem außerehelich geborenen Kind bestimmt. Dem Antrag, das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Vater zu übertragen, ist weder das Familiengericht noch das OLG nachgekommen, obwohl der Sohn den Wunsch geäußert hat und bei seiner Befragung dies auch zuletzt bekräftigt hat, beim Vater leben zu wollen. Das OLG begründet dies damit, dass der zuletzt geäußerte Wille des Kindes nicht maßgeblich ist, da der Sohn sich anfangs auch wechselhaft geäußert hat und hieraus ein Loyalitätskonflikt des Kindes deutlich wird. Das OLG übersieht nicht, dass der Kindeswille mit Vollendung des 12. Lebensjahres eine relativ zuverlässige Entscheidungsgrundlage ist, aber nicht entscheidend sein kann.

Die Entscheidung stellt klar, dass auch bei diesem Alter der Wille des Kindes nicht ausschlaggebend sein muss. In der Regel gewinnen die Vorstellungen des Kindes zum zunehmenden Alter an Bedeutung. So kann sogar der beharrliche Wunsch eines 11-jährigen Kindes bei gleicher Erziehungseignung der Eltern maßgeblich sein (OLG Hamm, NZFam 2014, Seite 430). Andererseits ist dem Kindeswillen auch einer 14-jährigen kein alleinentscheidendes Gewicht beizumessen (OLG München, FamRZ 2014, Seite 1210). Grundsätzlich ist daher jedes Kind anzuhören – ggf. auch ein 3-jähriges Kind, es bedarf jedoch zumindest der Bestellung eines Verfahrensbeistandes.

Die Entscheidung macht deutlich, dass es kein festes Alter für Kinder gibt, bei denen die Kinder letztendlich allein entscheiden, das Gericht muss im Einzelfall die Anhörung des Kindes bewerten.

KG Berlin, Beschluss vom 08.10.2015 – Az. 13 WF 146, 149/15 – §§ 1666, 1684 BGB

(NZFam 2015, Seite 1169)

Der Ort des Umgangs wird grundsätzlich vom Umgangsberechtigten bestimmt, es sei denn, dass die Art des Umgangs oder der Ort des Umgangs exakt festgelegt ist.

In einer gerichtlich gebilligten Umgangsvereinbarung war vereinbart, dass der Vater zu den regelmäßigen Umgangszeiten auch nachts zuhause zu sein hat, d. h. er muss dabei sein. Während eines Umgangs war der Vater während einer Modenschau abends als DJ tätig und hatte sein Kind in einem Nebenzimmer schlafen gelegt, wobei auch die jetzige Ehefrau des Vaters mit zugegen war. Die Mutter wollte gegen den Vater ein Ordnungsgeld festsetzen lassen, da er gegen die Umgangsvereinbarung verstoßen habe nachts zuhause zu sein.

Das Kammergericht hat jedoch darauf hingewiesen, dass Sinn und Zweck der Regelung war, dass das Kindeswohl nicht gefährdet wird, was zweifellos nicht der Fall war, da es sich nicht beim Veranstaltungsort um eine Nachtbar oder einen Nachtclub gehandelt hat. Zudem liegt kein Verstoß gegen die Umgangsvereinbarung vor, da nicht ausdrücklich geregelt war, dass der Umgangs nachts daheim zu sein hat, sondern der Kindsvater hat sich lediglich verpflichtet, nachts zuhause zu sein – wenn das Kind auch zuhause ist. Nicht vereinbart war, dass ausschließlich „daheim“ der Umgangsort ist. Diese Entscheidung macht deutlich, dass man bei Abschluss von Umgangsvereinbarungen penibel darauf achten muss, dass alle wesentlichen Regelungsinhalte – die gewünscht werden – aufgenommen werden, wie:

- Art des Umgangs
- Ort des Umgangs
- Zeitfenster des Umgangs
- Ort der Abholung und des Zurückbringens
- Ferienregelung, insbesondere Beginn und Ende, wenn es sein muss, nicht zur tagesweise sondern exakt nach Uhrzeit.

Wichtig ist es auch, dass jedwede Vereinbarung familiengerichtlich gebilligt wird und dass über die Vollstreckungsmöglichkeiten im Falle der Zuwiderhandlung vom Gericht belehrt wird und im Gerichtsprotokoll aufgenommen wird (§ 89 FamFG).

OLG Stuttgart, Beschluss vom 23.02.2015 – Az. 15 UF 192/13 – § 1684 BGB

(NZFam 2016, Seite 43)

1. **Bei der Beurteilung, ob zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung ein Umgangsausschluss gerechtfertigt ist, muss insbesondere der Kindeswille berücksichtigt werden.**
2. **Wenn Kinder ab dem 12. Lebensjahr aus subjektiv beachtlichen oder verständlichen Gründen den Umgang mit einem Elternteil ablehnen, ist die Erzwingung des Umgangs weder mit dem Zweck des Umgangsrechts noch mit dem Persönlichkeitsrecht des Kindes vereinbar.**

Im Verfahren hat der 12-jährige Sohn immer wieder betont, dass er nicht zur Mutter will, da er sie sehr häufig angeschrien hat. Laut zweier eingeholter Sachverständigengutachten sei die ablehnende Haltung des Kindes zwar weit überwiegend Folge der Ablehnung der Mutter durch die väterliche Familie (der Sohn wohnte mit dem Vater im Haus der Großeltern väterlicherseits auch bei diesen), der ablehnende Wille des Kindes sei jedoch stabil und die Berücksichtigung dieses Kindeswillens lasse keine Kindeswohlgefährdung befürchten. Zwar hat der Vater die Umgangskontakte mit der Mutter nicht direkt vereitelt, den Sohn jedoch auch nicht ermutigt – angehalten – sich auf Umgangskontakte mit der Mutter einzulassen. Das Gericht hat trotzdem den Umgang ausgeschlossen mit dem Argument, der Wille des Kindes habe zwar keinen absoluten Vorrang, bei einem 12-jährigen Kind jedoch sei dessen Wille maßgeblich. Eine Erzwingung des Umgangs gegen subjektiv beachtliche oder verständliche Gründe ist nicht möglich.

Das OLG bekräftigt die Rechtsprechungslinie des BVerfG, nach der dem Kindeswillen selbst dann Beachtung zu schenken ist, wenn er auf Beeinflussung beruht, solange darin echte und schützenswerte Bindungen zum Ausdruck kommen (BVerfG, NJW 2015, Seite 2561). Diese Rechtsprechung führt dazu, dass der betreuende Elternteil das Umgangsrecht des anderen Elternteils durch Beeinflussung/Manipulation des Kindeswillens vereiteln kann. Es ist Aufgabe der Gerichte die Gründe für eine Verweigerung des Kindes zu ermitteln, um das Elternrecht zu schützen. Das hiesige Gericht hatte zwei Sachverständigengutachten zu Grunde gelegt, hatte mehrere Anhörungen des Kindes, sodass der Umgangsausschluss im vorliegenden Fall über die Dauer von einem Jahr nicht zu beanstanden ist. Es ist jedoch immer darauf zu achten, dass die Gerichte sich umfassend mit der Einzelfallkonstellation auseinandersetzen, ob die Gerichte diesen Vorgaben immer gerecht werden ist fraglich, insbesondere immer für denjenigen Elternteil problematisch, dem ein Umgangsrecht entzogen wird. Da wird die Frage, ob er Wille des Kindes „subjektiv beachtlich“ ist oder das Kind „verständliche Gründe“ vorbringt, von den beteiligten Eltern völlig unterschiedlich gesehen.

IV. Kindesunterhalt

OLG Hamm, Beschluss vom 8.1.2015 – Az. 1 WF 296/14 – §§ 1603, 1610 BGB

(FamRZ 2015, Seite 1200)

Während der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres ist Kindesunterhalt weiter zu bezahlen.

Nach Auffassung des OLG Hamm ist Unterhalt während des sogenannten freiwilligen sozialen Jahres immer zu gewähren, nicht nur dann, wenn dieses soziale Jahr Voraussetzung für ein späteres Studium oder Ausbildung ist. Das OLG begründet dies damit, dass nach der Gesetzeslage dieser sogenannte Jugendfreiwilligendienst dazu dient, soziale, kulturelle, interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Das freiwillige soziale Jahr dient auch dazu, wichtige personale und soziale Kompetenzen zu erwerben, die als Schlüsselkompetenzen die Arbeitsmarktchancen verbessern können. Es handelt sich hierbei um eine Orientierungsphase, ein Kind verliert während einer gewissen Orientierungsphase seinen Ausbildungsunterhalt nicht.

Anzumerken ist, dass im hier vorliegenden Fall das Einverständnis der Eltern zur Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres vorlag (so auch OLG Celle, FamRZ 2012, Seite 995, sowie OLG Saarbrücken, FamRZ 2015, Seite 330; **andere Ansicht:** OLG München, FamRZ 2002: kein Unterhaltsanspruch sofern es nicht als Voraussetzung für eine Ausbildung gefordert wird, Seite 1425, **differenzierend**: OLG Kalrsruhe, NJW 2012, Seite 1599: es besteht kein Unterhaltsanspruch, wenn es nur der Überbrückung einer Wartezeit dient, anders aber für die Übergangszeit nach der Beendigung des Schulbesuchs und Beginn der Berufsausbildung mit den gleichen Argumenten wie OLG Hamm).

OLG Hamm, Beschluss vom 1.12.2014 – Az. 2 WF 144/14 – § 1603 Abs. 2 BGB

(NZFam 2015, Seite 275)

Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (§ 51 SGB III) dient allein der allgemeinen Verbesserung vorhandener Fähigkeiten, dient nicht der Vorbereitung auf einen Schulabschluss, mit der Folge, dass keine Privilegierung gemäß § 1603 Abs. 2 BGB gegeben ist.

Gemäß § 1603 Abs. 2 BGB stehen volljährige unverheiratet Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres minderjährigen Kindern gleich (privilegiert volljährige Kinder) solange sie im Haushalt von Elternteilen leben und sich in allgemeiner Schulausbildung befinden. Diese Privilegierung setzt voraus, dass das Ausbildungsziel dem Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder für den Besuch einer Fachhochschule/Hochschule dient.

Die Schulausbildung muss die Zeit/Arbeitskraft des Kindes voll oder zumindest überwiegend in Anspruch nehmen und die Organisation der Schule muss die Stetigkeit und Regelmäßigkeit der Ausbildung gewährleisten (BGH NJW 2002, Seite 2016). Zur allgemeinen Schulausbildung in diesem Sinn gehören das schulische Berufsgrundbildungsjahr, wenn es dem Erwerb des Haupt- oder Realschulabschluss dient (OLG Köln, FamRZ 2012, Seite 297 auch für das sogenannte Berufsorientierungsjahr; weitere Rechtsprechungsbeispiele: Palandt, BGB, 75. Auflage § 1603 Rdn. 38). Natürlich gehören zur allgemeinen Schulausbildung der Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums.

BGH, Beschluss vom 5.11.2014 – Az. XII ZB 599/13 – §§ 1606, 1610 BGB

(FamRZ 2015, Seite 236)

OLG Dresden, Beschluss vom 29.10.2015 – Az. 20 UF 851/15 – §§ 1606, 1610 BGB

(NZFam 2016, Seite 34)

Beim sogenannten Wechselmodell bemisst sich der Unterhaltsbedarf des Kindes nach den beiderseitigen Einkünften der Eltern. Er umfasst zudem die in Folge des Wechselmodells entstehenden Mehrkosten, wie etwa Wohn- und Fahrtkosten.

Praktizieren Eltern ein Wechselmodell, führt die von einem Elternteil geleistete Kinderbetreuung nicht zur Befreiung von seiner Barunterhaltspflicht. In dieser Lage haben beide Eltern für den Barunterhalt einzustehen. Hierbei ist zunächst vom Regelbedarf des Kindes auszugehen, der sich aus dem Einkommen beider Elternteile errechnet. Sodann hat das Gericht den konkret darzulegenden Mehrbedarf für jedes Kind zu ermitteln. Hierbei sind nur Mehrkosten zu berücksichtigen, die dem Unterhaltsbedarf des Kindes und nicht der Lebensführung des Betreuenden zuzurechnen sind. So ist nach Treu und Glauben zu erwarten, dass Naturalleistungen, wie Eintrittsgelder, Fahrten zum Kindergarten oder zu Sportveranstaltungen vom jeweils betreuenden Elternteil allein zu übernehmen sind. Die erhöhten Wohnkosten sind zu errechnen aus den im Tabellenunterhalt für jeden Elternteil enthaltenen Wohnkosten (ca. 20 % des jeweiligen Tabellenunterhaltes für jeden einzelnen Elternteil). Diese Beträge sind zu vergleichen mit dem Wohnkostenanteil des Tabellenbetrages aus dem zusammengerechneten Einkommen, die Differenz ist Mehrbedarf. Mehrbedarf sind selbstverständlich Kinderkarten- oder Hortkosten. Der so ermittelte Gesamtbedarf ist unter den Eltern dann aufzuteilen entsprechend ihrer Einkommensverhältnisse unter Berücksichtigung eines Sockelbetrages (wie bei volljährigen Kindern). Das Kindergeld wird nach der Entscheidung des OLG Dresen erst nach der Quotenberechnung hälftig angerechnet, dies wird begründet mit der Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt.

Die Anrechnung des Kindergeldes ist bislang höchstrichterlich nicht geklärt. So zieht das OLG Düsseldorf (FamRZ 2014, Seite 567) das Kindergeld auf den errechneten Bedarf voll an und ermittelt erst danach die Unterhaltsquote. Diese Frage hat der BGH auch noch nicht entschieden.

Problematisch beim Wechselmodell bleibt die Frage, wer von beiden Elternteilen die Berechtigung/Befugnis zur Geltendmachung des Kindesunterhaltes hat (Bestellung eines Ergänzungspflegers oder Übertragung der Befugnis gemäß § 1628 BGB durch ein Gericht: BGH, FamRZ 2006, Seite 1015 und FamRZ 2014, Seite 917, wonach beide Vorgehensweisen zulässig sind.

Ein reines Wechselmodell mit einer beiderseitigen Barunterhaltspflicht liegt nach der derzeitigen Rechtsprechung nur bei nahezu völlig paritätischer Aufteilung vor. Liegt das Schwergewicht der Betreuung bei einem Elternteil, verbleibt es bei der alleinigen Barunterhaltspflicht desjenigen Elternteiles, welches prozentual weniger an Betreuung übernimmt. Wenn in diesen Fällen jedoch der Elternteil mit dem geringeren Anteil trotzdem einen erheblichen Anteil an Mitbetreuung übernimmt, kann dem besonderen Aufwand hierfür unterhaltsrechtlich durch Umstufung in eine niedrigere Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle Rechnung getragen werden (BGH, FamRZ 2014, Seite 917). Das kann jedoch nur gelten, wenn der Unterhaltspflichtige mehr als den Mindestunterhalt grundsätzlich zu leisten hat.

Die Berechnung des Kindesunterhaltes beim reinen Wechselmodell scheint auf der Grundlage der obigen Darlegungen und Rechtsprechung gefestigt zu sein, wobei hier weiterhin in der Literatur Kritik geübt wird und auch andere Lösungsvorschläge im Raum stehen (Palandt, § 1606 BGB, Rdn. 10 mit der Auflistung der unterschiedlichsten Meinungen hierzu).

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16.10.2015 – Az. 2 UF 107/15 – §§ 1603, 1610 BGB

(NZFam 2016, Seite 33)

Ein volljähriges studierendes Kind hat zur Deckung seines Lebensbedarfes/Unterhaltsbedarfes sein Vermögen – sukzessive – einzusetzen und darf das Vermögen nicht anderweitig verbrauchen. Verstößt das Kind gegen diese Obliegenheit muss es sich fiktiv so behandeln lassen, als ob noch Vermögen vorhanden wäre.

In dem Unterhaltsverfahren hat der Vater des 21-jährigen Studenten eingewandt, dass der Sohn noch vor wenigen Jahren ein Vermögen von über 50.000 € hatte und vertritt die Auffassung, dass dieses Vermögen bis zu einem Schonbetrag von ca. 5.000 € einzusetzen wäre. Das Kind hat eingewandt, dass es nach der erstinstanzlichen Entscheidung an die Mutter ca. 25.000 € bezahlt habe und ebenso einen weiteren höheren Teilbetrag (Termineinlage) an die Mutter abgetreten habe. Mit diesem Einwand konnte das Kind nicht gehört werden.

Es ist allgemein anerkannt, dass bis auf einen sogenannten Notgroschen Vermögen bei volljährigen Kindern für den eigenen Bedarf einzusetzen sind. Nach Gesetzeslage haben minderjährige unverheiratete Kinder eine solche Verpflichtung nicht, volljährige Kinder im Umkehrschluss schon. Der Notgroschen, der dem Kind verbleiben muss wird grundsätzlich in Anlehnung an sozialhilferechtliche Vorschriften bemessen (ca. 3.000 €), hiervon kann jedoch abgewichen werden (5.000 € bei hohem elterlichen Einkommen). Insbesondere ist einem volljährigen Kind nicht zu gestatten, das Vermögen anderweitig zu verbrauchen (teure Autos etc.), wird hiergegen verstoßen, wird das Kind so behandelt als ob das Vermögen noch da wäre. Selbiges gilt natürlich bei Übertragung von Vermögen auf die Mutter ohne irgendeine – sittliche – Verpflichtung hierzu zu haben. Bei solchen Fallkonstellationen – Vermögensverschub an Dritte – könnte man sogar an eine Unterhaltsverwirkung gemäß § 1611 BGB denken. Für die Praxis von Bedeutung ist, dass bei volljährigen Kindern immer daran zu denken ist, ob das Kind nicht schon Vermögen hat (z. B. auch von Großeltern etc.) welches für den Ausbildungsunterhalt einzusetzen ist.

V. Steuerrecht

FG Münster, Urteil vom 11.11.2015 – Az. 7 K 453/15E - § 9 a EStG

(Beck-aktuell vom 15.12.2015)

Ausgleichzahlungen an den geschiedenen Ehegatten zum Versorgungsausgleich einer betrieblichen Altersversorgung können als vorweggenommene Werbungskosten abzugsfähig sein, da diese der Erhaltung der eigenen Versorgungsansprüche dienen.

Im zugrundeliegenden Fall hatten die Eheleute in einer Scheidungsfolgenvereinbarung eine Ausgleichzahlung vereinbart, dies im Ausgleich zum Ausschluss einer betrieblichen Altersversorgung des anderen Ehegatten. Das Finanzamt hat die Berücksichtigung des gezahlten Ausgleichsbetrages nicht als Werbungskosten bei dessen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit akzeptiert. Das Finanzgericht hat der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben. Das FG Münster begründet dies damit, dass die Ausgleichszahlung der Erhaltung der eigenen Versorgungsansprüche diene, da ihm ansonsten geringere Versorgungsbezüge zufließen würden.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, es bleibt abzuwarten ob der BFH die Entscheidung stützt. Es erscheint ohnehin ein wenig befremdlich, dass das Finanzamt die Kosten nicht als Werbungskosten anerkannt hat, da der BFH schon in der Vergangenheit entschieden hat, dass in solchen Fällen ein Werbungskostenabzug gangbar ist (BFH, Urteile vom 8.3.2006, Az. IX R 78/01 und IX R 107/00). **Es gilt der Grundsatz:**

Zahlungen, die dem Ehepartner im Zusammenhang mit der Scheidung als Ausgleich dafür gewährt werden, dass er auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs verzichtet, sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar. Allerdings nur, wenn diese Ausgleichszahlungen wirtschaftlich mit der Erzielung steuerpflichtiger Versorgungsbezüge zusammenhängen, die später, nach Abzug eines entsprechenden Versorgungsfreibetrages, in vollem Umfang versteuert werden. Dies gilt also bei Arbeitnehmern nur für Betriebsrentenzusagen des Arbeitgebers und für Beamte. Werden Renten später nicht in vollem Umfang versteuert (z. B. gesetzliche Rente) und wird hier eine Ausgleichszahlung im Rahmen der Scheidung vereinbart, gilt diese Rechtsprechung nicht.

Bundesgeschäftsstelle Verbandssitz

Vorstandsbüro und Verwaltung
90119 Nürnberg, Postfach 21 01 07
Tel. 09 11/55 04 78, Fax 09 11/53 30 74
E-Mail: **info@isuv.de**

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 8.30 bis 16.00 Uhr

Kontaktstelle Aachen
Frank Effenberger, Tel. 0241/9329546 und 0163/1490954, E-Mail: aachen@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Diskussion in der Regel am 4. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen.

Kontaktstelle Aschaffenburg
Elisabeth Assmann-Staab, Tel. 06021/57450, E-Mail: aschaffenburg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, an wechselnden Veranstaltungsorten, siehe unter www.isuv.de.

Bezirksstelle Augsburg
Raffaele Brescia, Tel. 0821/319585, E-Mail: augsburg@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg.

Außenstelle Bad Kissingen (Kontaktstelle Schweinfurt)
Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, E-Mail: bad-kissingen@isuv.de und Helmut Körner, Tel. 09738/1666. Veranstaltungen (Termine siehe www.isuv.de) jeweils um 19.30 Uhr, Gemeindezentrum der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Hartmannstr. 2, 97688 Bad Kissingen.

Kontaktstelle Bad Nauheim
Christiane Rau, Tel. 06003/9351274, E-Mail: bad-nauheim@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Dienstag im Monat, 20.00 Uhr, Hotel Rosenau, Steinfurther Str. 1, 61231 Bad Nauheim.

Bezirksstelle Bamberg
Andreas Zeilinger, Tel. 0172/8600206, E-Mail: bamberg@ isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat um 19.30 Uhr im Gasthaus Melber, Höfener Hauptstraße 18, 96135 Stegaurach- Höfen.

Kontaktstelle Bayreuth
René Dunker, Tel. 0921/13511, E-Mail: bayreuth@ isuv.de. Veranstaltungen am letzten Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr in der Gaststätte Mohrenbräu, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth.

Bezirksstelle Berlin
Claus D. Marten, E-Mail: berlin@isuv.de; Holger Eichler, Tel. 030/30130674 (AB). Vorträge in Berlin-Steglitz und Berlin-Mitte und Potsdam, Termine siehe www.isuv.de.

Bezirksstelle Bielefeld
Markus Strickling, Tel. 05424/8096512, E-Mail: bielefeld@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr in der Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19 a, Bielefeld.

Bezirksstelle Bitburg/Trier/Wittlich
Melanie Ulbrich, Tel. 06074/922580, E-Mail: bitburg-trier-wittlich@isuv.de. Veranstaltungen jeden 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Familienzentrum fidibus e.V., Gratianstr. 5-7, 54294 Trier.

Bezirksstelle Bochum/Essen
Information über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Tel. 0911/550478 und 535681 (Mo., Mi., Fr. 8.30-13.00; Di., Do. 8.30-16.00 Uhr), E-Mail: info@isuv.de. Termine siehe www.isuv.de.

Bezirksstelle Bonn
Sebastian Kürschner, Tel. 0222/29916903, E-Mail: bonn@isuv.de. Veranstaltungen an jedem 1. Dienstag im Monat (nicht an Feiertagen und in den Ferien), 19.00 Uhr, im Anno Tubac (Nebenraum), Kölnstraße 46, 53111 Bonn.

Bezirksstelle Braunschweig
Leonarda Deichmann, Tel. 05331/9032081, E-Mail: braunschweig@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr in der Gaststätte „Löwenkrone" (Stadthalle), Leonhardplatz, 38102 Braunschweig.

Bezirksstelle Bremen
Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, E-Mail: bremen@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr. Veranstaltungstermine siehe www.isuv.de.

Bezirksstelle Darmstadt
Manfred Hanesch, Tel. 06151/5007200, E-Mail: darmstadt@isuv.de, Klaus Budak, Tel. 06154/6386478. Veranstaltungen am 3. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr im Tee Kontor, Kirchstr. 5, 64287 Darmstadt.

Bezirksstelle Dortmund
Information über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Tel. 0911/550478 und 535681 (Mo., Mi., Fr. 8.30-13.00; Di., Do. 8.30-16.00 Uhr), E-Mail: info@isuv.de. Veranstaltungstermine siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Dresden
Ulrike Horrwarth, Tel. 0351/3139066, E-Mail: dresden@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Bezirksstelle Düsseldorf
Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653, E-Mail: duesseldorf@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Haus der AWO – „zentrum plus", Wilhelm-Marx-Haus, Kasernenstr. 6, 40213 Düsseldorf (U-Bahn Heinrich-Heine-Allee, Nähe Kaufhof).

Bezirksstelle Frankfurt
Melanie Ulbrich, Tel. 06074/922580, E-Mail: frankfurtmain@isuv.de. Öffentliche Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr, Saalbau Bornheim, Clubraum 2, Arnsburger Str. 24, 60385 Frankfurt (U4, Haltestelle Höhenstraße/Bornheim Mitte).

Bezirksstelle Freiburg
Yvonne Junghans, Tel. 0761/6814609, E-Mail: freiburg@isuv.de. Fachvortrag an jedem 3. Donnerstag, 19.30 Uhr in der Katholischen Familienpflegeschule Freiburg, Kartäuserstr. 43, 79102 Freiburg.

Bezirksstelle Fulda
Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681 oder 0178/2080898, E-Mail: fulda@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, „Felsenkeller", Leipzigerstr. 12, 36037 Fulda.

Bezirksstelle Füssen
Edith Frank, Tel. 08362/39863, E-Mail: fuessen @isuv.de (wechselnde Veranstaltungsorte – siehe www.isuv.de).

Kontaktstelle Halle (Saale)
Adolf Schilling, Tel. 03461/812247 (nach 18.00 Uhr). Veranstaltungstermine siehe www.isuv.de.

Bezirksstelle Hamburg
Beatrix Ruetten, Tel. 040/20949899, E-Mail: hamburg@isuv.de. Veranstaltungstermine siehe www.isuv.de.

Bezirksstelle Hamm
Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233, E-Mail: hamm@isuv.de, Markus Möllmann-Bohle, Tel. 02591/949005. Öffentl. Vorträge am 3. Mittwoch im Monat (Ferien ausgenommen), 19.00 Uhr, Restaurant Lippmann am Boll, Wilhelmstr. 195, 59067 Hamm.

Bezirksstelle Hannover
Norbert Marx, Tel. 0511/621547 (p.), E-Mail: hannover@ isuv.de. Vorträge am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Freizeitheim Vahrenwald, Vahrenwalder Str. 92, 30165 Hannover.

Bezirksstelle Heidelberg
Dr. Thilo Kunz, Tel. 06222/9506227, E-Mail: heidelberg@isuv.de. Veranstaltungstermine siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Heilbronn
Egon Seiss, Tel. 07139/4888998, E-Mail: heilbronn@ isuv.de. Vorträge (Termine siehe www.isuv.de) jeweils um 19.00 Uhr im OLGA-Jugend- und Familienzentrum, Olgastraße 45, 74072 Heilbronn.

Kontaktstelle Jena
Steffan Schwerin, E-Mail: jena@isuv.de, Vorträge (s. Veranstaltungskalender) im DRK Jena, Dammstraße 32, 07749 Jena.

Bezirksstelle Karlsruhe/Pforzheim
Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, E-Mail: karlsruhe-pforzheim@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, AWO-Zentrum – Haus der Familie, Sitzungsraum, Kronenstr. 15, 76133 Karlsruhe.

Bezirksstelle Kassel
Karin Waindzioch, Tel. 0561/2083132, E-Mail: kassel@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, KISS-Selbsthilfetreffpunkt/Haus der AWO, 3. Stock, Wilhelmshöher Allee 32A, Kassel.

Bezirksstelle Kaufbeuren
Klaus Linke, Tel. 08341/98513 (dienstl.), Fax 98514, E-Mail: kaufbeuren@isuv.de (wechselnde Veranstaltungsorte – siehe www.isuv.de).

Kontaktstelle Kempten
Doris Rakaseder, Tel. 0174/9454501, E-Mail: kempten@isuv.de. Veranstaltungstermine siehe www.isuv.de.

Bezirksstelle Kiel
Dr. Brigitte Martensen, Tel. 0431/32071886, E-Mail: kiel@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Kultur- und Kommunikationszentrum „die Pumpe e.V.", Haßstr. 22, 24103 Kiel.

Bezirksstelle Koblenz
Kommissarisch Michael Salchow, Tel. 02689 6550, E-Mail: koblenz@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Montag des Monats, 19.45 Uhr, Kurt-Esser-Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz, Nähe Hauptbahnhof.

Bezirksstelle Köln
Ben Hermanspann, Tel. 0221/6800261 (AB), E-Mail: koeln@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Fragemöglichkeit am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, im Nippeser Bürgerzentrum, Turmstr. 3, U-Bahn „Florastraße", Linien 12 und 15.

Kontaktstelle Krefeld
Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653, E-Mail: krefeld@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Diskussion an jedem 1. Donnerstag des Monats, 19.30 Uhr, VHS, am Rathaus, Stadtmitte, Vonder-Leyen-Platz 2, 47798 Krefeld. Straßenbahn HS „Rathaus/Westwall" (Linie 041 ab Hbf).

Kontaktstelle Landau
Harald Bär, Tel. 06343/989830, E-Mail: landau @isuv.de. Veranstaltungen siehe www.isuv.de.

Bezirksstelle Leipzig
Heike Dieterle, Tel. 0341/5213920, 0176 24207149, E-Mail: leipzig@isuv.de, Siegfried Wiedemann, Tel. 0341/2231501. Öffentliche Vorträge am letzten Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Volkshaus in den Räumen des Lohn- und Einkommenssteuerhilfering, 3. Etage, Karl-Liebknecht-Str. 32, 04107 Leipzig.

Kontaktstelle Lübeck
Daniel Marx, Tel. 0451/58246946, E-Mail: luebeck @isuv.de. Veranstaltungstermine siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Ludwigshafen
Margarete Heim, Tel. 0621/652110, E-Mail: ludwigshafen@isuv.de. Veranstaltungstermine siehe www.isuv.de.

Bezirksstelle Magdeburg
Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, E-Mail: magdeburg@isuv.de. Vorträge (s. Veranstaltungskalender), 18.30 Uhr im Roncalli-Haus (hinter der Hauptpost), Max-Josef-Metzger-Str. 12/13, 39104 Magdeburg. Ab ca. 20.15 Uhr nach jeder Veranstaltung Fragestunde für Mitglieder.

Kontaktstelle Mainz
Renate Lenzen, Tel. 06135/933796, E-Mail: mainz@isuv.de, Termine siehe Veranstaltungskalender unter www.isuv.de, 19.00 Uhr im Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55122 Mainz.

Kontaktstelle Marburg/Gießen
Karina Weiß, Tel. 06427/6579838 oder 0177/6934774, E-Mail: marburg-giessen@isuv.de, Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, 0178/2080898, E-Mail: marburg-giessen@isuv.de. Vorträge am 3. Mittwoch im Monat jeweils um 19.00 Uhr abwechselnd in Marburg/Cappel und Stadtallendorf. Termine siehe www.isuv.de

Bezirksstelle München
Axel Fischer, Tel. 089/7692332, Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, E-Mail: muenchen@isuv.de. Information über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Tel. 0911/550478 und 535681 (Mo., Mi., Fr. 8.30-13.00; Di., Do. 8.30-16.00 Uhr), E-Mail: info@isuv.de. Vorträge (Termine siehe www.isuv.de), jeweils um 19.00 Uhr im Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Platz, 81667 München.

Bezirksstelle Neuruppin
Ulrich Günther, Tel. 03391/400044, E-Mail: neuruppin@isuv.de, Uwe Hoffmann, Tel. 033925/70415. Vorträge siehe www.isuv.de, 19.00 Uhr im „Haus der Begegnung", Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin.

Bezirksstelle Nürnberg
Hermann Hupfer, Tel. 09131/58118 (p.). Veranstaltungen an jedem 2. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, „SÜDPUNKT", Raum 1.10, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg.

Bezirksstelle Oldenburg
Klaus Fischbeck, Tel. 0157/7329100, E-Mail: oldenburg@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am letzten Mittwoch im Monat um 19.30 Uhr abwechselnd in Varel, Leer und Oldenburg. Termine siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Oranienburg
Information über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Tel. 0911/550478 und 535681 (Mo., Mi., Fr. 8.30-13.00; Di., Do. 8.30-16.00 Uhr) oder www.isuv.de.

Kontaktstelle Ravensburg
Josef Linsler Tel. 09321/9279671 Mail: ravensburg@isuv.de Vorträge am 4. Donnerstag im Monat jeweils um 19.30 Uhr im Familientreff (Eingang Römerstraße) Caritas Bodensee-Oberschwaben, Seestraße 44, 88214 Ravensburg.

Bezirksstelle Regensburg
Monika Meister, Tel. 09831/8806478, E-Mail: regensburg@isuv.de. Vorträge (Termine: www.isuv.de) 19.30 Uhr, Spitalkeller Regensburg, Alte Nürnberger Str. 12, 93059 Regensburg.

Bezirksstelle Reutlingen/Tübingen
Anton Wittner, Tel. 07071/63259, E-Mail: reutlingen-tuebingen@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Bruderhaus Diakonie „Treffpunkt für Ältere", Gustav-Werner-Str. 6 A, 72762 Reutlingen (nahe ZOB), Parkmöglichkeiten Bruderhausgelände (zwischen AOK und ZOB).

Kontaktstelle Rosenheim
Information über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Tel. 0911/550478 und 535681 (Mo., Mi., Fr. 8.30-13.00; Di., Do. 8.30-16.00 Uhr) oder www.isuv.de.

Kontaktstelle Rostock
Information über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Tel. 0911/550478 und 535681 (Mo., Mi., Fr. 8.30-13.00; Di., Do. 8.30-16.00 Uhr) und Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, E-Mail: magdeburg@isuv.de. Veranstaltungstermine siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Saarbrücken
Egon Pohl, Tel. 0163/1624884, E-Mail: saarbruecken@ isuv.de. Veranstaltungen am letzten Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im Besprechungsraum, 3. Stock, KISS Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen, Futterstr. 27, 66111 Saarbrücken.

Kontaktstelle Schweinfurt
Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, E-Mail: schweinfurt@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Mittwoch im Monat um 19.30 Uhr in der Geschäftsstelle des Caritasverbandes Schweinfurt, Großer Gruppenraum, Eingang Deutschhöfer Straße 5, 97422 Schweinfurt.

Kontaktstelle Soest
Achim Zickwolf, Tel. 02921/354126, E-Mail: soest@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Montag im Monat um 19.30 Uhr, Bürgerzentrum „Alter Schlachthof", Ulrichertor 4, 59494 Soest.

Bezirksstelle Stuttgart
Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, E-Mail: karlsruhe-pforzheim@isuv.de. Veranstaltungstermine siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Traunstein
Fritz Burkhardt, Tel. 0861/13875, E-Mail: traunstein@isuv.de. Veranstaltungen am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Sailer-Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1 (Nähe Bahnhof), 83278 Traunstein.

Bezirksstelle Ulm/Neu-Ulm
Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, Mail ulm-neuulm@isuv.de. Jeweils am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, vh-Ulm, Einsteinhaus, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm. Parkmöglichkeiten: Parkhaus „Kaufhaus Müller" und Salzstadl.

Kontaktstelle Wiesbaden
Holger Griesel, Tel. 0611/24088482, E-Mail: wiesbaden@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Evang. Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle-Str. 38-40, 65187 Wiesbaden, Haltestelle Theodor-Heuss-Ring (Buslinien 4, 14, 38, 47).

Kontaktstelle Wolfsburg
Ansprechpartner vorübergehend: Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, E-Mail: magdeburg@isuv.de und Karsten Donner, Tel. 0163/7854832. Veranstaltungstermine siehe www.isuv.de.

Bezirksstelle Würzburg
Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, E-Mail: wuerzburg@isuv.de. Veranstaltungen an jedem letzten Donnerstag im Monat 19.30 Uhr, Caritas Seniorenzentrum St. Thekla, Ludwigskai 12, 97072 Würzburg. Vorträge auch in Bad Mergentheim, Tauberbischofsheim und Wertheim: siehe www.isuv.de oder Internteil aktueller Report.

Es finden darüber hinaus in zahlreichen weiteren Orten Veranstaltungen statt. Angaben zu Gesprächskreisen, Sonderveranstaltungen und Infotreffs finden Sie jeweils bei den einzelnen Bezirksstellen unter www.isuv.de.

(p.) = privat, meist abends

Stand: 03/2016

I. ISUV-Ratgeber

Nr.	Bezeichnung	Stand	Preis/€
1	**Die Trennungs- und Scheidungssituation** Praktische Ratschläge & rechtliche Hinweise	01/15	7,—
2	**Gemeinsam leben ohne Trauschein**	01/15	5,—

II. ISUV-Merkblätter

Nr.	Bezeichnung der Merkblätter	Stand	Preis/€
Ehe und Familienrecht			
1	Muster für den Ehevertrag	10/11	3,50
3	Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss	04/14	2,50
5	Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten	09/13	3,50
6	Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen	11/11	3,50
7	Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (Reform zum 1. 9. 2009)	09/09	2,—
9	Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen	01/10	2,50
10	Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption aktualisiert	05/15	3,—
Unterhaltsrecht			
11	Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen	04/09	3,50
12	Düsseldorfer Tabelle aktualisiert	01/16	2,—
13	Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)	10/09	3,—
14	Der Versorgungsausgleich	01/10	4,—
15	Elternunterhalt aktualisiert	01/16	3,50
16	Rangfolge von Unterhaltsansprüchen	01/13	2,50
17	Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)	08/14	2,—
18	Der Ehegattenunterhalt	01/15	3,50
20	Die unterhaltsrechtliche Auskunftspflicht	12/09	3,—
21	Unterhalt für die Vergangenheit	09/10	2,50
22	Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder aktualisiert	01/16	3,50
23	Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder aktualisiert	02/16	3,50
24	Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweitfamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise	01/13	3,—
25	Ruhestand und Unterhaltspflicht	09/08	3,—
26	Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen	12/05	2,—
27	Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigen-unterhalt aktualisiert	02/16	2,—
28	Verjährung von Unterhaltsansprüchen	03/10	2,—
29	Verwirkung von Unterhaltsansprüchen	06/08	3,—
30	Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt	10/12	3,—
31	Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karriereesprung)	04/11	3,—
Steuerrecht			
51	Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2014/2015 aktualisiert	02/16	2,—
52	Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung	01/15	4,—
55	Begrenztes Realsplitting	01/15	3,—
Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung			
66	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung	09/09	3,50
67	Der Zugewinn bei Scheidung	06/14	3,—
69	Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts	08/10	4,—
70	Erbrecht und Scheidung	05/12	4,—
72	Zwangsversteigerung von Immobilien	12/08	3,—

ACHTUNG: Mitglieder erhalten die Merkblätter zum halben Preis!

II. ISUV-Merkblätter

Nr.	Bezeichnung der Merkblätter	Stand	Preis/€
Allgemeines			
75	Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung	10/14	3,50
79	Das elterliche Sorgerecht	05/13	3,—
80	Das Umgangsrecht	02/14	3,—
83	Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich	09/11	4,—
84	Das Namensrecht	06/09	3,—
85	Die Lebenspartnerschaft	04/08	3,—

III. ISUV-Sonderpublikationen

Bezeichnung	Preis/€
➔ ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996	5,—
➔ Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002	8,—
➔ ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009	8,—
➔ ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010	6,—
➔ ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013	7,—

IV. Schriften der Bundesregierung (kostenlos, soweit vorrätig)

a) Gewaltschutzgesetz (2003)
c) Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen (2013)
d) Elterngeld und Elternzeit (2010)
e) Geschiedene: Ausgleich bei der Rente (2012)
f) Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung) (18. Auflage)
g) Sozialhilfe und Grundsicherung (2008)
i) Die Grundsicherung (2012)
j) Der Unterhaltsvorschuss (2010)
k) Kindergeld (2015)
l) Das Eherecht (2009)
m) Das Kindschaftsrecht (2014)
n) Die neue Familienförderung (2002)
o) Erben und Vererben (2012)
p) Das neue BAföG (2013)
q) Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner (2014)
r) Betreuungsrecht (2013)
s) Patientenverfügung (2014)

Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Die jeweils gültige **Düsseldorfer Tabelle** sowie die unterhaltsrechtlichen **Leitlinien der Oberlandesgerichte** können Sie auf unserer Homepage einsehen (www.isuv.de – Stichwort: Merkblätter).

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auch auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Geben Sie bei Google beispielsweise „Leitlinien OLG Köln“ ein, so finden Sie die Homepage des Oberlandesgerichts und unter der Rubrik „Service“ auch die jeweiligen „Unterhaltsleitlinien“.

Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,– € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.

BESTELLADRESSE:

ISUV-Geschäftsstelle
Postfach 21 01 07
90119 Nürnberg

Versandmöglichkeiten:
a) gegen Vorauskasse, bitte Verrechnungsscheck oder Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen
b) online über die Homepage des Verbandes **(www.isuv.de)** gegen Erteilung einer Einzugsermächtigung.

Portokosten:
Das Porto für ISUV-Merkblätter ist in den Bezugspreisen enthalten.
Bei Bestellung ausschließlich der kostenlosen Schriften/Broschüren müssen jedoch 2,50,– € Portopauschale berechnet werden.

Soziale Medien:
Muss ISUV sie nutzen, wie können wir sie nutzen?

Tageszeitungen und Fernsehen verlieren Publikum – oder wie es im Jargon heißt „an Reichweite“. Die Sozialen Medien – Facebook, Twitter, Xing, YouTube gewinnen dagegen massiv Publikum. Medienarbeit ist vielfältiger und aufwändiger geworden. Sie besteht aus vier Säulen: Klassische Berichterstattung in den Massenmedien, Präsenz und Anwendungen auf der Webseite, Präsenz und Berichterstattung/Marketing in den sozialen Netzwerken sowie persönliche Gespräche mit den „VIPs“. Natürlich nutzen wir als ISUV alle vier Säulen. Natürlich gibt es individuelle Unterschiede über die Bedeutung der einzelnen Mediensparten.

Massenmedien

Die klassische Tageszeitung ist für die Öffentlichkeitsarbeit des ISUV weiterhin sehr wichtig, in mittleren und kleinen Städten und erst recht auf dem Land dominierend. Allerdings gibt es von Bezirksstelle zu Bezirksstelle sehr große Unterschiede. In kleineren Städten, in konservativen mittleren Städten ist die regionale Zeitung weiterhin „das“ Medium. Wer auf sich aufmerksam machen will, muss dort präsent sein.

Allerdings stellt sich das in den Großstädten, in den Metropolen, völlig anders dar. Dort gibt es eine Vielfalt von Öffentlichkeiten“: Zeitungen, Stadtillustrierte, Anzeigenzeitungen, spezielle Foren, internetbasierte Veranstaltungskalender, Webseiten von Veranstaltungszentren und Kultureinrichtungen. Großstadtbewohner setzen ein anderes „Augenmerk“, sie befriedigen ihr für uns relevantes Informationsbedürfnis anders – „pluralistischer, individueller“. In Metropolen ist es wegen der Vielfalt von Angeboten schwieriger entsprechende ISUV-Veranstaltungshinweise zu platzieren.

Nachdenklich stimmt es allerdings, wenn sehr gut aufgemachte und informative Artikel in Zeitungen nur geringe oder keine Wirkung erzielen. Der Wert einer Zeitung als Marketinginstrument und dessen Effizienz wird objektiv in Frage gestellt, wenn auf eine sehr teure Anzeige nur wenige Interessenten zu einer Veranstaltung kommen.

Es stellen sich Fragen: Wo können, wo müssen wir unsere Interessenten – und die gibt es ohne Zweifel auch in den Großstädten – abholen? Wo müssen wir überall präsent sein? Müssen wir, können wir überall präsent sein? Wo haben wir die größte Chance beachtet zu werden? – Alles Fragen, die gestellt, beachtet, beobachtet und nicht mit einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

Bestandsaufnahme in Sachen Soziale Medien

Soziale Medien sind überall auf dem Vormarsch, weil sie einen ganz großen Vorteil haben, den wir nutzen können: Man ist nicht auf das Wohlwollen der Redaktion oder des einzelnen Journalisten angewiesen, sondern man kann den Journalisten umgehen. Menschen, Interessenten und Unterstützer können direkt angesprochen werden.

In dieser Chance liegt aber auch gleichzeitig die „Gefahr“: Es werden Gruppen und „Grüppchen“ gegründet, die ihrem ganz spezifischen und sehr eng umrissenen Interesse narzisstisch frönen. Die wichtige Aufgabe von Verbänden, nämlich die Integration und Selektion von Interessen, wird dadurch paralysiert. Gerade im familienrechtlichen und familienpolitischen Bereich haben sich Grüppchen gebildet, die mit radikaler menschlich verbitterter Meinungsäußerung hervorstechen und sich perspektivlos abarbeiten. Dies ist sicher politisch und menschlich der falsche Weg – aber Soziale Medien machen es möglich.

Bisher ist ISUV mit annähernd 1000 Tweets (Kurzmeldungen) auf Twitter vertreten. Twitter wird häufig genutzt von Journalisten, die den Dienst schätzen, weil dabei die Botschaft in 140 Zeichen zusammengefasst sein muss.

Die Präsenz des ISUV bei Facebook besteht seit 2010, damals von mir als ISUV-Fanpage ins Leben gerufen. Im Schnitt werden wöchentlich drei Informationen gepostet. Ziel ist es auf den ISUV hinzuweisen auf mehrfache Weise:

https://twitter.com/Scheidungstipps

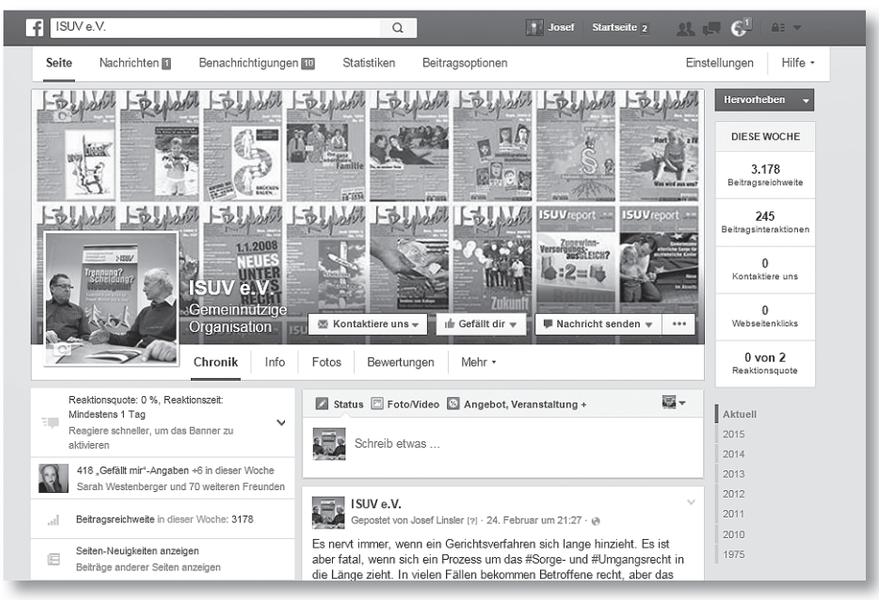

https://www.facebook.com/isuv.ev/

- Es sollen die Leistungen des Verbandes dargestellt und „vermarktet“ werden mit dem Ziel der Mitgliedergewinnung: Merkblätter, Forum, Chat, Veranstaltungen in Bezirks- und Kontaktstellen, Report, Lobbyarbeit.
- Presseerklärungen, „Neuigkeiten“, die man auch auf der Homepage findet, werden auf Facebook in verkürzter Form dargestellt. Mittels eines Links zur Homepage machen wir das Angebot für erweiterte Information. Auf diese Weise versuchen wir auch Betroffene auf die Homepage zu „ziehen“ und somit auf ISUV aufmerksam zu machen.
- Auf Facebook bietet sich die Möglichkeit Unterstützer unserer Forderungen – dargestellt in den Presseerklärungen - in anderen Gruppen zu finden. Somit besteht die Möglichkeit sich zu vernetzen und eine breitere Öffentlichkeit zu schaffen.
- Mit Facebook können wir Leute, insbesondere auch jüngere Leute erreichen, die wenig lesen, niemals eine Zeitung lesen, die ein anderes mediales Verhalten haben, aber durchaus offen sind für das ISUV-Angebot.

Wie kann, wie soll, wie muss ein Verband wie ISUV sich gegenüber den Sozialen Medien verhalten?

Eigene Öffentlichkeit schaffen

Der Verband kann als Mitgliederverband sich eigentlich nicht gegen Soziale Medien entscheiden. Auch wenn Soziale Medien nach dem Kulturverständnis manches Mitglieds nicht adäquat sein mögen, Soziale Medien bieten für den ISUV Chancen, wie vorher schon angedeutet. Auch der nicht unerhebliche Ressourcenaufwand lohnt sich. ISUV kann damit eine eigene unabhängige Öffentlichkeit – eine „moderne Öffentlichkeit“ schaffen. Die zukunftsorientierte Chance lohnt auch den Ressourcenaufwand.

Mitgliederbindung ist für uns ein Problem. Das hat auch etwas mit dem Rückgang von Kontakten der Mitglieder untereinander zu tun. Soziale Medien können für Verbände genutzt werden, indem z. b. auf Facebook geschlossene Gruppen von Mitgliedern gebildet werden, die sich dort über ein Thema austauschen können. Geschlossene Gruppen können nach regionalen Gesichtspunkten gebildet werden, für ein Bundesland eine Gruppe oder auch für größere Bezirksstellen. Dort hat jedes Mitglied die Möglichkeit Themen anzuschneiden, Angebote zu machen und Angebote zu diskutieren oder mal schnell mit einem „Like“ bekunden, dass einem ein Thema, eine Meinung oder eine Initiative gefällt. – Klar wird hiermit auch: Soziale Medien basieren auf Offenheit, Spontanität und Vertrauen – ein Risiko, aber ein kalkulierbares.

Soziale Medien haben sich etabliert und in einem gewissen Grade auch standardisiert. Was nun wichtig ist, ist ein Strategiepapier zu den Sozialen Medien, in dem die Ziele und präzisen Aufgaben der Sozialen Medien benannt und angegangen werden. Bisher wollte man alles und alle erreichen. Das geht kaum und führt zu Streuverlusten.

Müssen wir auf YouTube präsent sein? Dort tummeln sich inzwischen zahllose Anwälte, die für ihre Kanzlei werben. Meist immer das gleiche langweilig eindimensionale Schema, dennoch haben die meisten Videos hunderte oder gar mehrere tausend Klicks. Ob daraus Mandate erwachsen, sei dahingestellt. – Fakt ist jedoch, dass visuelle Veranschaulichung intensiver und nachhaltiger wirkt. Ein Video in dem ISUV vorgestellt, ein weiteres, in dem die „ideale“ Vorgehensweise von ISUV anhand eines Falles“ gezeigt wird, ist „Mindestbestand“, weitere Videos müssen folgen, um aktuell zu bleiben. Videos, die nur einigermaßen professionell gemacht sind – haben ihren Preis. Speziell für YouTube müsste sich ein Team bilden, das jährlich etwa zwei Videos „nachlädt“.

Schwerpunkt von der Sache her sollten Facebook und Twitter sein. Inhaltliche Leitziele sind Mitgliederbindung, innerverbandliche Kommunikation, schlagwortartiges Agenda Setting. Marketing für den Verband.

Wanted – Gesucht

- **Mitglieder; die sich bei und mit Facebook, Twitter und YouTube auskennen.**
- **Wer kann und möchte mithelfen beim Aufbau und Ausbau entsprechender ISUV-Seiten?**
- **Vergütung erfolgt je nach Arbeitsaufwand, ideellem und effizienten Engagement.**
- **Interessenten mailen bitte an die Geschäftsstelle unter *info@isuv.de,* Stichwort „Soziale Medien“.**

Schon jetzt lässt sich die mediale Präsenz und Reichweite in den Sozialen Medien durch unsere Mitglieder auf ganz einfache Art erweitern:

- Sind Sie auf Facebook, schauen sie doch mal bei ISUV vorbei, **„liken“** Sie einen Beitrag – einfach „gefällt mir“ anklicken.
- **„Teilen“** Sie ISUV Beiträge mit „Ihren“ „Freunden“ und „Gruppen“ auf Facebook.
- **„Antworten“** – kommentieren - Sie auch einmal auf einen ISUV Beitrag.
- Senden Sie uns „spannende“ Fotos zum Hochladen.
- Ähnliches gilt für Twitter: Werden Sie **„Follower“**, folgen Sie der ISUV-Seite auf Twitter.
- **„Liken“** Sie uns auf Twitter.
- Auch da können Sie auf Beiträge antworten (**„retweeten“**).

Durch all diese kleinen und schnell ganz nebenbei zu erledigenden Clicks helfen sie dem ISUV, erweitern Sie die Vernetzung und steigern unsere Bekanntheit in der Öffentlichkeit.

Kontinuität ist auch in den Sozialen Medien wichtig. Daher muss es unser Ziel sein ein überschaubares **Team von ISUV-Networkern zu finden, das Verbandsaktivitäten sammelt, hochlädt, kommentiert, liked, „teilt“ und so die Twitter und Facebookseite ständig in „Gang hält“.**

Josef Linsler

Neu im ISUV-BUVO:
Melanie Ulbrich

Können Sie kurz Ihren ISUV-Werdegang skizzieren?

Ich bin 2008 Mitglied geworden und habe gleichzeitig mit der Aktivenarbeit angefangen, zuerst nur als Hilfe für meinen Lebensgefährten, der damals Bezirksstellenleiter in Frankfurt/M. war, bald aber immer engagierter mit eigenen Ideen und immer mehr Arbeiten, die ich übernommen habe. In der Zeit haben wir die Außenstellen Offenbach und Hanau aufgebaut. Seit September 2015 bin ich Bezirksstellenleiterin in Frankfurt/M.

Wie sind Sie auf ISUV gestoßen?

Durch meinen Lebensgefährten.

Welche Botschaften, welches Handeln hat Ihnen den Verband „sympathisch“ gemacht?

Ich finde immer noch den Gedanken wunderbar, dass wir Menschen helfen können, sich vernünftig und ohne Rosenkrieg zu trennen und scheiden zu lassen. Es gefällt mir, dass wir die Konstruktivität betonen und die Chance haben auf Menschen einzuwirken, den Prozess der Trennung und Scheidung mit Vernunft anzugehen. Besonders wichtig finde ich, dass wir immer wieder darauf aufmerksam machen, dass das Kindeswohl bei Trennung/Scheidung an erster Stelle stehen sollte.

Umschreiben Sie einmal Ihr „Ressort“ im Vorstand.

In meiner Vorstandsarbeit werde ich hauptsächlich Bezirks- und Kontaktstellenarbeit machen. Das heißt Kontakt mit den Bezirks- und

Kontaktstellenleitern halten, eventuell „Nothilfe“ leisten, Schulungen für die Aktiven anbieten und an Wegen arbeiten, wie wir uns eine breite Basis an Aktiven erhalten können.

Bei welchen Fragen können sich Mitglieder direkt an Sie wenden?

Bei allen Fragen und Problemen, die sich in ihrer Arbeit in den Bezirks- und Kontaktstellen ergeben, wenn sie Hilfestellungen oder Rat brauchen oder einfach unzufrieden mit irgendetwas sind.

Nennen Sie drei Themen, die Sie in der Verbandsarbeit intensivieren, verändern oder neu auf die Agenda bringen wollen.

Intensivieren möchte ich das Verhältnis der Bezirks- und Kontaktstellenleiter zum BUVO. Auch möchte ich die Kontaktstellen untereinander mehr vernetzen. Außerdem möchte ich den Auftritt des Verbandes in den sozialen Medien vorantreiben und vereinheitlichen.

Katja Durach

Wie sind Sie auf den ISUV gestoßen?

Etwa im Jahr 2000 bin ich über einen Anwaltskollegen auf ISUV aufmerksam geworden, als Referenten für die monatlichen Vortragsveranstaltungen der Kontaktstelle in Hamm gesucht wurden. Seitdem halte ich dort regelmäßig Vorträge, habe mich später entschlossen, Mitglied zu werden und stehe als Kontaktanwalt für den Verband zur Verfügung.

Welches Handeln, welche Botschaften haben ihnen den Verband „sympathisch“ gemacht?

Mit Jutta Dewenter hat der Verband in Hamm eine äußerst sympathische, kompetente und gut organisierte Kontaktstellenleiterin, die als persönlich von Scheidung und deren Folgen Betroffene ebenso wie ihr dortiger Stellvertretender den Interessenten und Mitgliedern viel Mut machen und über die Broschüren, den ISUV-Report und die in der Presse angekündigten Vortragsveranstaltungen die Menschen in Hamm erreicht. Das wirklich gute Informationsmaterial des ISUV, das nicht so hochgestochen, sondern verständlich ist sowie aktuelle Probleme aufgreift, hat mir meinerseits bei der Vorbereitung der Vorträge sehr geholfen. Denn es gilt ja nicht, Fachwissen an Fachleute zu vermitteln, sondern Betroffenen die Materie, die sie angeht, verständlich zu machen und ihnen dadurch weiterzuhelfen. Dieses Anliegen des Verbandes wollte ich gerne unterstützen. Zumal ich meinerseits 1984 geschieden wurde, alleinerziehend mit zwei Söhnen (geb. 1980 und 1982) war. Seit 1983 war ich als Rechtsanwältin berufstätig (anfangs mit vielen Nebentätigkeiten über Kellnern, Klausuren- und Hausarbeiten korrigieren, Nebentätigkeit an der Fachhochschule für öffentliches Recht und Verwaltung). Ich bekam keinen Cent Unterhalt für mich und die Kinder und musste mit lediglich 50,00 DM Kindergeld pro Kind und ohne organisierte Kinderbetreuung auskommen. Heute wundere ich mich, wie das damals überhaupt alles ging.

Umschreiben Sie einmal „Ihr“ Ressort im Vorstand.

Ich sehe schon Fortschritte in allen Bereichen, wofür sich der ISUV konsequent eingesetzt hat und dies weiterhin tut. Es gibt weiterhin eine Menge Themen und Ziele, für die wir uns einmal als Team insbesondere aber ich weiter einsetzen wollen. Im Rahmen der Vorstandsarbeit obliegt mir nun das Ressort „Rechtspolitik“. Ein spannendes Feld. Begrifflich lt. Duden „Politik im Bereich des Rechtswesens“. Anders ausgedrückz Gesetzgebungsarbeit in der Politik. Zentrale Aufgabe der Rechtspolitik ist die Sicherung und Fortentwicklung des Rechts, wobei dies nicht losgelöst von den komplexen gesellschaftlichen Prozessen und Entwicklungen geschehen kann. Das Recht muss die Würde und die Freiheit der Menschen achten. Es muss die Schwachen schützen und für einen fairen Interessenausgleich sorgen.

Als Fachanwältin für Familienrecht und Steuerrecht möchte ich mich im Rahmen der Vorstandsarbeit neben aktuellen Fragen des Familienrechts – Stichwort etwa „Wechselmodell“ – insbesondere der „steuerlichen Gerechtigkeit“ widmen. Hier stellt sich immer wieder die Frage, ob es (noch) gerecht ist, dass lediglich Ehegatten der Splittingvorteil und nur getrennt lebenden/geschiedenen Ehegatten das begrenzte Realsplitting zugute kommt. Sollte nicht auch die steuerliche Berücksichtigung von Kindern erweitert werden?

Bei welchen Fragen können sich Mitglieder direkt an Sie wenden?

Mitglieder können sich gerne in Fragen des Familienrechts und mit steuerrechtlichen Fragen an mich wenden, sofern Klärungs- und Vermittlungsbedarf bei Problemen zwischen Mitglied und Kontaktanwalt besteht. Wer interessante steuerrechtliche Entscheidungen hat, kann sie mir gerne zusenden.

Ich freue mich auf die Arbeit im Bundesvorstand des ISUV und hoffe, der Aufgabe trotz der hohen beruflichen Belastung und meiner neuen Aufgabe als Großmutter meines ersten, inzwischen sechs Monate alten Enkelkindes, gerecht zu werden.

STEUERTIPP: Riesterverträge richtig prüfen

Private Altersvorsorgeverträge gibt es seit 2002. In diesen Tagen erhalten Riester-Sparer von ihrem Vertragspartner/Anbieter umfangreiche Jahresunterlagen für 2015. Heften Sie die Unterlagen nicht einfach nur ab, sonst riskieren Sie Verluste. Achten Sie auf folgende Dinge:

Antrag auf Altersvorsorge-Zulage

Sie haben maximal zwei Jahre Zeit um die Zulagen (Grundzulage und Kinderzulage) zu beantragen. Der Antrag für das Jahr 2015 muss daher spätestens am 31.12.2017 bei Ihrem Vertragspartner eingehen. Es geht auch einfacher und sicherer: Stellen Sie bei Ihrem Anbieter einen Dauerzulagenantrag, dann kümmert er sich um den jährlichen Papierkram.

Dauerzulagenantrag

Auch beim Dauerzulagenantrag erhalten Sie jährlich ein Informationsblatt zum Abgleich der Daten. Achten Sie besonders auf die Anzahl der Kinder, die beim Anbieter gespeichert sind. Kam im Jahr 2015 ein Kind dazu oder haben Sie kein Kindergeld mehr erhalten (z. B. wegen Beendigung der Ausbildung), teilen Sie das dem Anbieter mit. Es reicht schon, wenn Sie mindestens in einem Monat des Jahres 2015 Kindergeld bekommen haben. Lebt das Kind im Falle getrennter Eltern beim anderen Elternteil und ihm wird Kindergeld ausgezahlt, kann auch nur er eine Kinderzulage bekommen.

Bescheinigung nach §92 EStG

Die Bescheinigung nach §92 ist sehr wichtig. Sie zeigt, in welcher Höhe Zulagen im letzten Jahr gutgeschrieben wurden. Fehlen Kinderzulagen setzen Sie sich mit Ihrem Anbieter in Verbindung. Außerdem können Sie erkennen, ob Sie den Mindesteigenbeitrag gezahlt haben. Erhalten Sie z. B. weniger als 154,– € an Grundzulage, haben Sie nicht den Mindesteigenbeitrag gezahlt. Auch die eingezahlten Beträge des Vorjahres können Sie der Bescheinigung entnehmen. Prüfen Sie die Höhe der Einzahlungen.

Eventuell erhalten Sie durch die Abgabe einer Steuererklärung weitere Steuervorteile. Beantragen Sie dafür eine Günstigerprüfung in der Anlage AV. Voraussetzung: Sie haben bei Ihrem Anbieter der elektronischen Übermittlung der eingezahlten Beträge zugestimmt. Fehlt Ihre Einverständnis noch, holen Sie das rasch nach. Beamte oder vergleichbare Berufe wie z. B. Zeit- und Berufssoldaten müssen zusätzlich der elektronischen Übermittlung der Besoldungsdaten zustimmen. Legen Sie eine Kopie der Bescheinigung gem. §92 EStG zur Steuererklärung.

Quelle SteuerRing

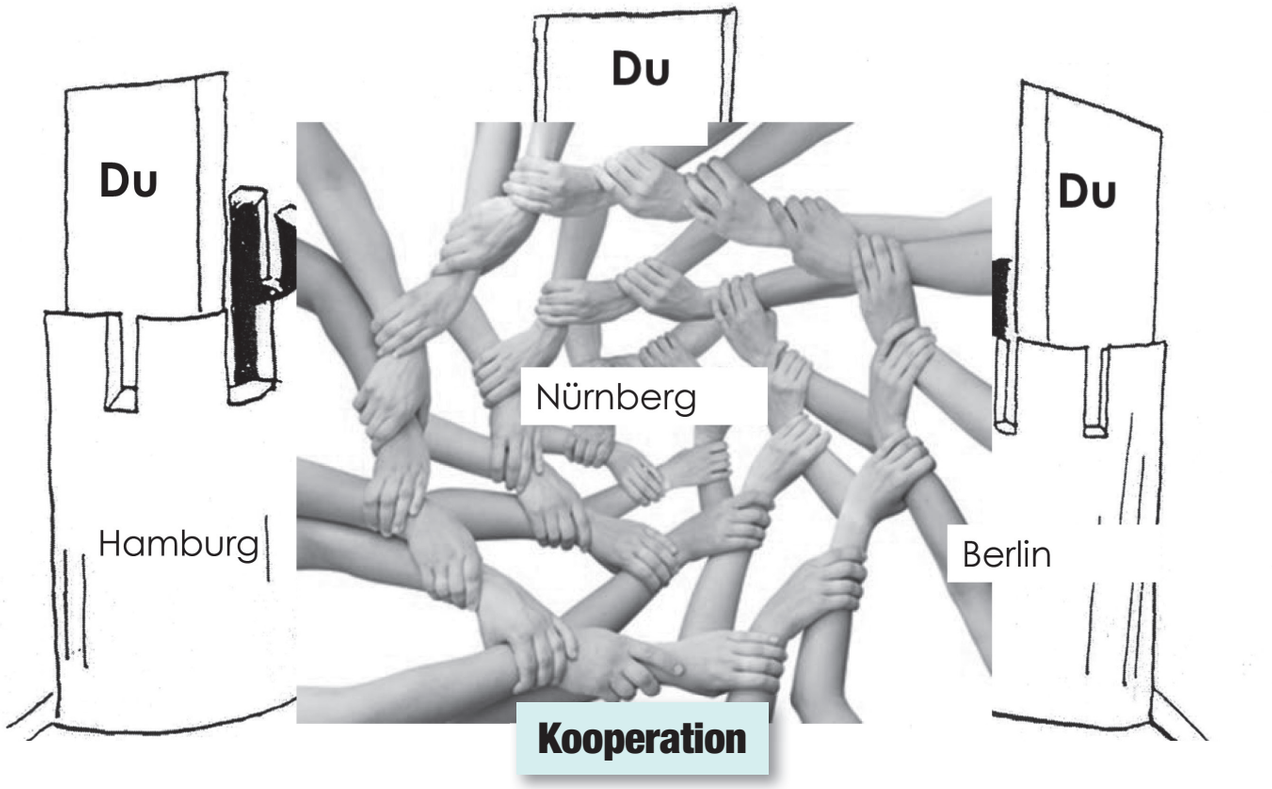

ISUV-Veranstaltungen in den Bezirks- und Kontaktstellen

Liebe Mitglieder, beachten Sie bitte,

einer der zahlreichen und auch hilfreichen Vorteile einer Mitgliedschaft besteht darin, dass Sie einmal im Jahr eine kostenlose schriftliche Rechtsauskunft erhalten können (jede weitere Anfrage wird mit 30,-€ berechnet). Einzelheiten zur Verfahrensweise bei schriftlichen Rechtsanfragen finden Sie in der Broschüre „Information zur Vermittlung schriftlicher, mündlicher sowie Online-Rechtsberatung...“

Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang in der genannten Broschüre insbesondere die Seiten 2 und 3, wenn sie eine Rechtsanfrage stellen. Sofern Sie diese Informationsschrift noch nicht besitzen kann sie kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle (***info@isuv.de***) auch als Datei angefordert werden.

Der Bundesvorstand bittet alle Mitglieder nochmals, bereits zusammen mit der Anfrage zur schriftlichen Rechtsauskunft eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für die Anwältin/den Anwalt abzugeben, die/der Ihre Anfrage beantwortet. Die Namensnennung der Anwältin/des Anwalts kann unterbleiben, da dieser dem Fragesteller meistens nicht bekannt ist.

Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle sowie auf den Bundesvorstand. Besagter Personenkreis unterliegt natürlich den Verpflichtungen der Datenschutzerklärung.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise sichern Sie sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Rechtsanfrage und tragen zusätzlich zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit Kostensenkung bei. Weiterhin ermöglichen Sie uns die Qualitätssicherung bei der Beantwortung der Anfragen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung.

Ihr Bundesvorstand

Aachen

■ **Dienstag, 26.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Ehe zu Bruch! Scherben dringend sortieren!
Referat: Sabrina Prümm (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Dienstag, 24.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Die rechtlichen Konsequenzen aus dem Scheitern der Ehe für alle Betroffenen
Referat: Thorsten Galinsky (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 28.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Es muss nicht NOCH schlimmer werden! Mediation als Alternative zum klassischen Rechtsstreit
Referat: Friedhelm Steinbusch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Ort: AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen

Kontakt: Frank Effenberger, Tel. 0241 9329546, Mobil 0163 1490954, ***aachen@isuv.de***

Alsfeld (NEU)

■ **Dienstag, 26.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung, Scheidung, was passiert mit dem Vermögen? Gesetzliche Regelungen zum Zugewinn
Referat: Christian Wolf (Notar, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Hotel-Restaurant „Zur Schmiede“, Ziegenhainerstr. 26, 36304 Alsfeld / Eudorf

■ **Dienstag, 21.06.2016, 19:30 Uhr (Lauterbach)**
Thema: Eine gerechte Lösung für beide. Der Weg zur einvernehmlichen Scheidung, Meditation, Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen
Referat: Brigitte Merle (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Ort: Gaststätte „Posthotel Johannisberg“, Bahnhofstr. 39, 36341 Lauterbach

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Aschaffenburg

ACHTUNG: Leider stehen uns die Räumlichkeiten im Restaurant DELPHI nicht mehr zur Verfügung. Wir sind auf der Suche nach einem neuen Veranstaltungsort. Sobald ein geeigneter Raum gefunden ist, informieren wir Sie über die Homepage.

■ **Dienstag, 19.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Wir waren mal eine Familie - Trennung auf menschlicher und rechtlich vernünftiger Basis
Referat: Hans-Joachim Sauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Juliane Sauer-Bartel (Systemische Familienberaterin)

■ **Dienstag, 21.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Vermögensauseinandersetzung außerhalb des ehelichen Güterrechts – Immobilie bei Trennung und Scheidung
Referat: Gregor M. Vrana (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Kontakt: Elisabeth Assmann-Staab, Tel. 06021 57450, ***aschaffenburg@isuv.de***

Augsburg

■ **Donnerstag, 28.04.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Der Kindesunterhalt
Referat: Christiane Geiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 10.05.2016, 19:30 Uhr (in Dillingen – siehe Terminkalender)**
Thema: Der Ehegattenunterhalt!
Referat: Jürgen Strampp (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 07.06.2016, 19:30 Uhr**
(in Landsberg/Lech – siehe Terminkalender)
Thema: Vermögensauteilung und Zugewinn bei Trennung und Scheidung
Referat: Petra Boden (ISUV-Kontaktanwältin)

■ **Donnerstag, 23.06.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Der Ehegattenunterhalt!
Referat: Jürgen Strampp (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Bildungs- und Begegnungsstätte Zeughaus, Zeughausplatz 4, 86150 Augsburg

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 3195853, ***augsburg@isuv.de***

Bad Frankenhausen

■ **Donnerstag, 16.06.2016, 18:30 Uhr**
Thema: Alles rund ums Kind
Referat: Kerstin Schlee (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Volkssolidarität, Poststr.. 10, 06567 Bad Frankenhausen/Kyffhäuser

Kontakt: Steffan Schwerin, Tel. 03641 801257, ***jena@isuv.de***

Bad Hersfeld

Dienstag, 31.05.2016, 19:30 Uhr
Thema: Unterhalt für Kinder und Ehemaligen. Wer zahlt bei Trennung und Scheidung für wen?
Referat: Andrea Bühler (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Bad Kissingen

■ **Montag, 02.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Sinnvoll erben und vererben
Referat: Enno Piening (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Erbrecht)

■ **Montag, 04.07.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Der Versorgungsausgleich – was bleibt von meiner Rente?
Referat: Christian Klüpfel (Deutsche Rentenversicherung)

Ort: Gemeindezentrum der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Hartmannstr. 2, 97688 Bad Kissingen

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***bad-kissingen@isuv.de*** oder Bundesgeschäftsstelle, Tel. 0911 550478, ***info@isuv.de***

Bad Nauheim

■ **Dienstag, 12.04.2016, 20:00 Uhr**
Thema: Rosenkrieg oder Einigung – Möglichkeiten der Konfliktlösung
Referat: Ingo Renzel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 10.05.2016, 20:00 Uhr**
Thema: Elternunterhalt – Kinder haften für Ihre Eltern
Referat: Ingo Renzel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 14.06.2016, 20:00 Uhr**
Thema: Ferien mit den Kindern – Aktuelles Sorge- und Umgangsrecht
Referat: Ingo Renzel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Hotel „Rosenau“, Steinfurther Str. 1-5, 61231 Bad Nauheim

Kontakt: Christiane Rau, Tel. 06003 9351274, ***bad-nauheim@isuv.de***

Bamberg

■ **Mittwoch, 20.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Sandwichgeneration – Unterhaltsverpflichtung gegenüber Eltern und Kindern
Referat: Ekkehard Nüßlein (ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Mittwoch, 18.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Umgang und elterliche Sorge nach der Gesetzesänderung
Referat: Ekkehard Nüßlein (ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Mittwoch, 15.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Erbrecht bei Trennung und Scheidung
Referat: Petra Schuster (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen

Kontakt: Andreas Zeilinger, Mobil 0172 8600206, ***bamberg@isuv.de*** oder Bundesgeschäftsstelle, Tel. 0911 550478, ***info@isuv.de***

Bayreuth

■ **Dienstag, 31.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Aktuelles zum Kindesunterhalt
Referat: Dr. jur. Stefan Specht (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Mohrenbräu“, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth

Kontakt: René Dunker, Tel. 0921 13511, ***bayreuth@isuv.de***

Berlin

Wir sind derzeit auf der Suche nach einem neuen Veranstaltungsraum. Sobald ein geeigneter Ort gefunden ist werden wir Sie Informieren. Schauen Sie auch regelmäßig in die Homepage oder fragen Sie bei Ihrem Bezirksstellenleiter Claus Marten nach.

Kontakt: Claus D. Marten, Tel. 030 85759623, ***berlin@isuv.de***

Bernburg

■ **Donnerstag, 15.09.2016, 18:00 Uhr**
Thema: Kindes-, Ehegatten-, Partner- und Elternunterhalt
Referat: Uta Melchior (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Stadtbibliothek, Lindenplatz 5, 06406 Bernburg

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Bielefeld

■ **Montag, 11.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Was geschieht mit den Schulden und Vermögen nach Trennung und Scheidung?
Referat: Friedbert Teutenberg (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 09.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Trennungsunterhalt / nachehelicher Unterhalt – Wem steht wie viel zu?
Referat: Steffen Heine (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 13.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Das Erbrecht nach Trennung und Scheidung
Referat: Timea Kapitány (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19a, 33602 Bielefeld

INFOTREFF: Jeden 4. Montag im Monat, 19.00 Uhr, Restaurant „Alt Bielefeld“, Obernstr. 12, 33602 Bielefeld

Kontakt: Markus Strickling, Tel. 05424 8096512, ***bielefeld@isuv.de***

Bitburg/Trier/Wittlich

Veranstaltungen siehe unter Trier.

Bochum/Essen

Wir suchen in Bochum nach Aktiven, die Veranstaltungen moderieren, wir können die Pressearbeit und die Programmplanung zentral gestalten. Wir haben ein Netz von Kontaktanwälten in der Region.

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, ***hamm@isuv.de***

Bitterfeld

Infos zu geplanten Vorträgen unter ***www.isuv.de*** oder über Herrn Ernst.

Ort: AWO, Friedensstr. 2, 06749 Bitterfeld

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Bonn

■ **Dienstag, 05.04.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Wechselmodell Doppelresidenzmodell auch für Arme
Referat: Alexander Wülfing (Rechtsanwalt)

■ **Dienstag, 03.05.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Was ist Steuerlich bei Trennung und Scheidung zu beachten
Referat: Eric Winzer (Ring der Steuerzahler e.V.)

■ **Dienstag, 07.06.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Kosten des Scheidungsverfahrens und Reduzierung dieser durch einvernehmliche außergerichtliche Lösungen...
Referat: Peter Aßmann (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Auf einen Klick...

Die Sache mit der Empfangsbestätigung...

Immer wieder erreichen uns Beschwerden, dass Mitglieder Anwälten eine Mail senden und um Lesebestätigung bitten, jedoch diese nicht erhalten. – Bitte liebe Anwältinnen und Anwälte verstehen Sie die extreme Situation der Getrenntlebenden, für die vielfach eine Welt zusammengebrochen ist, deren Nervenkostüm arg strapaziert ist, die sich auf juristischem „Neuland“ bewegen, die sicher sein wollen, dass ihr Anliegen Sie erreicht, von Ihnen beachtet, wahrgenommen und natürlich schnell erledigt wird. – Zur Beruhigung trägt hier ganz wesentlich bei: der Klick auf die Empfangsbestätigung, das ist nicht zeitaufwendig – und schont die Nerven der Mandanten. *JL*

Ort (NEU!): Anno Tubac, Kölnstr. 46, 53111 Bonn

Kontakt: Sebastian Kürschner, Tel. 0222 29916903, ***bonn@isuv.de***

Braunschweig

■ **Dienstag, 19.04.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Wie lange? Wie hoch?
Referat: Martina Wolter (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 10.05.2016, 18:30 Uhr**
(in Wolfenbüttel – siehe Terminkalender)
Thema: Versorgungsausgleich bei der Scheidung
Referat: Petrea Streletzki (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 24.05.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Allgemeine Tipps für die Steuererklärung
Referat: Susanna Hertwig (Steuerberaterin, Ring der Steuerzahler e.V.)

■ **Dienstag, 21.06.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Patchwork-Familie: Erben und Vererben – Sieben Fallen, die Sie kenne müssen!
Referat: Antoinette von Gronefeld (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht)

Ort: Restaurant „Löwenkrone“, Leonhardplatz 14, 38102 Braunschweig

Kontakt: Leonarda Deichmann, Tel. 05331 9032081, ***braunschweig@isuv.de***

Bremen

■ **Dienstag, 19.04.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Unterhalt für die Eltern
Referat: Kaya Woltmann-Becke (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Restaurant Goedecken, Berckstr. 4, 28359 Bremen – Horn

Kontakt: Hans Dieter Schmitt, Tel. 0421 637455, ***bremen@isuv.de***

Burghausen

■ **Donnerstag, 17.03.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Der Weg zur Scheidung – Voraussetzungen und Folgen
Referat: Oliver Niebler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 06.10.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft – Ansprüche auch ohne Trauschein?
Referat: Oliver Niebler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Bürgerhaus Burghausen, Marktler Str. 15a, 84489 Burghausen

Kontakt: Fritz Burkhardt, Tel. 0861 90980585, ***traunstein@isuv.de***

Bitte beachten Sie:

Sie erhalten Berechtigungsscheine für eine anwaltliche Kurzberatung in jeder Kontakt- und Bezirksstelle. Unsere ISUV-Kontaktanwälte haben sich bereit erklärt, in der Regel zum Preis von 30,– € eine Kurzberatung durchzuführen.

Bitte melden Sie Ihre E-Mail-Adresse, falls noch nicht geschehen, der Leiterin/dem Leiter Ihrer Kontakt- oder Bezirksstelle. So werden Sie stets aktuell informiert.

Darmstadt

Im Rahmen der traditionellen Waldweihnacht der ISUV-Bezirksstelle Darmstadt erfolgte für den langjährigen Bezirksstellenleiter Klaus Budak (r.), eine besondere Ehrung von Seiten der Mitglieder. Für sein besonderes Engagement und seinen persönlichen Einsatz für Mitglieder und Betroffene erhielten er und seine Ehefrau, Ute Budak, den besonderen Dank der Anwesenden und als Präsent einen Gutschein über ein Wellnesswochenende überreicht.

■ **Dienstag, 19.04.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Ich lasse mich scheiden. Was bekommt mein Ex-Partner, was mein Kind als Unterhalt, was bleibt mir?
Referat: Verena Pommarius (ISUV-Kontaktanwältin, Notarin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 17.05.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung von A-Z (nur für Mitglieder) – Teil 1 der Veranstaltungsreihe: Die Trennung
Referat: Manfred Hanesch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht)

■ **Dienstag, 31.05.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung von A–Z (nur für Mitglieder) – Teil 2 der Veranstaltungsreihe: Die Scheidung I – Unterhalt, Versorgungsausgleich
Referat: Manfred Hanesch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht)

■ **Dienstag, 14.06.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung von A-Z (nur für Mitglieder) – Teil 3 der Veranstaltungsreihe: Die Scheidung II – Zugewinn und Vermögen
Referat: Monika Roth (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Manfred Hanesch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht)

Ort: Tee Kontor Friesische Freiheit, Kirchstr. 5, 64287 Darmstadt

Kontakt: Manfred Hanesch, Tel. 06151 5007220, ***darmstadt@isuv.de***

Dessau

■ **Dienstag, 15.03.2016, 18:00 Uhr**
Thema: Kindes-, Ehegatten-, Partner- und Elternunterhalt
Referat: Torsten Backes (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 14.06.2016, 18:00 Uhr**
Thema: Mein Vermögen, dein Vermögen...kein Vermögen? Vermögensaufteilung bei Trennung und Scheidung
Referat: Torsten Backes (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Gemeindezentrum Georgenkirche, Georgenstr. 15, 06842 Dessau

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Dillingen/Donau

■ **Dienstag, 10.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Der Ehegattenunterhalt
Referat: Jürgen Strampp (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: ACHTUNG! Diese Veranstaltung findet ausnahmsweise im Stadtsaal, Konferenzraum I, Adolph-Kolping-Platz 1 in Dillingen statt.

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 3195853, ***augsburg@isuv.de***

Donauwörth

■ **Dienstag, 15.03.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Erste Hilfe – bei Trennung und Scheidung!
Referat: Christiane Geiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: AWO Kinderhaus, Ölgasse 21, 86609 Donauwörth

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 3195853, ***augsburg@isuv.de***

Dortmund

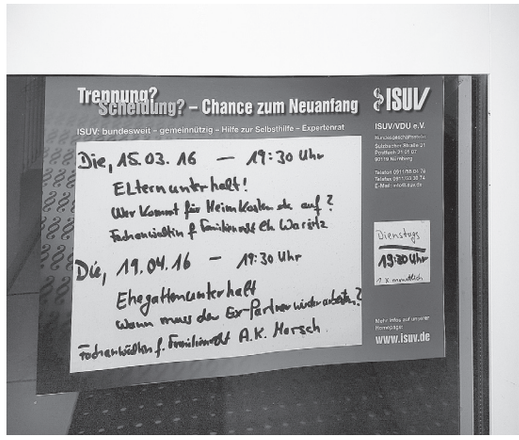

■ **Dienstag, 19.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Ehegattenunterhalt und Erwerbsobliegenheit nach der aktuellen Rechtsprechung
Referat: Angelika-Katharina Marsch (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Dienstag, 17.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Mut zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
Referat: Dr. Andrea Luise Martin (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 21.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Kindesunterhalt. Rechte und Pflichten von Unterhaltsempfängern und Unterhaltspflichtigen nach der aktuellen Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2016
Referat: Philipp Lagemann (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Str. 21, 44139 Dortmund

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, ***dortmund@isuv.de*** oder Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Tel. 0911 550478, ***info@isuv.de***

Dresden

■ **Mittwoch, 20.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Kinder in der Trennungssituation
Referat: Dr. Grit Reimann (Diplom-Psychologin)

■ **Mittwoch, 18.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Richtig vorsorgen mit Vorsorgevollmacht und Testament
Referat: Frank Simon (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, Mediator)

■ **Mittwoch, 15.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Konfliktvermeidung durch Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen
Referat: Ralf P. Oppenländer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Kontakt: Ulrike Horrwarth, Tel. 0351 3139066, ***dresden@isuv.de***

Düsseldorf

■ **Donnerstag, 21.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Ehe gescheitert – wie geht es weiter? Tipps für faire Vereinbarungen für die Kinder und die Partner
Referat: Dr. Wolfgang Hartleif (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 19.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Krise, Chaos, Katastrophe, wenn der Partner plötzlich geht? Ratschläge für vernünftige und hilfreiche Lösungen für beide Seiten
Referat: Jochem Schausten (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 16.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Ihre Rechte und Pflichten bei Trennung und Scheidung. Empfehlungen gerechter und sinnvoller Regelungen für alle Betroffenen
Referat: Heike Dahmen-Lösche (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Ort: Haus der AWO-Zentrum plus/VHS, Kasernenstr. 6, 40213 Düsseldorf

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 369653, Mobil 0176 962 852 98, ***duesseldorf@isuv.de***

Frankfurt am Main

■ **Montag, 11.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Steuern steuern – praktische Tipps bei Trennung/Scheidung

■ **Montag, 09.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Sozialrechtliche Auswirkungen und Leistungen bei Trennung/Scheidung
Referat: Manfred Hanesch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht)

■ **Montag, 13.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Mein Vermögen, dein Vermögen, gar kein Vermögen?
Referat: Dr. Sabahat Gürbüz (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Bürgerhaus Saalbau Bornheim, Arnsburger Str. 24, 60385 Frankfurt

Besuchen Sie auch unsere Veranstaltungen in Offenbach und Hanau – siehe Veranstaltungskalender

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06074 7280445, Mobil 0172 5204757, frankfurtmain@isuv.de

Freiburg

■ **Donnerstag, 24.03.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Ablauf und Kosten einer Scheidung
Referat: Dr. Gerrit Tubbesing (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Donnerstag, 21.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Wenn Kinder für Eltern Unterhalt zahlen müssen – Was bleibt für mich und meine Familie übrig?
Referat: Dr. Marie-Luise Klees-Wambach (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Donnerstag, 19.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Vermögensteilung – Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung
Referat: Günter Nann (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 16.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Gleichberechtigte Verantwortung von Mutter und Vater nach Trennung und Scheidung
Referat: Dr. Gerrit Tubbesing (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Ort: Katholische Familienpflegeschule, Kartäuserstr. 43, 79102 Freiburg

Kontakt: Yvonne Junghans, Tel. 0761 6814609, ***freiburg@isuv.de*** oder Bundesgeschäftsstelle, Tel. 0911 550478, ***info@isuv.de***

Füssen

■ **Donnerstag, 07.04.2016, 20:00 Uhr**
Thema: Notar informiert über vertragliche Vereinbarungen bei Trennung und Scheidung
Referat: Dr. Eckhard Wälzholz (Notar)

Ort: Haus der Gebirgsjäger, Kemptener Str. 68, 87629 Füssen

Kontakt: Edith Frank, Tel. 08362 39863, ***fuessen@isuv.de***

Fulda

Die Bezirksstelle Fulda auf den Spuren von Nazi-Gold und Dwight Eisenhower

Lieber Klaus, besten Dank für die wunderbaren beeindruckenden Bilder und die perfekte Organisation. Meine Frau unser Enkel Jonas und natürlich auch ich waren begeistert und fasziniert von drei Stunden „Elebnis Bergwerk Merkers“ zur Geschichte des weißen Goldes.

Mit dem Förderkorb auf über 500 m Tiefe, eine abenteuerliche Fahrt mit den Lkws zu den einzelnen Haltepunkten (Bild rechts). Kompetente und professionelle Führung durch das Personal von K+S. Technik zum Anfassen, Salzabbau vor hundert Jahren und Heute, Sprengung und Förderung. Historischer Goldraum mit legendärem Reichsbankschatz und Kunstwerken, versteckt vor dem Zugriff der Russen – 500 m unter der Erde, zum Ende des zweiten Weltkrieges.

Erbeutet von den amerikanischen Truppen und innerhalb von zwei Tagen mit immensen Aufwand durch die Generäle Eisenhower (links auf der tafel im Bild oben), Bradley und Patton nach Frankfurt verbracht. Dies war nur ein Highlight von vielen anderen, wie die Kristallgrotte, der Großbunker mit 240 m Länge, 18 m Höhe und 22 m Breite mit Akustik und Lasershow vom Feinsten. Stars der ganzen Welt waren und sind hier zu Gast und geben ihr Bestes. 1200 Zuschauer haben im Großbunker-Konzertsaal Platz. Mountainbike-Touren werden alljährlich veranstaltet. Kletterwände, Netztunnel, Seilrutsche in luftiger Höhe, natürlich gut gesichert, können hier von Wagemutigen erklommen werden – „offenes Klettern“. Nach Beendigung lädt die Strandbar zu einem Umtrunk ein.

Wenn man überlegt, dass das Kaliabbaugebiet in dieser Region heute die Fläche von zweimal München mit Umland ausmacht, kann man sich vorstellen, was es bedeutet, wenn hier eine Person verloren geht. Mehrere tausend Kilometer Fahrwege befinden sich hier unter der Erde. Aber keine Angst, ein gut funktionierendes Sicherheitssystem sorgt dafür, dass keine Person vergessen wird.

Lieber Klaus und alle die mitorganisiert haben: Danke, es war einfach Wahnsinn.

Harald Schäg

■ **Dienstag, 19.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung. Ein Fass ohne Boden. Welche Kosten kommen auf mich zu?
Referat: Peter Schneider (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 17.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung, Scheidung – Rente weg? Neue Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist
Referat: Eva-Maria Trabert (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 14.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Was kommt nach der Scheidung? Unterhalt, Arbeit, Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, Allein oder Patchwork
Referat: Stefan Schulze (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Ort: Gaststätte „Felsenkeller", Leipzigerstr. 12, 36037 Fulda

INFOTREFF: Am 1. Dienstag im Monat um 19.30 Uhr (außer an Feiertagen, dann eine Woche später)

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Gardelegen

■ **Donnerstag, 07.04.2016, 18:30 Uhr**
Thema: Krise, Chaos, Katastrophe: Erste Hilfe bei Trennung und Scheidung
Referat: Manfred Ernst

Ort: Rosen-Gesundheits-Center, Rosenweg 12, 39638 Gardelegen

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Genthin

■ **Donnerstag, 19.05.2016, 18:15 Uhr**
Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Rente, Vermögen, Haus?
Referat: Juliane Kister (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

Ort: Rathaus, Marktplatz 3, 39307 Genthin

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Beachten Sie bitte:

ISUV-Kontaktanwalt – ISUV-Kontaktanwältin

Kontaktanwälte/Innen sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und Fachanwälte für Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/Innen ausdrücklich an. Unsere Kontaktanwälte sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat" ISUV-Kontaktanwalt/In bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 30,– € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder.
Es handelt sich um Anwältinnen und Anwälte, die uns von Mitgliedern empfohlen wurden und sich in der Beratung bewährt haben. *JL*

Buchtipp

Gewalt in der Familie: Rechtlicher Schutz für Betroffene

Familiäre Gewalt ist weit verbreitet; stellt der Autor fest. Als Verband mit vierzigjähriger Geschichte wissen wir auch: Mit Gewaltvorwürfen wird in manchen Scheidungsverfahren strategisch operiert. Wer einmal in die Ecke des Gewalttäters gestellt wurde, kommt schwer wieder dort raus, hat in Sachen Umgangsrecht und elterliche Sorge schlechte Karten. In „jedem Fall" ist es aber wichtig die rechtliche Seite zu kennen. Fakt ist auch: Viele Opfer partnerschaftlicher Gewalt oder unbefugter Nachstellung („Stalking") finden erst nach langer Bedenkzeit den Weg zum Rechtsanwalt, zu einer Beratungsstelle oder ins Frauenhaus. Gewalt gegen Kinder wird oftmals nur eher zufällig bei Jugendämtern oder Gerichten aktenkundig. Deshalb ist es wichtig, in diesen Fällen effektiven Opferschutz zu betreiben. – Was es auch gibt: Gewalt gegen Männer, psychischer und physischer Art. Es gibt kein Männerhaus, in das sie sich zurückziehen können. Sie schämen sich darüber zu sprechen, ihr Zufluchtsort ist nicht selten die Kneipe, der Alkohol lockert manchmal die Zunge. –
Der Leitfaden „Zivilrechtlicher Gewaltschutz" von Löhnig/Gietl ist eine umfassende Hilfe für alle Berufsgruppen, die sich mit familiärer Gewalt befassen, aber auch für Betroffene selbst. Die dritte Auflage verarbeitet die jüngste Rechtsprechung und wird dadurch zu einem aktuellen, praxisorientierten Nachschlagewerk inklusive Musterformularen. Die Autoren geben Auskunft zu

- Fragen des Schutzes von Kindern vor familiärer Gewalt durch die Instrumente des Kindschaftsrechts, insbesondere § 1666 BGB, sowie zum zugehörigen familiengerichtlichen Verfahren nach dem FamFG,
- Möglichkeiten der Erwirkung von Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG bei partnerschaftlicher Gewalt sowie zum einschlägigen Verfahren insbesondere zur Erwirkung einer einstweiligen Anordnung,
- Fragen der Wohnungszuweisung als Reaktion auf familiäre Gewalt,
- strafrechtlichen und polizeirechtlichen Ergänzungen des zivilrechtlichen Gewaltschutzes.

In jedem Fall ein lesenswerter Ratgeber für Betroffene, die sich orientieren wollen, bevor sie rechtliche Schritte unternehmen oder an die Öffentlichkeit gehen.

Martin Löhnig/Andreas Gietl: Zivilrechtlicher Gewaltschutz, Erich Schmidt Verlag, 3. Auflage, 2015, 24,00 € *JL*

Halberstadt

■ **Mittwoch, 25.05.2016, 18:00 Uhr**
Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – arm dran? – Was bleibt vom Eigentum und von der Rente nach Trennung und Scheidung?
Referat: Marianne Hesche-Streso (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

Ort: AWO Halberstadt, Mozartstr. 31, 38820 Halberstadt

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Halle

Infos über weitere Termine unter ***www.isuv.de*** oder über Herrn Schilling.

Kontakt: Adolf Schilling, Tel. 03461 812247

Hamburg

Infos über weitere Termine unter ***www.isuv.de*** oder über Beatrix Ruetten.

Ort: Restaurant „Laufauf", Kattrepel 2, 20095 Hamburg

Kontakt: Beatrix Ruetten, Tel. 040 20949899, ***hamburg@isuv.de***

Hamm

■ **Mittwoch, 20.04.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Das unterhaltsrelevante Einkommen 2016. Wie wird es ermittelt?
Referat: Katja Durach (Bundesvorstand, ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Steuerrecht)

■ **Mittwoch, 18.05.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder. Wie viel Geld erhält das Kind?
Referat: Cordula Bodenstaff (ISUV-Kontaktanwältin)

■ **Mittwoch, 15.06.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Die Immobilie bei Trennung und Scheidung!
Referat: Rolf Oenning (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Hotel Restaurant „Lippmann am Boll", Wilhelmstr. 195-197, 59067 Hamm

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, ***hamm@isuv.de***

Hanau

■ **Mittwoch, 13.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Eltern bleiben nach der Trennung – das Wechselmodell als Chance
Referat: Mareike Sander (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 11.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Unterhalt – für Kinder, Ex, Eltern! – Wo sind die Grenzen?
Referat: Jörg Peter Mannel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

■ **Mittwoch, 08.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Scheidung langfristiger Ehen und ihre speziellen Probleme
Referat: Vera Knatz (Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

Ort: Weststadtbüro, Kurt-Schumacher-Platz 8, 63454 Hanau

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06074 7280445, Mobil 0172 5204757, ***frankfurtmain@isuv.de***

Hannover

■ **Donnerstag, 12.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Der Versorgungsausgleich
Referat: Peter Hentschke (Deutsche Rentenversicherung)

Ort: Im Freizeitheim Vahrenwald, Vahrenwalder Str. 92, 30165 Hannover

Kontakt: Norbert Marx, Tel. 0511 621547, hannover@isuv.de

Heidelberg

■ **Dienstag, 19.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Kosten einer Scheidung
Referat: Cornelia Sabine Thomsen (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Dienstag, 24.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Sorgerecht und Umgangsrecht
Referat: Jan Martin Fehr (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 21.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Erben und Vererben
Referat: Jan Ole Ewert (Fachanwalt für Erbrecht)

Ort: AWO-Seniorenzentrum, Kranichweg 51, 69123 Heidelberg-Pfaffengrund

Kontakt: Dr. Thilo Kunz, Tel. 06222 9506227, ***heidelberg@isuv.de***

Heilbronn

■ **Mittwoch, 13.04.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Zugewinn
Referat: Daniela Leipold (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 11.05.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Elternunterhalt
Referat: Dr. Michael Zecher (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 08.06.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Kindesunterhalt und Ausbildungsunterhalt
Referat: Claudia Vogel (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: OLGA-Jugend- und Familienzentrum, Olgastr. 45, 74072 Heilbronn

Kontakt: Egon Seiss, Tel. 07139 4888998, heilbronn@isuv.de oder Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, ***g.teichert@isuv.de***

Bitte beachten Sie:

Wir suchen ständig nach Aktiven...

nach Mitgliedern, die sich in der Bezirks- oder Kontaktstelle, im Internet, in der Öffentlichkeitsarbeit, bei der Moderation, bei der Organisation von geselligen Veranstaltungen engagieren. Nach den Veranstaltungen ist immer ein idealer Zeitpunkt, um mit den Aktiven Kontakt aufzunehmen.

Sehr wichtig sind wegen der Bedeutung der Sozialen Netzwerke **Networker**, die sich auf Facebook und Twitter auskennen. Näheres erfahren Sie über die Geschäftsstelle: Telefon 0911 550478 oder Mail ***info@isuv.de***

Jena

■ **Donnerstag, 17.03.2016, 18:30 Uhr**
Thema: Der Elternunterhalt
Referat: Kerstin Schlee (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 26.05.2016, 18:30 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung von A-Z, Teil 2
Referat: Steffan Schwerin (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena

Kontakt: Steffan Schwerin, Tel. 03641 801257, ***jena@isuv.de***

Karlsruhe-Pforzheim

■ **Dienstag, 12.04.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen – auf was muss ich achten?
Referat: Alexander Doll (Rechtsanwalt)

■ **Dienstag, 10.05.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung – So sparen Sie Geld und vermeiden einen Rosenkrieg!
Referat: Anja Widder (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 14.06.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung – Zugewinnausgleich – wie berechnet er sich?
Referat: Stefan Flaig (Rechtsanwalt)

Ort: AWO – Kreisverband Karlsruhe, Kronenstr. 15, 76133 Karlsruhe

OFFENER STAMMTISCH in Kooperation mit Weekendtreff Karlsruhe ***(www.weekend-treff.org)*** jeden Fr 19:30 Uhr im „EL 29“, Lorenzstr. 29.

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, ***karlsruhe-pforzheim@isuv.de***

Kassel

■ **Dienstag, 12.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Auswirkung von Trennung und Scheidung auf Bankkonten, Darlehen und Immobilien
Referat: Manfred Kohlt (Fachanwalt für Sozialrecht)

■ **Dienstag, 10.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen
Referat: Dr. Thomas Herr (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 14.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Sozialrechtliche Auswirkungen von Trennung und Scheidung
Referat: Manfred Kohlt (Fachanwalt für Sozialrecht)

Ort: KISS – Selbsthilfetreffpunkt im Haus der AWO, Wilhelmshöher Allee 32, 34117 Kassel

Kontakt: Karin Waindzioch, Tel. 0561 2083132, ***kassel@isuv.de***

Kaufbeuren

■ **Dienstag, 19.04.2016, 20:00 Uhr**
(in Marktoberdorf – siehe Terminkalender)
Thema: Brauche ich ein Testament? Oder nach mir die Sintflut?
Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 12.05.2016, 20:00 Uhr**
Thema: Mein und Dein? Wie wird der Zugewinn berechnet?
Referat: Yvonne Schur (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

■ **Donnerstag, 09.06.2016, 20:00 Uhr**
(in Marktoberdorf – siehe Terminkalender)
Thema: Unterhaltsrecht im Pflegefall – Wer bezahlt den Pflegeheimplatz?
Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Generationenhaus Kaufbeuren, Baumgarten 32, 87600 Kaufbeuren

Kontakt: Klaus Linke, Tel. 08341 98513, ***kaufbeuren@isuv.de***

Kempten

■ **Dienstag, 10.05.2016, 20:00 Uhr**
Thema: Wie kann eine Scheidung friedlich funktionieren? Was kann man durch einen Vertrag regeln?
Referat: Dr. Lorenz Bülow (Notar)

Ort: Tafelhaus Kempten, Beethovenstr. 12, 87435 Kempten

Kontakt: Doris Rakaseder, ***kempten@isuv.de***

Kiel

■ **Donnerstag, 14.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Scheidung und Erbrecht (auch aus steuerlicher Sicht)
Referat: Erich Kramer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 12.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Die Ehe ist gescheitert – Wege einer einvernehmlichen Beendigung
Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 09.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Eltern und Kinder bei Trennung und Scheidung – Rechte und Pflichten aus dem Umgangs- und Sorgerecht
Referat: Erich Kramer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Kunst- und Kulturzentrum „die Pumpe“, Haßstr. 22, 24103 Kiel

Kontakt: Dr. Brigitte Martensen, Tel. 0431 32071886, ***kiel@isuv.de***

Klötze (NEU)

■ **Donnerstag, 10.11.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Erben, vererben, Testament; General-, Vorsorge- und Betreuungsvollmacht; Patientenverfügung
Referat: Anke Schulz (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

Ort: Restaurant „Zum Goldenen Löwen“, Breite Str. 70, 38486 Klötze

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Koblenz

■ **Montag, 25.04.2016, 19:45 Uhr**
Thema: Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des ehelichen Güterrechts (z.B. Steuerrecht, Mit-Eigentum, Versicherungen, etc.)
Referat: Marcus Schuck (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 30.05.2016, 19:45 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung und ihre Auswirkungen auf Immobilienrecht, Mietrecht etc.
Referat: Susanne Waldkönig (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Montag, 27.06.2016, 19:45 Uhr**
Thema: Verfahrensrecht in Familiensachen
Referat: Marco Sauerborn (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz

Kontakt: Michael Salchow (kommissarisch), Tel. 02689 6550, ***koblenz@isuv.de***

Köln

■ **Mittwoch, 06.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Getrennt von Tisch und Bett – was das genau bedeutet, weiß ISUV
Referat: Angelika Bergen (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Mittwoch, 13.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Mitglieder fragen – Kontaktanwälte antworten
Referat: Angelika Bergen (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Mittwoch, 04.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: „Wir wollen niemals auseinandergehen…“ und was ist, wenn‘s doch passiert? ISUV hat Antworten.
Referat: Dr. Rudolf Schumacher II (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 11.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Mitglieder fragen – Kontaktanwälte antworten
Referat: Dr. Rudolf Schumacher II (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln

Kontakt: Bernward P. Hermanspann, Tel. 0221 6800261, ***koeln@isuv.de***

Krefeld

■ **Donnerstag, 07.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung, Scheidung – Neubeginn. Ratschläge für hilfreiche und faire Vereinbarungen für alle Betroffenen.
Referat: Annette Steinecke (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Donnerstag, 12.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Und plötzlich ist der Partner weg! Tipps für sachgemäße und zielführende Entscheidungen für Partner und Kinder (ausnahmsweise 2. Donnerstag)
Referat: Dr. Nicole Grigat (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Steuerrecht)

■ **Donnerstag, 02.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Ihre Rechte und Pflichten bei Trennung und Scheidung. Empfehlungen für sinnvolle und angemessene Lösungen für beide Parteien.
Referat: Jochem Schausten (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Volkshochschule Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 2, 47792 Krefeld

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, Mobil 0176 962 852 98, ***krefeld@isuv.de***

Landsberg am Lech

■ **Dienstag, 07.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Vermögensauteilung und Zugewinn bei Trennung und Scheidung
Referat: Petra Boden (ISUV-Kontaktanwältin)

Ort: Mehrgenerationenhaus, Lechstr. 5, 86899 Landsberg am Lech

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 3195853, ***augsburg@isuv.de***

Lauterbach

■ **Dienstag, 26.04.2016, 19:30 Uhr**
(in Alsfeld – siehe Terminkalender)
Thema: Trennung, Scheidung, was passiert mit dem Vermögen? Gesetzliche Regelungen zum Zugewinn
Referat: Christian Wolf (Notar, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 21.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Eine gerechte Lösung für beide. Eine gerechte Lösung für beide. Der Weg zur einvernehmlichen Scheidung, Meditation, Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen
Referat: Brigitte Merle (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Ort: Posthotel „Johannesberg“, Bahnhofstr. 39, 36341 Lauterbach

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Leer (NEU)

■ **Mittwoch, 27.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung, Scheidung – was passiert mit dem Vermögen? Gesetzliche Regelungen zum Zugewinn
Referat: Andreas Scholz (Rechtsanwalt)

Ort: Gaststätte „Schöne Aussichten“, Ledastr. 4, 26789 Leer

Kontakt: Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, Mobil 0157 73291100, ***oldenburg@isuv.de***

Leipzig

■ **Donnerstag, 31.03.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Das Wechselmodell für unser(e) Kind(er) – Was ist wichtig für ein gutes Gelingen?
Referat: Dr. Margitta Krupp (Psychotherapeutin)

■ **Donnerstag, 28.04.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Scheidung bringt auch Vermögenstrennung! Wie kommen Wunsch und Realität zusammen?
Referat: Margitta Ziegler (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 26.05.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Wie wird der Unterhalt für volljährige Kinder berechnet, und was ist dabei zu beachten?
Referat: Silvia Reinhard (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Leipzig Volkshaus, Karl-Liebknecht-Str. 32, 04107 Leipzig

Kontakt: Heike Dieterle, Tel. 0341 5213920, Mobil 0176 52005702, ***leipzig@isuv.de***

Ludwigshafen

■ **Mittwoch, 20.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Wechselmodell – eine Hilfe für Kinder?
Referat: Dr. Reinhart Enßlin (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 18.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Ehevertrag – vor und während der Ehe
Referat: Ralf Strickler (Rechtsanwalt, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Mittwoch, 15.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Zugewinnausgleich und Vermögensauseinandersetzungen
Referat: Jan Schabbeck (ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: Soziale Stadt, Comeniusstr. 10, 67071 Ludwigshafen

Kontakt: Margarete Heim, Tel. 0621 652110, ***ludwigshafen@isuv.de***

Magdeburg

■ **Montag, 04.04.2016, 18:30 Uhr**
Thema: Elterliche Sorge, Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsrecht; Wechselmodell; Kindesunterhalt
Referat: Tobias Rösemeier (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 02.05.2016, 18:30 Uhr**
Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was geschieht mit dem Haus?
Referat: Gertrud Oertwig (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 18.05.2016, 18:30 Uhr**
Thema: Info-Treff für Trennungs- und Scheidungsbetroffene sowie -interessierte
Referat: Manfred Ernst, Bernd Seeger

■ **Montag, 06.06.2016, 18:30 Uhr**
Thema: Keine Ehe – keine Risiken, Rechte und Pflichten? Tücken und Tipps bei Partnerschaft und eingetragener Lebenspartnerschaft
Referat: Olivia Goldschmidt (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

Ort: Roncalli-Haus, Max-Josef-Metzger-Str. 12/13, 39104 Magdeburg

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Bitte melden Sie Ihre E-Mail-Adresse

… falls noch nicht geschehen, der Leiterin/dem Leiter Ihrer Kontaktstelle. Dadurch werden Sie stets schnell und aktuell informiert: ***info@isuv.de***.

„ISUV – alle in einem Boot – hier Mitglieder der Bezirksstelle Fulda“

Mainz

ISUV in Mainz – gut vernetzt

Der Sparda-Gewinnsparverein der Sparda-Bank Südwest unterstützt sechs Institutionen in Mainz und Umgebung – darunter auch die ISUV-Bezirksstelle Mainz.

Sechs Institutionen in Mainz und Umgebung können sich über Spenden in Höhe von insgesamt 11.200,– € freuen. Markus Betz und Jochen Bechtel, die beiden Leiter der Gebietsdirektion Mainz der Sparda-Bank Südwest, sowie ihr Kollege Peter Acker, Leiter Filialvertrieb der Gebietsdirektion Mainz, übergaben am 26.11.2015 Spendenschecks aus Mitteln des Gewinnsparvereins der Sparda-Bank Südwest e.V. an die Pfarrei St. Bonifaz in Mainz in Höhe von 5.000,– €, an die „Die ClownProfessoren e.V." in Höhe von 2.000,– €. An die ISUV-Kontaktstelle Mainz gingen 1.200,– € sowie an die „Integrative Städtische Kindertagesstätte Mainz-Lerchenberg", die Katholische Kindertagesstätte St. Alban in Gabsheim und an „KiM – Kinder im Mittelpunkt e.V." in Höhe von jeweils 1.000,– €.

„Der Kerngedanke der genossenschaftlichen Idee ist es, einander zu helfen und sich gegenseitig zu unterstützen. Wir freuen uns sehr, hier unseren Beitrag in der Region leisten zu können", erklärte Markus Betz von der Sparda-Bank.

Gudula Steiner-Junker, erste Vorsitzende „Die ClownProfessoren e.V." sagte bei der Spendenübergabe: „Wir freuen uns sehr über die Spende durch den Sparda-Gewinnsparverein. Wir finanzieren uns rein aus Spendengeldern und sind auf finanzielle Unterstützung von außen angewiesen, um unsere „ClownProfessoren-Visiten" an der Uni Mainz anbieten zu können."

Die Pfarrei St. Bonifaz kann mit Hilfe der Spende ihre Kirschturmglocken instand setzen. Die ISUV-Kontaktstelle Mainz verwendet das Geld zur Ausrichtung ihrer Feierlichkeiten und einer Theateraufführung zum 5-jährigen Jubiläum.

Die Integrative Städtische Kindertagesstätte Mainz-Lerchenberg ermöglicht dank der Spende hörgeschädigten Kindern ein spezielles Musikprojekt, die Katholische Kindertagesstätte St. Alban erneuert ihr Außengelände und „KiM" – Kinder im Mittelpunkt e.V.- investiert das Geld in das Weltkindertagsfest auf dem Mainzer Gutenbergplatz.

Jochen Bechtel von der Sparda-Bank dankte allen Sparda-Bank-Kundinnen und -Kunden, die Gewinnsparlose kaufen und damit das soziale Engagement der Sparda-Bank Südwest möglich machen. Vom Spielkapital des Gewinnsparvereins der Sparda-Bank Südwest e.V. wird satzungsgemäß ein Teil für gute Zwecke eingesetzt.

Renate Lenzen

■ **Mittwoch, 20.04.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Gehen oder Bleiben? Soll ich noch oder soll ich nicht in der Ehe bleiben?
Referat: Monika Roth (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 18.05.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Loslassen! Trauer, Wut und Schmerz nach Trennung überwinden
Referat: Hildegard Krott (Psychotherapeutin)

■ **Mittwoch, 15.06.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Mediation – Weg zur fairen Trennung und Scheidung
Referat: Anette Haug (ISUV-Kontaktanwältin, Mediatorin, Schwerpunkt Familienrecht)

Ort: Rathaus Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz

Kontakt: Renate Lenzen, Tel. 06135 933796, ***mainz@isuv.de***

Marburg/Gießen

■ **Mittwoch, 20.04.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung. Ein Fass ohne Boden
Referat: Thomas Kelz (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Mittwoch, 18.05.2016, 19:00 Uhr**
(in Stadtallendorf – siehe Terminkalender)
Thema: Trennung/Scheidung – Was passiert mit dem Vermögen?
Referat: Dr. jur. Carsten Loscher (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 15.06.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung mit Kindern – Alles rund ums Sorge- und Umgangsrecht
Referat: Chloé Di Cato (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort (NEU!): Hotel Restaurant Carle, Ronhäuser Str. 8, 35043 Marburg / Cappel

Kontakt: Karina Weiß, Tel. 06427 6579838, Mobil 0177 6934774, ***marburg-giessen@isuv.de***

Marktoberdorf

■ **Dienstag, 19.04.2016, 20:00 Uhr**
Thema: Brauche ich ein Testament? Oder nach mir die Sintflut?
Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 09.06.2016, 20:00 Uhr**
Thema: Unterhaltsrecht im Pflegefall – Wer bezahlt den Pflegeheimplatz?
Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Café Hotel Greinwald, Georg-Fischer-Str. 22, 87616 Marktoberdorf

Kontakt: Klaus Linke, Tel. 08341 98513, ***kaufbeuren@isuv.de***

München

■ **Mittwoch, 13.04.2016, 19:00 Uhr**
(Zusatzveranstaltung)
Thema: Wie Kinder trotz Trennung der Eltern gut durchs Leben kommen
Referat: Dipl.-Psych. Gisela Wagner (Diplom-Psychologin, Familientherapeutin)

■ **Donnerstag, 21.04.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Jetzt wird geteilt – der Zugewinnausgleich im Rahmen der Scheidung
Referat: Caroline Kistler (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin f. Familienrecht, Schwerpunkt Erbrecht)

■ **Donnerstag, 12.05.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Umgang und elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung
Referat: Anja Kollmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Sozialpädagogin) und Florian Bartl (Richter am Amtsgericht)

Ort: Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Platz, 81667 München

Kontakt: Axel Fischer, Tel. 089 7692332, ***muenchen@isuv.de***

Münster

■ **Mittwoch, 11.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Aufteilung von Vermögen und Schulden
Referat: Rainer Schunck (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband Kreisgruppe Münster, Dahlweg 112, 48153 Münster

Kontakt: Markus Strickling, Tel. 05424 8096512, ***bielefeld@isuv.de***

Neuötting

Unser bisheriges Veranstaltungslokal „Gaststätte Inntaler Hof" steht leider nicht mehr zur Verfügung. Sobald wir einen neuen Raum für unsere Veranstaltungen gefunden haben informieren wir Sie.

Kontakt: Fritz Burkhardt, Tel. 0861 90980585, ***traunstein@isuv.de***

Neuruppin

■ **Dienstag, 05.04.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Das Ehescheidungsverfahren – Verlauf, Kosten, Vereinbarungen
Referat: Ulrich Günther (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

Ort: Haus der Begegnung, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin

Kontakt: Ulrich Günther, Tel. 03391 45410, ***neuruppin@isuv.de***

Nürnberg

■ **Dienstag, 12.04.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Gute Eltern bleiben – trotz Trennung und Scheidung
Referat: Christine Schmidt (Dipl.-Sozialpädagogin)

■ **Dienstag, 10.05.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Die 10 größten Fehler bei Trennung und Scheidung
Referat: Silke Helmling (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Dienstag, 14.06.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Im Trennungs- und Scheidungsverfahren. Welche finanziellen Hilfen gibt es für mich!?
Referat: Christine Schenk (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Südpunkt, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg

ISUV-INFO-TREFF und Arbeitskreis „Kinderrechte“: Am letzten Dienstag im Monat, 19.00 Uhr im „Landbierparadies“, Sterzinger Str. 4-6, 90461 Nürnberg (Ortsänderung beachten!). Eingeladen sind Mitglieder und natürlich auch Nichtmitglieder.

Arbeitskreis „Kinderrechte“: Elternteile mit wenig Kontakt zu ihren Kindern tauschen Erfahrungen aus und organisieren Begleitung zu Gericht oder Jugendamt.
Ansprechpartner: Sabine Rupp, E-Mail: kinderrechte@isuv.de, Tel. 09174 999770 (vormittags oder ab 19 Uhr)

Kontakt: Hermann Hupfer, Tel. 09131 58118

Offenbach

■ **Dienstag, 22.03.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung – Fehler vermeiden und Geld sparen
Referat: Vera Knatz (Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

■ **Dienstag, 26.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Eltern bleiben nach der Trennung – das Wechselmodell als Chance
Referat: Jörg Peter Mannel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

■ **Dienstag, 24.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Schuldenfalle Scheidung? – Privatinsolvenz und Restschuldenbefreiung als Chance
Referat: Manfred Hanesch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht)

■ **Dienstag, 28.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Sinnvoll erben und vererben – nicht nur bei Trennung/Scheidung
Referat: Gisela Puschmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Stadtteilbüro Nordend, Bernardstr. 63, 63067 Offenbach

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06074 7280445, Mobil 0172 5204757, ***frankfurtmain@isuv.de***

Oldenburg

■ **Mittwoch, 27.04.2016, 19:30 Uhr**
(in Leer – siehe Veranstaltungskalender
Thema: Trennung, Scheidung – was passiert mit dem Vermögen? Gesetzliche Regelungen zum Zugewinn
Referat: Andreas Scholz (Rechtsanwalt)

■ **Mittwoch, 25.05.2016, 19:30 Uhr**
(in Varel – siehe Veranstaltungskalender)
Thema: Trennung, Scheidung – Rente weg? Der Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist
Referat: Maren Waruschewski (Rechtsanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

Ort: Jugendheim Weberei, Oldenburger Str. 21, 26316 Varel

Kontakt: Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, Mobil 0157 73291100, ***oldenburg@isuv.de***

Potsdam

Infos über weitere Termine unter ***www.isuv.de***

Ort: SEKIZ e.V., Hermann-Elflein-Str. 11, 14467 Potsdam

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de*** oder Bundesgeschäftsstelle, Tel. 0911 550478, ***info@isuv.de***

Ravensburg

■ **Donnerstag, 28.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Vermögensausgleich – Zugewinnausgleich – Immobilien in der Scheidung – einvernehmliche Regelungen
Referat: Klaus Schulz (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Freitag, 20.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Kosten einer Scheidung – Prozesskostenhilfe – steuerliche Berücksichtigung von Scheidungskosten
Referat: Berthold Traub (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 23.06.2016, 19:30 Uhr**
Möglicherweise organisiert Caritas hier einen Vortrag. Das Thema wird auf der Homepage veröffentlicht. Wir informieren Mitglieder und Interessenten.

Beachten Sie bitte:

ISUV-Kontaktanwalt – ISUV-Kontaktanwältin

Kontaktanwälte/Innen sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und Fachanwälte für Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/Innen ausdrücklich an. Unsere Kontaktanwälte sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontaktanwalt/In bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 30,– € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder.
Es handelt sich um Anwältinnen und Anwälte, die uns von Mitgliedern empfohlen wurden und sich in der Beratung bewährt haben. *JL*

Ort (NEU): Familientreff, Seestr. 44, 88214 Ravensburg

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***ravensburg@isuv.de***

Regensburg

■ **Freitag, 22.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Was steht meinem erwachsenen Kind an Unterhalt zu?
Referat: wird noch bekannt gegeben

Ort: Spitalkeller, Alte Nürnberger Str. 12, 93059 Regensburg

Kontakt: Monika Meister, Tel. 09831 8806478, ***regensburg@isuv.de***

Reutlingen

■ **Donnerstag, 17.03.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Mein – Dein – Unser: Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung
Referat: Johanna Geiger-Mohr, Songül Saglik, Volker Spohn (alle ISUV-Kontaktanwälte, Fachanwalt für Familienrecht), Bärbel Barunovic (Rechtsanwältin), Simon Hofmann (Rechtsanwalt)

■ **Donnerstag, 21.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Brennpunkt Immobilie
Referat: Johanna Geiger-Mohr, Songül Saglik, Volker Spohn (alle ISUV-Kontaktanwälte, Fachanwalt für Familienrecht), Bärbel Barunovic (Rechtsanwältin), Simon Hofmann (Rechtsanwalt)

■ **Donnerstag, 19.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Erben und Vererben bei Trennung und Scheidung
Referat: Stefan Grauf (ISUV-Kontaktanwalt, Notar, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 23.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Das Ehescheidungsverfahren
Referat: Johanna Geiger-Mohr, Songül Saglik, Volker Spohn (alle ISUV-Kontaktanwälte, Fachanwalt für Familienrecht), Bärbel Barunovic (Rechtsanwältin), Simon Hofmann (Rechtsanwalt)

Ort: Bruderhaus Diakonie, Gustav-Werner-Str. 6a, 72770 Reutlingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, ***reutlingen-tuebingen@isuv.de***

Rosenheim

■ **Mittwoch, 30.03.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Ich trenne mich – was ist zu beachten?
Referat: Dr. Andreas Michel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 27.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung – Zugewinnausgleich, wie wird er berechnet?
Referat: Christian Wachter (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 25.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder
Referat: Jakob Gerstmeier (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

■ **Mittwoch, 29.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Steuerliche Änderungen bei Trennung und Scheidung
Referat: Dr. Andreas Michel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: AWO Rosenheim, Ebersberger Str. 8, 83022 Rosenheim

Kontakt: Bundesgeschäftsstelle, Tel. 0911 550478, ***info@isuv.de***

Rostock

■ **Montag, 09.05.2016, 18:30 Uhr**
Thema: Umgangs- und Sorgerecht – Wechselmodell
Referat: Katja Milewski (Rechtsanwältin)

■ **Montag, 11.07.2016, 18:30 Uhr**
Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was geschieht mit Vermögen, Schulden und Haus?
Referat: Amrei Schäning (Rechtsanwältin)

Ort: Stadtteil- und Begegnungszentrum „Pumpe“, Ziolkowskistr. 12, 18059 Rostock

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***rostock@isuv.de***

Saarbrücken

■ **Donnerstag, 28.04.2016, 19:00 Uhr**
ISUV-INFOTREFFEN: Trennung/Scheidung – Betroffene helfen Betroffenen

Ort: KISS – Kontakt & Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland, Futterstraße 27, 66111 Saarbrücken

Kontakt: Egon Pohl, Mobil 0163 1624884, ***saarbruecken@isuv.de***

Salzwedel

■ **Donnerstag, 17.03.2016, 18:30 Uhr**
Thema: Kindes-, Ehegatten-, Partner- und Elternunterhalt
Referat: Anke Schulz (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

Ort: Familienhof, Schmiedestraße 13, 29410 Salzwedel

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Schlüchtern

■ **Dienstag, 22.03.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung, Scheidung – Rente weg? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist
Referat: Katharina Glawe-Schakowski (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 28.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung. Ein Fass ohne Boden. Was kommt alles bei einer Trennung und Scheidung auf mich zu?
Referat: Carina Klagges (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Zum Eckebäcker“, Unter den Linden 13, 36381 Schlüchtern

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Schönebeck

■ **Mittwoch, 27.04.2016, 18:30 Uhr**
Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – arm dran? – Was bleibt vom Eigentum und der Rente nach Trennung und Scheidung?
Referat: Rolaf Meyer (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Rückenwind e.V., Bahnhofstr. 11/12, 39218 Schönebeck

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Schweinfurt

ISUV-Kontaktanwalt Lothar Wegener:

Aspekte von Kindeswohl nach Trennung und Scheidung

Bei der Veranstaltung der Kontaktstelle Schweinfurt wurde von einer Interessentin die Frage aufgeworfen, das Kindeswohl einmal zu definieren „was denn alles zum Kindeswohl gehört“. Im Verlauf des Vortragsabends wurden dann mosaikartig folgende Aspekte erwähnt, die unumstritten dem Kindeswohl dienen, das Kindeswohl gerade nach Trennung und Scheidung fördern.

- Gemeinsame elterliche Sorge als Grundlage für Gleichberechtigung
- Vermittlung zwischen den Eltern durch das Jugendamt
- Weitgehende Kooperation der Eltern
- Gute und sichere materielle Grundausstattung für die Kinder
- Möglichst sinnvoller und stressfreier Umgang mit beiden Eltern
- Abstimmung pädagogischer Maßnahmen zwischen den Eltern
- Viele gemeinsam getragene Entscheidungen der Eltern
- Einhalten von Absprachen zwischen den Eltern
- Problemloser Umgang – insbesondere bei kleinen Kindern
- Keine Rollentrennung: „Freizeitpapa“ – „Fürsorgemama“
- Kompetenz beider Elternteile erhalten
- Wechselmodell garantiert in vielen Fälle am optimalsten das Kindeswohl
- Akzeptanz der Bindungstoleranz von beiden Elternteilen, d. h. Kinder haben in der Regel zu beiden Elternteilen eine Beziehung/Bindung.

Besonders rücksichtsvolles Vorgehen bei familienrechtlichen Verfahren fördert das Kindeswohl:

- Der Würzburger Leitfaden sieht ein abgestuftes Verfahren vor, das insbesondere auf die Eigenständigkeit und deren eigene Entscheidung abzielt.
- Streit vermeiden zwischen den Eltern im Interesse des Kindeswohls
- Das Gericht setzt schnelle Termine
- Die Anwälte halten sich zurück – keine langen „persönlichen“ Schriftsätze
- Gerichtsnahe Beratung – Mediation der Eltern
- Die juristische Entscheidung ist die „letzte Lösung“, wenn es die Eltern nicht geschafft haben selbständige und eigenverantwortliche Regeln zu erarbeiten.

Die spannenden Fragen am Ende der Veranstaltung waren: Muss das Familiengericht bei Streit zwischen den Eltern einem Elternteil die elterliche Sorge übertragen? Kann nicht vielmehr das Wechselmodell eine Konfliktlösung, eine viel bessere Lösung im Sinne des Kindeswohls sein?

JL

■ **Mittwoch, 13.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung-, Betreuungs-, Ehegatten-, Aufstockungsunterhalt – Voraussetzungen, Befristung, Verwirkung
Referat: Kerstin Pausch-Trojahn (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 11.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Mitglieder fragen – ISUV Kontaktanwalt antwortet
Referat: Stefan Baader (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 08.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Vorsorge treffen mittels Vollmachten für die Wechselfälle des Lebens.
Referat: Gabriele Brach (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Caritasverband, Deutschhöfer Str. 5, 97422 Schweinfurt

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***schweinfurt@isuv.de***

Soest

■ **Montag, 21.03.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Kindesunterhalt-Sorge- und Umgangsrecht-Was ist ein privilegiertes volljähriges Kind?
Referat: Ottmar Brand (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 18.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Grundzüge der Vermögensaufteilung und des Zugewinnausgleiches
Referat: Elena Jeuschede (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Verfahrensbeistand)

■ **Montag, 20.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Die Rechte Dritter im Scheidungsverfahren-Banken, Schwiegereltern, Dritte
Referat: Ottmar Brand (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Bürgerzentrum „Alter Schlachthof“, Ulrichertor 4, 59494 Soest

Kontakt: Achim Zickwolf, Tel. 02921 345126, ***soest@isuv.de***

Stadtallendorf (NEU)

■ **Mittwoch, 18.05.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung – Was passiert mit dem Vermögen?
Referat: Dr. jur. Carsten Loscher (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Kaffee Babylon – Jugendzentrum, Röntgenweg 1, 35260 Stadtallendorf

Kontakt: Karina Weiß, Tel. 06427 6579838, Mobil 0177 6934774, ***marburg-giessen@isuv.de***

Stendal

■ **Montag, 25.04.2016, 18:30 Uhr**
Thema: Steuertipps und Besonderheiten bei Trennung und Scheidung
Referat: Bernd Ammon (Lohn- und Einkommensteuer-Hilfe-Ring Deutschland)

Ort: Familienzentrum „Färberhof“, Hohe Bude 5, 39576 Stendal

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Stuttgart

■ **Montag, 21.03.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung & Scheidung von A-Z (Teil 3)
Referat: Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Bärbel Barunovic (Rechtsanwältin)

■ **Montag, 25.04.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Die Scheidung steht an – was passiert mit der Rente?
Referat: Rudi F. Werling (Rentenberater)

■ **Montag, 23.05.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung & Scheidung – was wird aus unserem Hausrat- was aus der Immobilie?
Referat: Gerd Kempner (ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Montag, 27.06.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Steuerliche Besonderheiten bei Trennung & Scheidung
Referat: Uwe Sikora (Lohn- und Einkommensteuer-Hilfe-Ring Deutschland)

Ort: Treffpunkt 50plus, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, ***stuttgart@isuv.de***

Traunstein

■ **Donnerstag, 07.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Steuerliche Probleme bei Trennung und Scheidung
Referat: Annette Kunz (Rechtsanwältin)

■ **Donnerstag, 12.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Ehegatten-Trennungsunterhalt und nachehelicher Ehegatten-Unterhalt
Referat: Beate Heiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 02.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Vermögensauseinandersetzung und Versorgungsausgleich
Referat: Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Hotel „Sailer-Keller", Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

Kontakt: Fritz Burkhardt, Tel. 0861 90980585, ***traunstein@isuv.de***

Trier

■ **Mittwoch, 20.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Mein Vermögen, dein Vermögen, gar kein Vermögen? – Zugewinnausgleich und Gütertrennung
Referat: Astrid Dahmen (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

■ **Mittwoch, 18.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Unterhalt – für Kinder, Ex, Eltern! – Wo sind die Grenzen?
Referat: Murat Aydin (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 15.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Eltern bleiben nach der Trennung – das Wechselmodell als Chance
Referat: Astrid Dahmen (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

Ort: Familienzentrum Fidibus e.V., Gratianstr. 5-7, 54294 Trier

Kontakt: Rudolf Zeiler, Tel. 06074-7282568, Mobil 0172 2166901, ***frankfurtmain@isuv.de*** oder Melanie Ulbrich, Tel. 06074 7280445, Mobil 0172 5204757, ***bitburg-trier-wittlich@isuv.de*** oder Bundesgeschäftsstelle, Tel. 0911 550478, ***info@isuv.de***

Tübingen

■ **Donnerstag, 07.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Brennpunkt Immobilie
Referat: Johanna Geiger-Mohr, Songül Saglik, Volker Spohn (alle ISUV-Kontaktanwälte, Fachanwälte für Familienrecht), Bärbel Barunovic (Rechtsanwältin), Simon Hofmann (Rechtsanwalt)

■ **Montag, 18.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Das große 1 x 1 des Unterhaltsrechts
Referat: Johanna Geiger-Mohr, Songül Saglik, Volker Spohn (alle ISUV-Kontaktanwälte, Fachanwälte für Familienrecht), Bärbel Barunovic (Rechtsanwältin), Simon Hofmann (Rechtsanwalt)

■ **Donnerstag, 12.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Erben und Vererben bei Trennung und Scheidung
Referat: Johanna Geiger-Mohr, Songül Saglik, Volker Spohn (alle ISUV-Kontaktanwälte, Fachanwälte für Familienrecht), Dr. Sascha Straub (Fachanwalt für Erbrecht), Bärbel Barunovic (Rechtsanwältin), Simon Hofmann (Rechtsanwalt)

■ **Donnerstag, 02.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Das Ehescheidungsverfahren
Referat: Johanna Geiger-Mohr, Songül Saglik, Volker Spohn (alle ISUV-Kontaktanwälte, Fachanwälte für Familienrecht), Bärbel Barunovic (Rechtsanwältin), Simon Hofmann (Rechtsanwalt)

Ort: Hotel „Domizil", Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, ***reutlingen-tuebingen@isuv.de***

Ulm/Neu-Ulm

Vorsorgevollmacht – Betreuungsvollmacht – Patientenverfügung

Wer nicht mehr selbst handeln kann, für den müssen andere bestimmen. Wer also nicht mehr selbst über Einkommen, Vermögen, Konten, Gesundheit, Wohnort und Lebensstil aus gesundheitlichen Gründen – psychisch oder physisch – bestimmen kann, braucht einen Menschen, der in seinem Namen handelt. Man kann in „guten Zeiten" einen „Bevollmächtigen" per Vorsorgevollmacht selbst „ernennen". Hat man dies nicht, macht dies das Gericht.

Wichtigster **Vorteil einer Vorsorgevollmacht**, man kann selbst bestimmen, welche Vollmachten man gibt und wen man bevollmächtigt. Wie der Name sagt, trifft man Vorsorge für den „Fall der Fälle"– allerdings braucht man auch **Vertrauen zu einer Person**, der man die Vollmacht anvertraut.

Grundsätzlich erteilt man eine **Generalvollmacht**. Zuerst überlegt man sich, was und wofür erteilt man eine Vollmacht. Wichtigster Aspekt ist die **Vermögenssorge** zu regeln. Dabei geht es um den Umgang mit Banken, Vermögensübertragungen und Schenkungen.

Weiterer Regelungsbedarf: Welche Vollmachten hat der **Bevollmächtigte in Gesundheitsfragen**, in welchen Bereichen kann er bestimmen? Problematisch kann das Mandat des Bevollmächtigten sein, wenn man ihn beauftragt in Gesundheitsfragen zu entscheiden, z.B. über Amputationen zu bestimmen, Pflegeunterbringung, Medikationen und gesundheitliche Zwangsmaßnahmen.

Beachte: Hat man drei Kinder, mag es gerecht sein alle drei zu bevollmächtigen, aber nicht sehr sinnvoll. Besser ist es einem die Vollmacht zu geben, der dann die anderen informieren muss.

Ein Bevollmächtigter muss **Untervollmachten** abschließen können, d. h. einen Steuerberater, Anwalt, Geschäftsführer, … beauftragen können.

Beachte: Die Vollmacht gibt in jedem Fall von Anfang an die Macht entsprechend der Vollmacht frei zu handeln. Differenzierte Angaben über den Umfang der Vollmacht sind möglich. Die Geschäfte, die der Bevollmächtigte abschließt, sind voll rechtsgültig. Die Frage ist nicht, was kann der Bevollmächtigte nach Außen, sondern was darf er gegenüber dem Vollmachtgeber und dessen nahen Verwandten? Im sogenannten **Innenverhältnis** kann geregelt werden, was der Bevollmächtigte darf, was ausdrücklich empfehlenswert ist um Streit und Machtmissbrauch vorzubeugen. Eine wichtige Barriere für den Bevollmächtigten ist auch, ausdrücklich festzulegen, dass er für sein Handeln haftet.

Formvorschriften: Am sichersten und besten ist die notarielle Regelung, insbesondere wenn es um Vermögen geht. Der Notar verwaltet auch die Vollmacht. Nicht zuletzt berät er auch. Vollmachten müssen grundsätzlich schriftlich abgefasst sein.

Vorsorgevollmachten sollten bei der Bundesnotarkammer registriert und aufbewahrt werden. Dadurch ist auch gewährleistet, dass die Vollmacht nicht „untergeht".

Patientenverfügung: Der Bevollmächtigte muss grundsätzlich die Regelungen der Patientenverfügung durchsetzen. In der Patientenverfügung ist geregelt, was der einzelne will, wie er behandelt werden will. Ärzte und Personal sind an die Patientenverfügung gebunden. Die Patientenverfügung sollte mit einer Vollmacht oder Betreuungsverfügung gekoppelt sein.

Betreuungsverfügung: Damit kann man Vorsorge treffen, für den Fall der Betreuung. Man kann festlegen, wer Betreuer werden soll. Allerdings muss das Betreuungsgericht zustimmen. In eine Betreuungsverfügung kann detailliert geregelt werden, was der Betreuer darf.

JL

■ **Donnerstag, 14.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Was passiert mit meiner Rente bei Trennung und Scheidung? Wie kann ich Unterversorgung vermeiden?
Referat: Rentenberater

■ **Donnerstag, 12.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Wenn Zwei sich streiten leidet der Dritte: Der Streit ums Sorge- und Umgangsrecht, um Kindesunterhalt – Schafft das Wechselmodell Abhilfe?
Referat: Simone Eberle (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 09.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Trennungsunterhalt – Ehegattenunterhalt – Betreuungsunterhalt – Vorsorgeunterhalt – Aufstockungsunterhalt
Referat: Walter Bernhauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Ort: vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***j.linsler@isuv.de***

Varel (NEU)

■ **Mittwoch, 25.05.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung, Scheidung – Rente weg? Der Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist
Referat: Maren Waruschewski (Rechtsanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

Ort: Jugendheim Weberei, Oldenburger Str. 21, 26316 Varel

Kontakt: Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, Mobil 0157 73291100, ***oldenburg@isuv.de***

Buchtipp

Meine Rechte als Betreuter und Betreuer

Familie ist nicht mehr das, was sie einmal war. Immer mehr Menschen sind sich nicht mehr sicher, ob sie sich auf Familienangehörige verlassen können, wenn sie sich nicht mehr selbst helfen können. Gefragt ist dann ein Betreuer, auf den man sich verlassen kann und hoffentlich nicht verlassen ist. Grundsätzlich gilt: Kann jemand seine Geschäfte nicht mehr eigenständig wahrnehmen – aus welchen Gründen auch immer – und hat er keinen Bevollmächtigten durch (Vorsorge-)Vollmacht bestellt, bestimmt das Amtsgericht einen Betreuer, der für ihn handeln kann. Diese Aufgabe wird teilweise von Berufsbetreuern, manchmal auch von ehrenamtlichen Betreuern sowie Angehörigen übernommen.
Betreuer stehen häufig vor dem Problem, dass sie für einen anderen handeln müssen, ohne genau zu wissen, welche Aufgaben, Pflichten und Rechte ihnen obliegen. Aber auch der Betreute muss wissen, inwieweit ihm welche Rechte weiterhin zustehen.
Die Broschüre informiert den Leser über die rechtlichen Voraussetzungen einer Betreuung, die verschiedenen Aufgabenfelder eines Betreuers, seine Rechte und Pflichten sowie die des Betreuten, über Vergütung und Kosten uvm. Zahlreiche Beispielsfälle und Muster erleichtern den Zugang für den Nichtjuristen. Der Ratgeber ist verständlich geschrieben, auch der Laie ohne juristische Vorkenntnisse kann ihn verstehen. Beispielfälle, Formulare, Tipps tragen zur Anschaulichkeit bei.

Walter Zimmermann, Meine Rechte als Betreuer und Betreuter, Beck Verlag, 2. Aufl., 2015, 5,50 €

JL

Waldkraiburg

■ **Donnerstag, 28.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Zugewinnausgleich, Vermögen und Schulden bei Trennung und Scheidung
Referat: Elisabeth Wunder (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Familien- und Müttertreff, Kopernikusstr. 5, 84478 Waldkraiburg

Kontakt: Fritz Burkhardt, Tel. 0861 90980585, ***traunstein@isuv.de***

Weilheim

■ **Dienstag, 26.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Erbrecht für Eheleute und Patchworkfamilien
Referat: Caroline Kistler (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Schwerpunkt Erbrecht)

■ **Dienstag, 28.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg
Referat: Caroline Kistler (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin f. Familienrecht, Schwerpunkt Erbrecht)

Ort: Waldwirtschaft am Gögerl, Am Gögerl 1, 82362 Weilheim

Kontakt: Axel Fischer, Tel. 089 7692332, ***muenchen@isuv.de***

Wiesbaden

■ **Donnerstag, 14.04.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Wege durch die Trennungskrise – Bewältigungsstrategien
Referat: Hilanna Krott, Psychotherapeutin

■ **Donnerstag, 12.05.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft – 5 Fragen und Antworten
Referat: Harald Uhlmann (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 09.06.2016, 19:00 Uhr**
Thema: Ehevertrag, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung – Das ist dabei zu beachten!
Referat: Delia Reinders (ISUV-Kontaktanwältin, Notarin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle Str. 38-40, 65187 Wiesbaden

Kontakt: Holger Griesel, Tel. 0611 24088482, ***wiesbaden@isuv.de***

Wolfenbüttel

■ **Dienstag, 10.05.2016, 18:30 Uhr**
Thema: Versorgungsausgleich bei der Scheidung
Referat: Petrea Streletzki (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Evangelische Familien-Bildungsstätte, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1a, 38300 Wolfenbüttel

Kontakt: Leonarda Deichmann, Tel. 05331 9032081, ***braunschweig@isuv.de***

Wolfsburg

■ **Montag, 23.05.2016, 18:30 Uhr**
Thema: Ablauf und Kosten einer Scheidung
Referat: Michael Tornow (Rechtsanwalt, Notar)

■ **Montag, 13.06.2016, 18:30 Uhr**
Thema: Ehe aus – Rente weg? Die Aufteilung der Anwartschaften
Referat: Klaus-Günter Mielke (ISUV-Kontaktanwalt, Notar, Fachanwalt für Familienrecht) zusammen mit einem Rentenberater

Ort: Hotel Restaurant „Hoffmannhaus" (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***wolfsburg@isuv.de*** oder Karsten Donner, Tel. 0391 5558125

Würzburg

■ **Mittwoch, 16.03.2016, 19:30 Uhr**
Außenveranstaltung in Bad Mergentheim
Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung
Referat: Nina Bruckner (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Veranstaltungsort: Campus der Roto Dach- und Solartechnologie GmbH, Wilhelm-Frank-Str. 38-40, 97980 Bad Mergentheim

■ **Donnerstag, 28.04.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Rechtssicherheit durch Vorsorge – die Zukunft selbst regeln, z.B. durch Vorsorgevollmacht, Betreuungsvollmacht, Patientenverfügung
Referat: Ralph Gurk (Bundesvorsitzender, ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, Mediator)

■ **Donnerstag, 23.06.2016, 19:30 Uhr**
Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung für den „wirtschaftlich schwächeren" Partner
Referat: Joachim Bensch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Ort: Caritas Seniorenzentrum St. Thekla, Ludwigskai 12, 97072 Würzburg

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***wuerzburg@isuv.de***

Leserforum

Erklärungsversuch den Versorgungsausgleich als gerecht darzustellen

Der Bundestagsabgeordnete Dr. Johannes Fechner antwortet unserem Mitglied F. J. Hüning:

„Durch den Versorgungsausgleich werden die von beiden Ehegatten während der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte hälftig geteilt. Der Grund dafür ist, dass der Erwerb der Anrechte auf der gemeinsamen Leistung der Eheleute entsprechend der vereinbarten Arbeitsteilung während der Ehe beruht. Beide Ehegatten sollen von der erworbenen Altersvorsorge in gleichem Maß profitieren. Hat zum Beispiel der Ehemann in dieser Zeit eine Rentenanwartschaft von 800,– € und die Ehefrau eine Rentenanwartschaft von 200,– € als monatliche Rente erworben, bekommen beide im Ergebnis 500,– € (jeweils die Hälfte der bei den Versorgungen, also jeweils 400,– € + 100,– €).

Die Anrechte werden dem ausgleichs berechtigten Ehegatten (meist der Ehefrau) durch den Versorgungsausgleich dauerhaft Übertragen. Er erhält also von der Scheidung an einen Anspruch auf eine eigenständige Alters- und Invaliditätssicherung gegen den Versorgungsträger. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte ist dann so gestellt, als habe er die Anrechte selbst erworben. Der Versorgungsträger ist hierdurch verpflichtet, dem ausgleichsberechtigten Ehegatten aus diesen Anrechten eine Rente zu zahlen. **Zur Finanzierung dieser Risikoübernahme kann er die Anrechte des ausgleichspflichtigen Ehegatten (meist des Ehemannes) kürzen. Damit wird – nicht im Einzelfall, aber im Durchschnitt aller Fälle – sichergestellt, dass nicht die Versichertengemeinschaft die Kosten einer Scheidung trägt. Da der Versorgungsausgleich die Versorgungsschicksale der Ehegatten endgültig getrennt hat, bleibt es bei dieser Kürzung grundsätzlich auch dann, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte stirbt.** Umgekehrt erhält dieser Leistungen aus dem Versorgungsausgleich auch dann noch, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte stirbt und der Versorgungsträger daher deren Versorgung nicht mehr kürzen kann. Nach dem Versicherungsprinzip kommt es also nicht darauf an, ob beim Versorgungsausgleich im Einzelfall der Kürzung bei dem ausgleichspflichtigen Ehegatten ein entsprechend langer Rentenbezug des ausgleichsberechtigten Ehegatten entspricht..."

Meinung:

Das ist immer wieder die gleiche Argumentation, die in sich auch schlüssig sein mag. Dennoch ist die Regelung ungerecht. Der Staat spart auf Kosten der Geschiedenen. Vergleicht man die Rentenregelung eines Ehepaares mit der Rentenregelung von Ge-

schiedenen jeweils mit den gleichen Rentenansprüchen, so fällt auf, dass sich das Ehepaar erheblich besser stellt. Stirbt einer der Ehe-maligen beispielsweise vier Jahre nach Renteneintritt, dann ist sein Rentenanteil weg, der Staat kann sich freuen. – **Ältere Ehepaare sollten sich gut überlege, ob sie sich unbedingt scheiden lassen müssen oder ob eine Trennung nicht auch reicht. Nur so lässt sich der Versorgungsausgleich umgehen.**

JL

Zufriedene Mitglieder – aktive Mitglieder

Tipp: Steuerberatung im Trennungsjahr bzw. bei Scheidung

Hallo Herr Teichert, vielen Dank für den Informationsaustausch.

Herrn Uwe Sikora mit Telefonnummer 07371-44627 konnte ich im Internet finden unter ***www.steuerring.de/arbeitnehmer-steuererklaerung/sikora/riedlingen.html#Uebersicht***

Sodann habe ich eine Steuer-Telefonberatung ausprobiert. In meinem Falle ***www.deutsche-steuerberatungshotline.de***, die pro Telefonminute 1,99 € kostet. Meine klare Frage konnte ich mit dem Mitarbeiter in 5 Minuten klären. Über die Qualität der Auskunft kann ich als Laie allerdings keine Aussage machen, die Antwort erscheint mir aber zunächst plausibel und als nächstes werde ich mein Finanzamt kontaktieren.

Dann habe ich noch einen kostenfreien Artikel „Schlaumachen“ bei der Stiftung Warentest gefunden unter ***www.test.de/Hilfe-in-Steuerfragen-Hier-erhalten-Sie-Auskunft-1659581-2659581/.***

Danke für Ihre stete Hilfestellungen und überzeugendes Engagement im ISUV!

Wie am Telefon angesprochen gebe ich gerne etwas zurück. Zum Beispiel hat es mir gut getan in meiner Trennungssituation im Jahre 2014, in meinem Fall war ich der Verlassene, eine persönliche Anlaufstelle zu finden, von der ich im persönlichen Gespräch erste Informationen und Hilfestellungen zum weiteren Umgang mit der Situation erfahren konnte. Besonders wichtig war es für mich, dass diese Menschen selbst Scheidungserfahrung hatten. Insoweit dürfen Sie gerne im nötigen Falle meine Telefonnummer 07242-3262 weitergeben. So kann ich das weitergeben, was ich mit Hilfe von „ISUV“ und seinen Menschen selbst lernen konnte.

Jürgen Rimmelspacher,
Bezirksstelle Karlsruhe

Betriebsrenten – eine unkompliziertere Anpassung bitte!

Ich möchte dem ISUV gerne eine Anregung bezüglich neuer Themen geben. Ich habe im Internet gelesen, dass danach gefragt wird.

Meiner Meinung nach wäre eine Gesetzesänderung bezüglich der unkomplizierteren Anpassung von Betriebsrentenanteilen für geschiedene Ehefrauen dringend notwendig. Wenn man nicht leer ausgehen will, ist man gezwungen durch das Familiengericht zuerst bei der gebenden Firma den Prozentsatz der Erhöhung anzufragen und dann die Anpassung beim Gericht zu beantragen.

Warum werden Anpassungen nicht wie bei der Deutschen Rentenanstalt weitergegeben. Hier ist keine gerichtliche Auseinandersetzung notwendig. Die abgetretenen Betriebsrentenanteile könnten doch prozentual berechnet werden und jede Erhöhung in Prozenten ausbezahlt werden. Es wäre sinnvoll hier eine Änderung herbeizuführen. Sie würde vielen eine echte Erleichterung bringen, wenn man sich nicht immer wieder mit dem geschiedenen Partner auseinandersetzen muss. Eigentlich ist es nur ein Rechenexempel. Vielleicht kann sich der ISUV für eine Änderung und Vereinfachung in dieser Frage einsetzen.

In meinem Fall lief der ,,Kampf“ um eine kleine Erhöhung fast zwei Jahre vor dem Familiengericht in B und hat beiden Parteien viel Geld und Nerven gekostet. Während dieser Zeit hat es viermal einen Richterwechsel gegeben. Meine Erfahrung: Versorgungsausgleich ist wohl ein „heißes Eisen“ und wird gerne ,,liegen gelassen.“

S.Hofmann,
Bezirksstelle Stuttgart

Voraussetzung für ein Residenzmodell? Eltern und Kinder stimmen einem Residenzmodell zu?

zu ISUV-Report Nr. 146, Dezember 2015, Stellungnahmen zum Wechselmodell von MdB Nina Warken (CDU) und Dr. Johannes Fechner (SPD)

Würden sich Beratungsstellen, Gerichte und Gesetze tatsächlich am Wohl der Kinder orientieren, wie sie stets vorgeben, wäre das BGB längst an die Gegebenheiten des gesellschaftlichen Wandels angepasst. Bis heute jedoch bildet das BGB nach Trennung / Scheidung die Rollenverteilung von Eltern aus den 1950-er Jahre ab: Sie Betreuerin, er Versorger. Von Gleichstellung und Chancengleichheit keine Spur. Genau dieses antiquierte Bild bekräftigen die beiden MdBs sogar noch in ihren ISUV-Stellungnahmen.

Während Kinder (Kindes-Wohl!) stets beide Eltern lieben und in ihrem untrüglichen Gerechtigkeitswillen (Kinder-Studien!) niemals einen ihrer beiden Elternteile benachteiligen würden, machen die beiden Abgeordneten, wie übrigens alle beteiligten Professionen, das Wechselmodell abhängig von einer idealisierten Wunsch-Trennungsfamilie und zusätzlich vom Veto-Recht des opponierenden Elternteils. Sie fordern erstens, beide Eltern (deren Trennung stets auf Konflikten beruht) sollten ein „freundliches Miteinander“ leben, sie sollten konfliktfrei (!) kommunizieren und im Konsens miteinander kooperieren. Absurde Forderungen im Trennungskonflikt – das schaffen oft nicht einmal ungetrennte Elternpaare. Zweitens betonen die Abgeordneten das Veto-Recht eines Elternteils, indem sie nur einvernehmliche Wechselmodelle befürworten. Die allerdings erscheinen in keiner Statistik, in keiner Beratung und vor keinem Gericht. Sobald also ein Elternteil dem anderen seinen gleichwertigen Kontakt zu den Kindern versperrt, soll der boykottierende Elternteil mit dem Status „alleinerziehend“ belohnt werden? Ein paradoxer Alltag unseres Familienrechts.

Niemand mit Augenmaß fordert das Wechselmodell als „Regelfall“ im Gesetz. Niemand fordert es als den „Standard“. Das Wechselmodell ist kein „Leitmodell“ und es bedürfte auch keiner neuen Forschung darüber, dass stabile Kontakte zu beiden Eltern dem „Alleinerziehen“ (Residenzmodell) in vielfältiger Hinsicht überlegen sind. Es werden immer Einzelfallentscheidungen bleiben, aber das pauschale Ausgrenzen und Diskriminieren eines Elternteils per Gesetz muss aufhören.

Es steht außer Frage, dass für ein Wechselmodell beide Eltern zwingend nahe beieinander wohnen bleiben. Das kann im Rahmen gemeinsamer Elternverantwortung erwartet werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass beide Eltern Familie und Beruf vereinbaren können und wollen. Weder aus der Alltagspraxis noch aus jahrzehntelanger internationaler Forschung wurde bekannt, dass zwei gleichwertige Wohnorte Kindern schaden. Umgekehrt wurde nie belegt, dass die Abspaltung eines Wohnorts im Residenzmodell Kindern hilfreich sein könnte. Somit geht es allein darum, beide Betreuungsmöglichkeiten auch in Deutschland gesetzlich zu ermöglichen. Sobald beide Eltern in der Lage und befähigt sind, ihre Kinder paritätisch zu betreuen, muss dies im Interesse der Kinder geprüft und gefördert werden. Erst Elternschaft auf Augenhöhe hat das Potenzial, Konflikte zu deeskalieren, was eine wohlwollende, das Wechselmodell bejahende Mediation und Beratung erfordert. Auf diesen Kenntnisstand folgt hier das Zitat von Frau MdB Warken (CDU), bei dem in einem Perspektivwechsel „Wechselmodell“ durch „Residenzmodell“ ersetzt ist:

„Theoretisch kann das Residenzmodell besonders förderlich für das Kindeswohl sein. Allerdings kommt dieses Modell nur in gewissen Fällen in Frage. Grundvoraussetzung ist zunächst, dass beide Elternteile und auch die Kinder einer Betreuung im Residenzmodell zustimmen. Andernfalls ist der Streit zwischen den Eltern vorprogrammiert und die Kinder sind auf Dauer die Leidtragenden. Da die Bedürfnisse von Eltern und Kindern variieren, ist jeweils im Hinblick auf den Einzelfall zu entscheiden. Das Residenzmodell in § 1671 BGB auch gegen den Willen eines Elternteils vorzuschreiben, wäre vor diesem Hintergrund der falsche Weg.“

Johannes Zink,
Bezirksstelle Hamburg

Kindesunterhalt

Elf Fragen zum neuen Kindesunterhalt

Eine Tabelle, tausendfacher Beratungsbedarf und Millionen neue Unterhaltstitel – Die Gewinner und Verlierer der Unterhaltsreform

2016 gilt eine neue Unterhaltstabelle. Der Streit ums Geld wird damit wieder neu entfacht. Wer jetzt mehr zahlen muss, wer profitiert und wie verschiedene Interessenverbände die Unterhaltsreform bewerten, hat Stephanie Wesely bei Fachleuten erfragt.

Kostet kein Geld: Spaß in der Natur. FOTO: IMAGO

1. Wie viel Unterhalt bekommen Kinder, deren Eltern getrennt sind?
Die Höhe des Unterhalts errechnet sich nach dem Einkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Alter des Kindes (siehe Tabelle). Der Tabellenwert gilt, wenn die Unterhaltspflicht gegenüber zwei Personen besteht. Ist nur für ein Kind zu zahlen, wird in der Regel die nächst höhere Einkommensgruppe angesetzt.

2. Wie werden Unterhaltstitel angepasst?
Bei dynamischen Unterhaltstiteln geschieht das automatisch. Auf diesen Urkunden steht kein konkreter Betrag, sondern ein Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts. Unterhaltsurkunden mit statischen Werten können im gegenseitigen Einvernehmen beim Jugendamt oder nach gerichtlicher Entscheidung geändert werden. Zuvor muss der Unterhaltsverpflichtete jedoch schriftlich aufgefordert werden, den höheren Betrag zu zahlen, sagt Frank Simon, Fachanwalt für Familienrecht aus Dresden.

3. Wenn das Einkommen des Unterhaltszahlers so hoch ist wie der Selbstbehalt, muss er dann nichts zahlen?
Nicht unbedingt. Insbesondere wenn der Zahlungspflichtige mit einem neuen Partner zusammenlebt, kann der Selbstbehalt unter Umständen reduziert werden. Das heißt, dass dennoch Kindesunterhalt gezahlt werden muss.

4. Wer bekommt Unterhaltsvorschuss und muss das Geld zurückgezahlt werden?
Wenn der Vater des Kindes nicht bekannt oder zur Zahlung von Unterhalt nicht in der Lage ist, kann der Staat mit Unterhaltsvorschuss einspringen. Die Sätze wurden zum Jahreswechsel angepasst. Sie betragen 145 Euro pro Monat für Kinder bis zum sechsten Lebensjahr und 194 Euro für Kinder bis zum zwölften Lebenjahr. Hinzu kommt das staatliche Kindergeld, sodass dem Kind ein Betrag in Höhe des Mindestunterhaltes zusteht. Unterhaltsvorschuss gibt es maximal sechs Jahre. Danach muss Sozialhilfe beantragt werden. Zurückzahlen muss der Unterhaltsverpflichtete den Vorschuss nur, wenn er in der Zeit, in der die Unterstützung gezahlt wurde, leistungsfähig war. Erhöht sich sein Einkommen nach Ende des Unterhaltsvorschussbezuges, muss er nichts zurückzahlen, sagt Michael Schulze vom Jugendamt Chemnitz.

5. Werden nur Mütter in Jugendämtern zu Unterhaltsfragen beraten?
Nein. Das Jugendamt ist zuständig für die Kinder und berät diejenigen, bei denen das Kind überwiegend lebt. In mehr als 90 Prozent sind das die Mütter. Väter erhalten dann allgemeine Auskünfte zum Unterhalt, aber keine zu ihrem konkreten Fall, sagt Ina Flache vom Jugendamt Chemnitz. Josef Linsler vom Interessenverband Unterhalt und Familienrecht kritisiert das. Auch für Unterhaltsverpflichtete müsse es eine staatlich finanzierte Beratungsbehörde geben.

6. Können Aufwendungen für die Unterhaltung der Kinder, zum Beispiel während eines Urlaubs- oder Ferienaufenthaltes mit dem Kind, vom Unterhalt abgesetzt werden?
Nein. Der Unterhalt sei auch im Urlaub in voller Höhe zu zahlen, sagt Frank Simon, denn feste Ausgaben für das Kind liefen am Wohnort der Mutter weiter. Dagegen möchte der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht vorgehen, weil der den Vätern bleibende Selbstbehalt für Unternehmungen mit dem Kind nicht reicht.

7. Warum bekommen Studenten, die nicht mehr im Haushalt der Eltern leben, so viel Geld?
Ihre Unterhaltssätze wurden seit Jahren nicht angepasst und die Lebenshaltungskosten gerade in den Universitätsstädten sind enorm angestiegen, so Rechtsanwalt Simon. „Mir ist es aber auch klar, dass dieser Betrag in einem Haushalt mit vielleicht zwei studierenden Kindern nicht leicht zu stemmen ist. Den Eltern steht immer noch der Selbstbehalt zu. Zuerst müssen Studierende deshalb Bafög beantragen. Dafür gibt es Einkommensgrenzen. Bekommt das Kind kein Bafög, ist das Einkommen der Eltern meist auch ausreichend, um den Unterhalt zu zahlen", sagt Frank Simon.

8. Gibt es auch Unterhaltsempfänger, die von der Reform nicht profitieren?
Ja. Kinder, deren Väter durch die neuen Sätze unter den Selbstbehalt rutschen würden, dieses Geld aber nachweislich für ihre Lebenshaltungskosten brauchen, gehen leer aus. Der höhere Unterhalt fürs Kind kann auch einen eventuell zu zahlenden Ehegattenunterhalt schmälern. „Unter dem Strich hätten solche Alleinerziehenden dann auch nicht mehr Geld als vorher", sagt Frank Simon.

9. Werden alle Unterhaltsfragen gerichtlich geklärt?
Nein. Etwa 90 Prozent einigen sich außergerichtlich. Die Zahl der Unterhaltsprozesse nimmt seit Jahren ab, sagt eine Sprecherin des Amtsgerichts Chemnitz. „Es nimmt aber die Zahl der Sorgerechtsprozesse zu, denn immer mehr Väter wollen sich in die Erziehung einbringen", so die Gerichtssprecherin.

10. Das Modell, bei dem sich Vater und Mutter die Betreuung des Kindes paritätisch teilen (Wechselmodell), findet immer mehr Anhänger. Ist hier auch Unterhalt zu zahlen?
Natürlich, sagt Frank Simon. Der Elternteil mit dem höheren Einkommen muss prozentual mehr Unterhalt für das Kind zahlen. Der Mehrbedarf, der durch das Wechselmodell entsteht (größere Wohnung, Fahrtkosten) kann dem Selbstbehalt zugeschlagen werden. Haben beide Elternteile ein gleich hohes Einkommen, entfällt der Unterhalt.

11. Geht es Trennungskindern jetzt besser?
Finanziell in den meisten Fällen vielleicht. Doch die immer größer werdende Zahl an Alleinerziehenden hat auch Einfluss auf die psychische Gesundheit. „Kinder von Alleinerziehenden haben ein doppelt so hohes Risiko für psychische Erkrankungen wie Kinder aus stabilen Familien", sagt Professor Veit Rößner, Direktor der Uniklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Dresden. „Der überwiegende Teil unserer Patienten lebt nur bei einem Elternteil. Das symbiotische Verhältnis von Mutter und Kind, oft auch der Partnerersatz, den das Kind leistet, überfordern es. Vor allem brauchen Kinder mehrere Rollenbilder in der Familie, um gesund aufzuwachsen", sagt Professor Rößner.

Die Unterhaltsbeträge ab Januar 2016
Bereinigtes Nettoeinkommen, alle Beträge in Euro pro Monat

anrechenbares Einkommen des Unterhaltspflichtigen	bis 5 Jahre		6 bis 11 Jahre		12 bis 17 Jahre		ab 18 Jahre	
	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher
bis 1500	335	328	384	376	450	440	516	504
1501 bis 1900	352	345	404	395	473	462	542	530
1901 bis 2300	369	361	423	414	495	484	568	555
2301 bis 2700	386	378	442	433	518	506	594	580
2701 bis 3100	402	394	461	452	540	528	620	605
3101 bis 3500	429	420	492	482	576	564	661	646
3501 bis 3900	456	447	523	512	612	599	702	686
3901 bis 4300	483	473	553	542	648	634	744	726
4301 bis 4700	510	499	584	572	684	669	785	767
4701 bis 5100	536	525	615	602	720	704	826	807
über 5101	nach Umständen des Einzelfalls							

Das Kindergeld wird vom Unterhaltssatz hälftig abgezogen. Die Tabellenwerte gelten für eine Unterhaltspflicht gegenüber zwei Personen. Bei weniger oder mehr Unterhaltsberechtigten wird in der Regel um eine Einkommensgruppe auf- oder abgestuft.

FP Ariane Böhner — Stand: 1. Januar 2016 / Quelle: Oberlandesgericht Dresden

Am Mittwoch Telefonforum

Trennungskinder haben wieder Anspruch auf mehr Unterhalt. Auch der Unterhaltsvorschuss für Kinder, deren Elternteil nicht zahlungsfähig ist, wird erhöht. Wie Unterhalt geltend zu machen ist, wie hoch der Selbstbehalt ist, der dem Unterhaltszahler bleiben muss, und andere Fragen beantworten am **Mittwoch von 14 bis 16 Uhr** unter folgenden Anschlüssen:

Telefon 0371 65688385: Almut Patt, Fachanwältin für Familienrecht, Chemnitz.

Telefon 0371 65688386: Frank Simon, Fachanwalt für Familienrecht, Dresden.

Telefon 0371 65688387: Ina Flache, Sachgebietsleiterin Unterhalt, Jugendamt Chemnitz.

E-Mail: telefonforum@redaktion-nutzwerk.de

Freie Presse – Chemnitz/Ostsachsen

Umgangsrecht – Wechselmodell

Die Tochter mit den drei Kinderzimmern

Wie klappt der Alltag am besten?
Die Erfahrungen eines Vaters nach zwei Scheidungen und einer Trennung

Er ist Vater von vier Kindern und hat wirklich alles durchgemacht. Zweimal geschieden, einmal unverheiratet getrennt – die Kinder aus den drei Beziehungen immer mittendrin, besser sollte man wohl sagen: zwischendrin. Da bleibt kein Auge trocken. Und so hat Georg Probst, der in Wirklichkeit anders heißt, einige Modelle ausprobiert, die einem friedlichen Familienleben zuträglich sein könnten.

Gleich nach der ersten Scheidung lebt sein erster Sohn bei der Mutter; Wochenendpapa Probst zahlt Unterhalt und sieht ihn regelmäßig – das ist das sogenannte Residenzmodell. Es sind zwar irgendwie geordnete Verhältnisse, doch Streit gibt es trotzdem oft.

Dann die zweite Scheidung: Sohn Nummer zwei und Sohn Nummer drei wohnen bis zum Abitur bei ihm, dem Vater. Die Mutter lebt in der Nachbarschaft, die Jungs gehen oft zum Mittagessen zu ihr. Auch dies ist ein Residenzmodell, allerdings beansprucht Georg Probst keinen Kindesunterhalt von seiner Ex-Frau, denn diese ist in den Anfangsjahren noch nicht wieder berufstätig. Auch hier kommt es immer wieder zu Hakeleien und Debatten.

Und nun, nach der dritten Trennung, lebt der pensionierte Lehrer mit Kind Nummer vier, einer 14-jährigen Tochter, in einer Konstruktion, die er als Wechselmodell bezeichnet. Was funktioniert am besten? Probst muss da nicht lange überlegen: „Meine Tochter ist zufrieden und froh, dass meine Ex-Partnerin und ich uns nicht ständig streiten." In der Schule sei sie auch viel besser geworden.

Rundum reibungslos läuft es bei Probst, 66, aber auch wieder nicht. Vor acht Jahren hatten er und seine dritte Partnerin sich getrennt. Tochter Lotte lebte danach bei ihrer Mutter, sah den Vater regelmäßig zweimal pro Woche. Dann heiratete die Mutter wieder, zog von der bayerischen Kleinstadt an die Nordsee. Weil Lotte nicht aus ihrer Heimat wegwollte, ging sie zum Vater. Das war vor gut einem Jahr. Ihre Mutter behielt eine Wohnung im Ort, um die Tochter dort treffen zu können – das ist momentan fünf- bis sechsmal pro Jahr der Fall, für mehrere Tage, manchmal Wochen. Jede Schulferien fährt Lotte zu ihrer Mutter in den Norden, in diesen Herbstferien waren es aber nur vier Tage, denn: „Mir fehlen sonst meine Hunde." Die Haustiere leben im Heim ihres Vaters. Lotte hat somit drei verschiedene Kinderzimmer. Georg Probst spricht von einem Wechselmodell „mit Schattierungen". Das läuft so, dass er 60 bis 70 Prozent der Betreuungszeit übernimmt, die Mutter, eine Rechtsanwältin, 30 bis 40 Prozent, je nachdem. Er meint: „Starr 50-50 zu teilen, ist absoluter Unsinn. Das scheitert an unserer Arbeitswelt, wo hohe Flexibilität gefragt ist und ein Elternteil auch mal für das andere einspringen muss."

Papa zahlt das Essen. Die Mama Handy und Shopping-Touren

Lediglich das Sorgerecht ist geteilt, die Kosten des täglichen Lebens für Lotte bestreitet Probst – und er bezieht auch das Kindergeld. Die Mutter zahlt Lotte das Handy samt Vertrag, bei einem 14-jährigen Teenager eine kostspielige Angelegenheit. Ebenso die Shopping-Touren für Kleidung, auf die Mutter und Tochter gehen, wenn sie sich in Bayern oder an der Nordsee sehen.

Scheidungsprofi Probst ist überzeugt vom Wechselmodell. Er sagt: „Die Kinder müssen sich nicht für einen Elternteil und gegen den anderen Elternteil entscheiden. Das entspricht ihrem natürlichen Grundbedürfnis nach Vater und Mutter." Befragt man Lotte alleine, klingen die Schattierungen dieses Modells nicht ganz so rosig. Sie findet, dass ihre Eltern trotzdem nicht wirklich entspannt miteinander umgehen. Und findet eine Kategorisierung, die aus dem Mund einer 14-Jährigen fast zu abgeklärt klingt: „Es gibt drei Arten von Scheidungseltern. Die, die sich hassen. Die, die sich ignorieren. Und die, die freundschaftlich miteinander umgehen. Das sind die Scheidungseltern, die man haben will." In der Theorie, meint das Mädchen, finde sie das Wechselmodell „super", in der Praxis sei sie oft innerlich zerrissen.

Im gleichen Ort lebt ein Junge, sechs Jahre alt, der pendelt akkurat im Wochenrhythmus zwischen den Wohnungen von Mutter und Vater. Er finde das noch ganz spannend, sagt er. Zumal in jedem Kinderzimmer eine andere Playmobil-Burg stehe. „Wenn er älter wird, ist das schwieriger. Es gibt dann einfach einen Ort, an dem man sich wohler fühlt, wo man sich lieber mit seinen Freunden trifft – und dann hat man ein schlechtes Gewissen", sagt Lotte.

Dass ein Wechselmodell manchmal so gut funktioniert, dass darüber sogar die Eltern wieder liebend zusammenkommen, durfte die geneigte Öffentlichkeit diesen Sommer bei Alt-Bundespräsident Christian Wulff verfolgen: Nach zwei Jahren Trennung heirateten er und seine Frau Bettina kirchlich. Der heute sechsjährige Sohn Linus hatte während der Trennungszeit vier Tage in der Woche bei seinem Vater verbracht. Von Donnerstag bis Sonntag lebte Linus bei Wulff, der in eine Dreizimmerwohnung in Hannover gezogen war. Die übrigen Tage war er zu Hause bei seiner Mutter und seinem Halbbruder in Großburgwedel. Für den Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV), der das Wechselmodell propagiert, ein Musterfall: „Aus internationalen Studien ist bekannt, dass gemeinsame Erziehungsverantwortung der Trennungseltern auf Augenhöhe eine deeskalierende Wirkung hat."

Georg Probst hat den guten Vorsatz, sich zurückzunehmen, wenn es mit der Mutter von Lotte zu Unstimmigkeiten kommt. Wenn das nicht klappen sollte, bliebe eine Variante übrig, die er noch nicht ausprobiert hat: Das Nestmodell. Das Kind bleibt immer in einer Wohnung, Mutter und Vater leben abwechselnd dort und kümmern sich um den Nachwuchs. Langweilig wird es so sicher niemandem.

ULRIKE HEIDENREICH

„Süddeutsche Zeitung"

Veranstaltungshinweise

Beziehungs-Ende im Einvernehmen

Traunstein. Ausharren oder gehen? Wie kann eine Beziehung einvernehmlich enden? Eines Tages ist es soweit – nach Zeiten, die von Unverständnis füreinander, auch von „Kleinkrieg" und dem Gefühl der Lieblosigkeit geprägt sind, lässt sich das aufgestaute Konfliktpotenzial nicht mehr unterdrücken. Gedanken an Trennung und Scheidung, verbunden mit freudvolleren Perspektiven, wechseln sich ab mit Gefühlen von Mutlosigkeit und Zukunftsangst. Soll ich flüchten oder standhalten? Gibt es eine Möglichkeit der Lösung unserer Konflikte ohne Scheidung? Was ist die Alternative? Wie kann trotz Trennung eine Beziehung einvernehmlich enden? Rund um diesen Themenkomplex referiert der Familientherapeut, Mediator und Richter i. R. Fritz Burkhardt am Donnerstag, 7. Januar, um 19.30 Uhr, im Hotel „Sailer Keller" in Traunstein, Herzog-Wilhelm-Straße 1. Veranstalter ist der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV). Nach dem Vortrag steht der Referent für Einzelgespräche zur Verfügung. Der Eintritt ist frei; weitere Info unter Tel. 08 61/90 98 05 85, E-Mail traunstein@isuv.de sowie im Internet unter www.isuv.de.

„Trostberger Tagblatt"

Sparda-Bank spendet 11 200 Euro

MAINZ (red). Sechs Institutionen in Mainz und Umgebung können sich über Spenden des Gewinnsparvereins der Sparda-Bank Südwest in Höhe von insgesamt 11 200 Euro freuen.

Markus Betz und Jochen Bechtel, die beiden Leiter der Gebietsdirektion Mainz der Sparda-Bank Südwest, sowie ihr Kollege Peter Acker, Leiter Filialvertrieb der Gebietsdirektion Mainz, übergaben die Spendenschecks aus Mitteln des Gewinnsparvereins der Sparda-Bank Südwest e.V. an die Pfarrei St. Bonifaz in Mainz in Höhe von 5000 Euro, an d ie Clown-Professoren e.V. in Höhe von 2000 Euro, an die ISUV-Kontaktstelle Mainz in Höhe von 1200 Euro sowie an die Integrative Städtische Kindertagesstätte Mainz-Lerchenberg, an die Katholische Kindertagesstätte St. Alban in Gabsheim und an KiM – Kinder im Mittelpunkt e.V. in Höhe von jeweils 1000 Euro.

„Der Kerngedanke der genossenschaftlichen Idee ist es, einander zu helfen und sich gegenseitig zu unterstützen. Wir freuen uns sehr, hier unseren Beitrag in der Region leisten zu können", erklärte Markus Betz von der Sparda-Bank.

Zur Übergabe kamen Renate Lenzen (v.l.), Jochen Bechtel, P. Laurentius Höhn, Markus Betz, Andrea Groß und Peter Acker. Foto: hbz/Henkel

„Allgemeine Zeitung", Mainz

Urlaub und Ehe vorbei?

■ S-MITTE
Während für manche Paare in der Krise der Urlaub eine heilsame Auswirkung auf die Beziehung der Partner hat, ist er für andere Paare der Auslöser sich zu trennen. Man hat sich nichts mehr zu sagen. Wenn geredet wird, wird gestritten. So reift der Entschluss, sich zu trennen und mit der Lebensplanung danach zu beginnen. In dieser für viele Betroffene sehr schmerzhaften und existentiellen Situation stellen sich viele Fragen; Welche ersten Schritte sind zu tun? Was ist rechtlich zu beachten? Was sind die wichtigen Aspekte bei der Trennung? Was kann ich gütlich und einvernehmlich regeln, was muss vor Gericht geklärt werden? Wie kann ich langwierigen Streit vermeiden, Geld und Nerven schonen? In der Trennungsphase entscheidet sich oft, ob die Trennung gütlich und einvernehmlich verläuft. Daher ist eine Strategie, sachliches Lösen der Probleme wichtig. Unter dem Titel: „Der Urlaub ist vorbei – die Ehe auch?" veranstaltet der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) am Montag, 28. September, eine Informationsveranstaltung im „Treffpunkt", Rotebühlplatz 28 in Stuttgart. Beginn ist um 19 Uhr. Referent ist Rechtsanwalt Gerd Kempner.

„Stuttgarter Wochenblatt"

Rund um das Thema Trennung

FULDA Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) lädt Interessierte für heute um 19.30 Uhr zu einem Infotreff ins „Phulkari" in der Kurfürstenstraße 2 (Ecke Leipziger Straße) in Fulda ein. Dort können sich die Beteiligten über die Themen Trennung, Scheidung sowie Neubeginn austauschen und Rat einholen. Der Eintritt ist kostenlos. Weitere Infos gibt unter Telefon (06 61) 5 66 81. kra

„Fuldaer Zeitung"

Mediation

Trier. Der Verein Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) laden am Mittwoch, 18. November, um 19.30 Uhr, zu einem kostenlosen Vortrag in das Familienzentrum Fidibus, Gratianstraße 5-7, ein. Dr. Manfred Grüter, Vorsitzender Richter am Landgericht Trier, und Christiane Cluse, Diplom-Psychologin und Psychotherapeutin, sprechen dort über die Möglichkeiten und Chancen der Mediation im Trennungs- oder Scheidungsprozess.

„Trierer Wochenspiegel"

Erste Schritte bei der Trennung

Bad Kissingen – Infos und Tipps erhalten Eheleute, die sich trennen wollen, im Vortrag zum Thema: „Das Jahr ist vorbei, die Ehe auch? Erste Schritte bei Trennung und Scheidung", am Montag, 11. Januar, um 19.30 Uhr, im Katholischen Gemeindezentrum, Hartmannstr. 2, in Bad Kissingen. Es referiert der Fachanwalt für Familienrecht Peter Schneider. Eingeladen hat der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV). *red*

„Saale Zeitung", Bad Kissingen

Wann unterstützt der Staat? Trennung/Scheidung

Bielefeld. Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) lädt zu einem öffentlichen Vortrag am Montag, dem 14. September, um 19.30 Uhr, in das Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19a, 33602 Bielefeld, ein. Silke Wendker, Fachanwältin für Familienrecht, referiert zum Thema „Mögliche öffentliche Hilfe bei Trennung und Scheidung: Verfahrenskostenhilfe / Beratungshilfe".
Ein Rechtsstreit vor Gericht ist stets mit Gerichtskosten und meist auch mit Anwaltskosten verbunden. Jeder, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen diese Kosten nicht zahlen kann, erhält Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Allerdings sind diese öffentlichen Hilfen an bestimmte Auflagen geknüpft, die dringend zu berücksichtigen sind. Unter welchen Bedingungen Papa Staat zahlt, wird die Referentin an diesem Abend erläutern und praxisnah darstellen.

Weitere Infos unter Tel. 05424/8096512 (Markus Strickling), E-Mail bielefeld@isuv.de sowie im Internet unter http://www.isuv.de und info@isuv.de

„Telegraf OWL", Bielefeld

Steuern sparen

■ **Koblenz.** Die Bezirksstelle Koblenz des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht lädt für Montag, 30. November, von 19.45 bis 22 Uhr ins Kurt-Esser-Haus im Markenbildchenweg 38 zum Vortragsabend ein. Rainer Fassnacht, Steuerfachberater, wird über Gestaltungsmöglichkeiten beim steuerlichen Jahresausgleich sprechen. Der Eintritt ist für Verbandsmitglieder frei. Nichtmitglieder werden um eine Spende gebeten. Info: Tel. 02689/6550.

„Rhein-Zeitung", Koblenz

Vortrag für Geschiedene

RAVENSBURG (sz) - „Eltern bleiben – trotz Trennung und Scheidung – wie geht das?" – das ist das Thema eines Vortrags am Donnerstag, 29. Oktober, um 19. 30 Uhr, im Gasthaus Kiesgrube, Schlierer Straße 31, in Ravensburg. Der Eintritt ist kostenfrei. Organisiert wird die Veranstaltung von der überregionalen Selbsthilfeorganisation für Scheidungsbetroffene. Rechtsanwalt Klaus Schulz wird in seinem Vortrag aufzeigen, was juristisch bei elterlicher Sorge und Umgangsregelungen beachtet werden muss. Des Weiteren wird er das Wechselmodell als eine Form praktischer gelebter gemeinsamer Elternschaft nach Trennung und Scheidung vorstellen. Weitere Infos unter Telefon 0170/4589571 (Josef Linsler), per E-Mail an ravensburg@isuv.de sowie im Internet unter www.isuv.de.

„Schwäbische Zeitung", Ravensburg

Wer darf wann und wie lange die Kinder bei sich haben?

Ratgeber zum Umgangsrecht gibt Auskunft

MAGDEBURG (cr/pm). Jedes Jahr vor dem Weihnachtsfest gibt es bei zahlreichen Getrenntlebenden und Geschiedenen Streit darüber, wer wann und wie lange die gemeinsamen Kinder bei sich hat. Dabei kann es so einfach sein, die Meinungsverschiedenheiten der Eltern, unter denen die Kinder am meisten leiden, zu vermeiden und eine dem Kindeswohl dienliche und für die Eltern nervenschonende Regelung zu finden. Wie dies geht und welche Gestaltungsmöglichkeiten es gibt, beschreibt ein Rechts-Ratgeber des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV) mit dem Titel „Das Umgangsrecht". Im Ratgeber wird dargestellt, was in Umgangsvereinbarungen geregelt werden kann und was „üblicherweise" in gerichtlichen Festlegungen festgeschrieben wird. Es geht hauptsächlich um die Dauer und Häufigkeit des Umgangs, die Ausgestaltung von Feiertags- und Ferienregelungen und um die gesetzliche Lage zu Umgangsrechten Dritter (z.B. Großeltern). Auch Formulierungsvorschläge werden gegeben. Der Ratgeber kostet 3 Euro und ist erhältlich bei Manfred Ernst, Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV), Braunschweiger Str. 44, 39116 Magdeburg. Tel.: 03 91 / 9 90 65 66 und 01 70 / 5 48 45 42; E-Mail: m.ernst@isuv.de

„Sonntagsnachrichten", Magdeburg

Hilfe für Betroffene

ISUV-Aktiventeam lädt am 26. November ein

SAARBRÜCKEN Sich mit anderen Menschen auszutauschen ist in einer privaten Krisensituation unentbehrlich. Durch den Kontakt mit Betroffenen werden umfassende Informationen und echte Hilfestellungen gegeben.
Das ISUV-Aktiventeam bietet am Donnerstag, 26. November, um 19 Uhr, im KISS – Kontakt & Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland, 3. OG, Futterstraße 27 in Saarbrücken, ein „ISUV-Infotreffen" an, zu dem alle Mitglieder und Interessierte herzlich eingeladen sind. Veranstalter ist der gemeinnützige Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV). Der Eintritt ist frei.
Weitere Infos unter Tel. (0163) 1624884 (Egon Pohl), E-Mail saarbruecken@isuv.de sowie im Internet unter www.isuv.de und info@isuv.de red./rs

„DIE WOCH", Saarland

Scheidungsberatung:

Neues im Familienrecht

Traunstein – Zu einem Vortrag mit dem Thema »Infos über Neuregelungen im Familienrecht und die Schwerpunkte der Verbandsarbeit« lädt der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) für Donnerstag, 3. Dezember, um 19.30 Uhr, in das Hotel »Sailer-Keller«, Herzog-Wilhelm-Straße 1, in Traunstein, ein. Wenn eine Ehe scheitert, scheitern gleichsam gemeinsame Vorstellungen vom Zusammenleben und Vertrauen in die Zukunft. Oft stehen Menschen vor der Frage, müssen wir uns scheiden lassen oder reicht auch eine Trennung? Fritz Burkhardt, Richter i. R., Familientherapeut und Mediator gibt praktische Ratschläge. Nach dem Vortrag steht der Referent für Einzelgespräche zur Verfügung. fb

„Berchtesgadener Anzeiger", Traunstein

INFOABEND

Trennung – Scheidung und welche Fehler Sie dabei unbedingt vermeiden sollten

Zu einem Infoabend zum Thema: Der Urlaub ist um, die Ehe auch. Worauf ist bei Trennung und Scheidung zu achten, lädt der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) am Mittwoch, 16. September, um 19 Uhr, in das Hotel- Restaurant Orthwein in 35091 Cölbe, Kasseler Straße 48, ein. Fast die Hälfte aller Ehepaare gehen nach einer gewissen Zeit getrennte Wege. Manche lassen sich scheiden, andere regeln ihre Trennung, ohne sich scheiden zu lassen. Alle Ehepaare haben eine Beziehung hinter sich, bei der es viel Positives und glückliche Zeiten gab. Streitige Auseinandersetzungen, die zu dem Prozess der Trennung gehören, lassen den Blick zu sehr auf Trennendes und Unzufriedenes verharren.
Jede Trennung sollte eigentlich so enden, dass die guten miteinander gelebten Zeiten bleiben, die Kommunikation einigermaßen funktioniert und sich beide Partner nach einer Trennung immer noch ins Gesicht sehen können.
Dr. Jochen Dilcher, Fachanwalt für Familienrecht, informiert worauf bei Trennung und Scheidung zu achten ist und welche Fehler hierbei vermieden werden sollten.
Der Eintritt ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) bietet auch im Laufe des Jahres zu allen Bereichen des Unterhalts und Familienrechts weitere Vorträge in Marburg an.
Weitere Infos unter Tel. 0177/6934774 (Karina Weiß) E-Mail: Marburg-Giessen@isuv.de sowie im Internet unter http://www.isuv.de und info@isuv.de.

„Marburg extra"

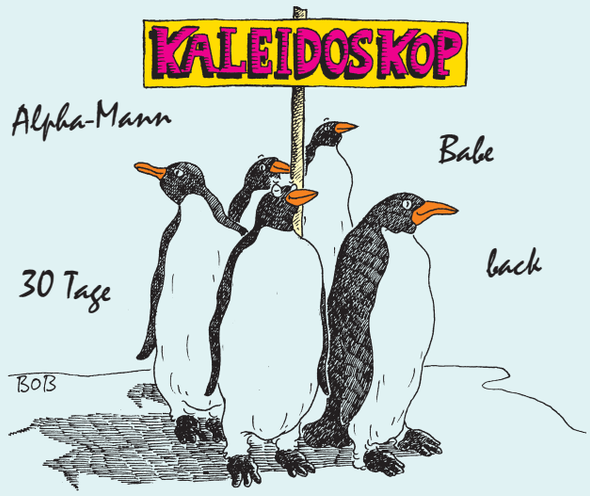

Auf unsere Geschenkvorschläge im letzten Kaleidoskop erhielten wir lobende Anerkennung. Einem weiblichen Mitglied hat es offensichtlich der Snug Rug Deluxe angetan. Sie schrieb: „Ich habe mir den bestellt. Es hat richtig Spaß gemacht." Was auch immer Spaß gemacht hat, wir wollten nicht indiskret sein und nachfragen. Unser heutiges Kaleidoskop möge Ihnen hoffentlich auch nachdenklichen Spaß machen. – Die Idee dazu wurde auf kuriose Weise geboren: Eigentlich war die Mail als Spam gekennzeichnet und der Löschbutton war schon fast angeklickt, da fiel der Blick auf folgende Ankündigung: „Wie man seine Liebste in 30 Tagen oder weniger zurückerobert: Eine unfehlbare Anleitung um sie wieder in die Arme schließen zu können". – Das betrifft uns, das können wir unseren Mitgliedern nicht vorenthalten. Nach reiflichem Überlegen und Recherchieren entschieden wir uns im Kaleidoskop darzulegen, wie man seine Liebste in 30 Tagen oder sogar weniger zurückerobert. Es handelt sich gar um eine „unfehlbare Anleitung". Endlich mal was, auf das man sich verlassen kann und man ist dann auch nicht verlassen.

★

Von Mann zu Mann lesen wir da: „Ich weiß, wie schmerzlich es ist, verlassen zu werden. Du lernst jemanden kennen und vom ersten Moment in dem du sie sahst warst du total in sie verliebt. ... Ihr wart sehr glücklich miteinander und bis vor kurzem war dein Leben wunderbar, und dann plötzlich sagte sie die gefürchteten Worte „Ich brauche Zeit" oder „Ich brauche Freiraum." Glaube mir, das ist mir in meinem Leben zu oft passiert und es ist das Schlimmste, was einem Mann passieren kann und deshalb schreibe ich dir hier. Denn ich habe ein unglaubliches E-Book mit dem Titel.X.. entdeckt. Verabschiede dich von deinem Unglück, mein Freund." Wer macht das nicht gerne, erst recht, wenn alles sicher ist und schnell geht. Was bei dem Buch auch erwähnt werden muss, es hat es zum Bild-best-SELLER gebracht.

★

Traum oder Wahrheit, klappt es mit der Unfehlbarkeit? – Das Buch gibt es als E-Book und als Taschenbuch kostet es 35,09 Euro - ein stolzer Preis, aber wer „unfehlbare Anleitungen" bietet, kann auch etwas dafür verlangen. John Alexander hat sich offenbar schon einen Namen gemacht, mit dem Titel „Wie du zum Alpha-Mann wirst. Werde attraktiv für Frauen und erfolgreich im Verführen". In diesem bahnbrechenden Werk hat der Autor auch „Geheimnisse" preisgegeben, wie Mann Frauen „magnetisch anzieht". John Alexander, der Kumpel, verspricht: „Du musst wissen, dass, wenn du diese Geheimnisse kennst, die ganze 'Arbeit' Frauen kennenzulernen, für dich erledigt wird... automatisch! Man könnte sagen... du kannst einfach nur deine magnetische Anziehungskraft ‚anschalten'... und sofort kommen Sex, Romantik und noch mehr in dein Leben gebraust!" Und wenn dann noch der Frühling angebraust kommt... Liebe Mädels,

ISUV/VDU e. V., Sulzbacher Straße 31, 90489 Nürnberg
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 3199 F

Damen, Frauen aufgepasst, wenn euch die geheimen magischen Kräfte des Alpha-Mannes anziehen, dann ist es um euch geschehen: Wer hat Angst vorm Alpha-Mann?

★

Wie nun holt man die Freundin wieder zurück? Indem Mann ihr einen handschriftlichen Brief schreibt, vorgibt ihre Beweggründe zu verstehen und somit auch die Trennung zu akzeptieren. Er hat sich dann den Anordnungen des Autors zu beugen und genau 21 Tage, also drei Wochen mit ihr keinen Kontakt zu haben. Wichtig ist, Ruhe bewahren und richtig cool sein, nichts Emotionales, nichts Weinerliches, Neues andeuten, neugierig machen. Allerdings empfiehlt John auch, „Wenn du sie angelogen oder betrogen hast, entschuldige dich kurz bei ihr". In Klammern fügt er an: „Wenn du diese Dinge nicht gemacht hast, entschuldige dich nicht bei ihr. Ein Alphamann entschuldigt sich nur, wenn es etwas zu entschuldigen gibt." – Am Ende des Briefes sollte der vielfach benutzte und abgedroschene Satz stehen: „Vielleicht können wir irgendwann Freunde werden." – Danach drei Wochen cool bleiben, Kontaktsperre, rausgehen, mit anderen reden, Konzerte...

★

Viele werden sagen so originell ist das nicht. – Klappt es oder klappt es nicht die Liebste wieder mit Hilfe von John zurück zu erobern und damit die Trennung und erst recht die Scheidung überflüssig zu machen? Schon vorweg, keine Angst ihr Scheidungsanwälte, ihr werdet nicht arbeitslos. Was sagen die Leser? Nehmen wir mal an, dass die Bewertungen nicht gefakt sind, sie reichen von „Hilfreich", „Nicht schlecht", „Funktioniert", „einfach geil!!!", „Naja", „Nicht zu empfehlen", was damit begründet wird: „Es funktioniert nicht wirklich. Aber ich bin auch selbst Schuld, wenn ich an einen solchen Müll glaube. Ein Leser meint, es funktioniert: „Fakt ist, dass ich meine Ex hätte zurückhaben können, es am Ende aber gar nicht mehr wollte." – Und ein anderer Leser meint: „Nachdem ich das Buch gelesen hatte, wollte ich sie gar nicht mehr zurück." - Also Vorsicht Mädels, Frauen, Damen, nicht einfach zickig Schluss machen aus einer momentanen Laune, der Schuss kann nach hinten losgehen. Dennoch müssen Sie sich auch dann nicht grämen, denn auch dafür gibt es einen Ratgeber: „So holen Sie sich Ihren Expartner zurück". Nach der Lektüre können Sie dann angreifen mit den Waffen einer Frau.

JL